Johann Jacob Mosers,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

Beyträge zu Reichsritterschafftlichen Sachen.

Drittes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler,
1775.

Innhalt
des dritten Stücks.

I.

Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser Rudolph II. mit Betrachtungen darüber. — — — S. 447.

II.

Fortsezung einiger Reichshofräthlicher Gutachten in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten. — 609.

I. Bey-

I.

Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser Rudolph II. mit Betrachtungen darüber.

Erstes Capitel.

Von der innerlichen Verfaßung der Reichsritterschafft.

Von der Reichsritterschafft überhaupt.

§. 1.

General-Directorium.

Um das Jahr 1609. hatten die drey Rittercrayse allbereits ein gemeinschafftliches

ches unter ihnen abwechslendes General-Directorium (1).

§. 2.

Correspondenz-Täge.

Sie hielten ferner schon damalen zu gewißen Zeiten ordinairen, befindenden Umständen nach, auch wohl außerordentliche Correspondenztäge, oder Zusammenkünffte aller drey Rittercrayse (2); wobey aber von der Elsaßischen Reichsritterschafft nichts zu lesen ist. Z. E.

Den 1. May 1609. (3) wurde zu Speyer von allen dreyen Rittercraysen ein Correspondenztag gehalten, auf demselben ein Abschied abgefaßt, und darinn unter anderem eine Abrede genommen: 1. Wegen der aus der Ritterschafft Mittel veränderter und alienirter Güter, 2. wie es ins künfftige mit denen Gütern zu halten seyn möchte, welche von denen von der Ritterschafft verkaufft und alienirt werden möchten.

§. 3. a

Matriculn.

Wie der Kayser bey allen Rittercraysen auf Errichtung zuverläßiger Rittermatriculn gedrungen, und wie die Reichsritterschafft dieses Ansinnen angesehen habe, findet sich Cap. 2. §. 27. u. f.

§. 3. b

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. im Elsaß, S. 28.

(2) l. c. (3) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 27. u. f.

§. 3. b
Union.

Im September 1609. wurde, auf Veranlaßen des Fränckischen Rittercraysses, zu Heilbronn abermalen ein Correspondenztag gehalten, und auf selbigem beschloßen (1): Weil die Kayserliche Hülffe entfernt seye und viel thätliches vorgehe, hätten sie sich, zu Niemands Offension, sondern bloß zu Erhaltung des Ihrigen, wider offentliche Gewaltthat dahin vereiniget:

1. Vor allen Dingen ein christliches Leben zu führen, insonderheit aber des Fluchens und Schwörens sich allerdings und gänzlich zu enthalten.

2. Alles übermäßige Zutrincken, auch Ehebruch, Unzucht, und andere dergleichen Laster, seyen möglichsten Fleißes abzuschaffen, und sich eines züchtigen und adelichen Lebens, Wesens und Wandels, zu befleissigen.

3. Der verderbliche Ueberfluß, Pracht und Hofart bey denen von Adel, ihren Weibern und Töchtern, auch Köstlichkeit der Kleider solle abgeschafft und eingestellet werden.

4. Alle schrifftliche und mündliche, bekanntliche und beweisliche Versprechungen sollen, ohne einige Ein- und Widerrede, und gesuchte sophistische Räncke und Fünde, stracks und würcklich gehalten und vollzogen, auch, auf einkommende Klage die Directores, Haupt-

(1) l. c.

leute und Ausschüße ihre beklagte Zugewandte hierzu mit sonderm Ernst ermahnen und anhalten.

5. Keiner solle des andern ausgetrettene Unterthanen, Hintersaßen, raisige Knechte und Jungen annehmen, ihnen weder Dienst, Unterschleiff, noch Förderung geben, wo sie nicht redliche Abschiede von dem Ort, da sie sich zuvor aufgehalten, mitbringen: Wann aber einer einen Diener aus erheblichen Ursachen annehmen, und nachmals schrifft- oder mündlich verständiget würde, (daß er sich ungebührlich aufgeführt;) so soll er denselben, wo er sich der beschuldigten That nicht mit seinem vorigen Herrn vergleichen würde, nicht behalten; immaßen man sich dieses und anderer Puncten halber einer gewißen Ordnung zu vergleichen haben werde.

6. Weil die Justiz am Cammergericht sehr langsam von statten gehe, wollen sie, ohne Unterschied der Religion, einander in ihren habenden Beschwerden also beystehen: Wann einem von höheren oder andern Ständen und Personen an seinem ungezweifelten, genugsam erkundigten und bekannten, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Eintrag, Hinderniß oder Gewalt auf irgend einige Weise beschähe, wolle man dem, von welchem die Beschwerniß herrühre, der Sachen Beschaffenheit zu erkennen geben, und um Abstellung der Thätlichkeit bitten, auch allenfalls verständige nnd ansehnliche Personen abordnen,

nen, und alle mögliche Wege gebrauchen, damit der Bedrangte zu schleunigem Recht gelangen möge: Hülffe aber dieses nichts, wollen die Uniirte alle im Reich erlaubte Defensionsmittel, nach Beschaffenheit der Zeit, und Personen, ihres besten Vermögens gebrauchen.

7. Was gemeine Beschwerungen seyen, dabey, um der Folge willen die ganze Reichsritterschafft und deren Nachkommen mit interessirt seyen, als Landsaßerey- Lehen- Zoll- u. d. Sachen, und überhaupt, was alle der Ritterschafft innhabende uralte und erneuerte Kayserliche Privilegien anlange, deren rechtliche Ausführung pro Interesse solle von jedem Crays und Ort im Namen gemeiner Ritterschafft auf ihren Kosten geschehen; damit, wann in einer dergleichen Sache eine obsiegliche Urtheil erhalten werde, sich alle und jede Ritterschafftliche Zugewandte sich deren in gleichmäßigen Fällen zu erfreuen haben mögen.

8. Die Crays- und Orts- Vorstände sollen fleißige Acht haben, was in ihren Craysen und Orten vorgehe: Und wann sich etwas zutrüge, so gemeiner Ritterschafft und deren Mitgliedern nachtheilig wäre, wann es ungeahndet gelaßen würde, sollen sie Namens des Ritterlichen Corporis dagegen protestiren, und solches aufzeichnen laßen.

9. Bey gegenwärtigen Läufften solle ein jeder sich mit Pferden, Dienern, Gewehr, und was sonsten zum Ernst gehöre, bey Zei-

ten dergestalten gefaßt halten, daß er nicht nur sich eines unversehenen Ueberfalls in etwas entschütten, sondern auch nöthigen Falles seinem Nachbar beyspringen könne.

10. Zu solchem Ende solle eine ansehnliche Summe Geldes zusammen geschoßen, und in jedem Crays resolvirt werden, was ihme nicht allein zur ersten Angabe, sondern auch in vier folgenden Jahren, erschwinglich seyn wolle.

11. Wann andere Stände bey ein- oder anderem auf ein Bündniß antragen, solle darinn mit Vorwißen der gesamten drey Crayse verfahren werden.

12. Wann die Unionsverwandte mit ihren Genoßen in Streit geriethen, es treffe gleich daßelbige an was es wolle, solle der Kläger es an des Beklagten Orts-Vorstand gelangen laßen, welcher die Sache gütlich, oder, nach einem kurzen Schrifftwechsel, rechtlich, mit Zuziehung unpartheyischer Adelspersonen und Rechtsgelehrten, entscheiden, davon aber die Appellation an das Cammergericht zugelaßen seyn solle.

13. Wolle man sich des Gebürgischen Mitglieds, Paul von Luchau, gemeinschafftlich annehmen, welcher von dem Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth, darum, weil er einem Rittertag beygewohnt und diese Unionssache berathen helffen, nun in die 18. Wochen

Wochen gefangen gehalten werde, und wolle man bey dem Cammergericht um ein Mandat de relaxando Captivo bitten.

Uebrigens bleibe es bey dem neulichen Speyerischen Abschied.

Alles dieses solle von den Anwesenden nächstens ihren Zugewandten referirt, und von Francken und Rhein inner drey Monathen eine Erklärung an das Schwäbische Directorium eingesandt werden, um, nach befundener Beschaffenheit, einen anderen Correspondenztag, zu endlicher Vergleich- und Aufrichtung der Union, ausschreiben zu können.

Den 3. Dec. 1610. ermahnete auch der Kayser die sechs Fränckische Ritterorte, mit ihrer Einigung uneingestellt fortzufahren (1).

* * *

Von der Reichsritterschafft in Schwaben.

§. 4.
Matricul.

An. 1593. errichtete das Kocher-Viertel eine Rittermatricul (2).

§. 5.
Matricular-Anschlag.

Von denen innerlichen Streitigkeiten wegen des Cantons am Necker und Schwarzwald gesuchten Moderation seines matricular-Anschlags, sehe man unten Cap. 2. §. - -

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 125.
(2) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 682.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Francken.

§. 6.

Gränzen dieses Rittercrayses.

In einigen Kayserlichen der Fränckischen Reichsritterschafft An. 1609. 11. May (1) ertheilten Privilegien, und deren Eingang, werden die Gränzen des Fränckischen Rittercrayses also beschrieben: „So seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn, hinüber auf den Vogelsberg, nach dem Knoll zu, dem Süßlingswald, an die Werra, dann dißeits solches Flußes an dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, biß an das Herdfeld und herwarts des Kochers, die Jax hinab, dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, biß wieder gen Franckfurt.„

§. 7.

Insiegel.

In der Fränckischen Ritterschafft Union von 1608. wird eines gemeinen Insiegels gedacht, so der Kayser der gemeinen Ritterschafft ertheilet habe.

§. 8.

Rittertäge.

Die Fränckische Ritterschafft, Orts am Gebürg, schriebe An. 1577. auf den 4. Jun. (2) einen Rittertag nach Lichtenfels aus, an welchem

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 40. 43. 45.
(2) R. Ständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 103.

welchem gemeiner Ritterschafft zum äußersten hoch und viel gelegen seye, und auf welchem von ihren lang hergebrachten Freyheiten, und wie denen neuen Beschwerden dagegen insgemein abzuhelffen seye? gehandelt werden solle.

§. 9.

Ritterordnung.

Die gesammte Fränckische Ritterschafft faßte An. 1590. eine Ritterordnung ab (1), welche folgenden Innhalts ist:

1. Theil. Von den Sazungen. Tit. 1. Von der Schuldigkeit gegen GOtt, und daraus folgendem christlichem Leben insgemein. 2. Daß alle sträfliche Laster, oder andere unlöbliche Handlungen, zu fliehen. 3. Vom schuldigen Gehorsam gegen der höchsten und lieben Obrigkeit. 4. Weßen man sich, nach GOtt und der höchsten Obrigkeit, gegen andern Chur-Fürsten, Herrn, und andern Ständen, als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden, zu verhalten. 5. Wie sich gesammte Ritterliche Mitglieder gegen die verordnete Ritterhauptleute und Räthe, auch sonsten, gebührlich zu verhalten. 6. Wie man sich insgemein gegen andern hohes und niedern Standes Personen, außerhalb der schuldigen Pflicht, zu erzeigen. 7. Von Haltung des heilsamen Landfriedens. 8. Daß sich deren, so dem Landfrieden und andern heilsamen Sazungen entgegen handlen, nicht, dann mit seiner sondern bestimmten Maaß, anzu-

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 17.

anzunehmen. 9. Daß die irrige Uebelhausende von ihrem Verderben fleißig zu verwarnen. 10. Daß die arme Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschweren, und wie gegen den Ungehorsamen zu handlen. 11. Daß und wie ehrlichen Wittwen und adelichen Waysen zu verhelffen. 12. Daß rechtmäßige Zusagungen gegen einander vestiglich zu halten. 13. Das unnöthige Gezänck zu verhüten, oder demselben schleunig abzuhelffen. 14. Daß sonderlich beschwerliche Schmachhändel zu vermeiden, und wie selbigen zu begegnen. 15. Wie es mit Verkauffung, oder anderer Aenderung, der adelichen Güter zu halten. 16. Wie es mit Dienern und Jungen zu halten.

2. Theil: Vom Ritterrath und deßen Verfaßung. Tit. 1. Von Personen, so des Raths, wie viel derselben, woher und wie sie zu bestellen. 2. Von der Eydespflicht aller Rathsverwandten. 3. Von Ersezung im Rath abgegangener Personen. 4. Von Ansehen und Gewalt der Räthe. 5. Von Sachen, so diesem neubestellten Ritterlichen Rath zu bedencken obliegen. 6. Von dem Ort, item wie offt, und zu was Zeit des Jahrs, der Rath zu halten. 7. Von dem Einkommen des gemeinen Ritterraths, Einziehung, Verwahrung und Verrechnung des Geldes.

Den 27. Sept. confirmirte der Kayser die

die neu-errichtete Fränckische Ritter-Ordnung (1).

§. 10.

Union.

Den 13. Jul. (2) machten die Deputirte der sechs Ritterorte des Fränckischen Crayses zu Rotenburg an der Tauber einen Vergleich dahin:

1. Sie wollen, bey jezigen sorglichen Läufften, Ehr, Leib, Gut und Blut, bey einander darsezen, damit ihre angestammte Freyheit erhalten, und das entzogene, oder was noch entzogen werden wollte, wieder in vorigen Stand gestellet werde; auch einige Religion nicht ansehen, sondern jedem sein Gewißen freylaßen, und sich als Mitglieder betragen, auch, so viel möglich, alle Uebermaaß in Eßen, Trincken, Kleidung, Pracht und Gotteslästerung vermeiden, hingegen aller Gottesfurcht, Zucht, Erbarkeit und adelicher Tugend sich befleißigen: Wann ihre Freyheit angegriffen, oder derselben zur Verkleinerung etwas vorgenommen würde, sollen und wollen sie zusammenhalten, und nichts, was zu Recuperirung derselben nöthig, erwinden laßen: Doch sollen hierinn Jedes privat-Sachen gänzlich ausgenommen, und es allein auf das gemeine Wesen und ihre Freyheit

(1) Lünig l. c. S. 30. 177.
(2) Lünig l. c. unter Francken, S. 324. Burgermeisters Cod. Dipl. equestr. Tom. 1, S. 839.

heit angesehen seyn: Sie nehmen auch aus den Kayser, dann alle ihre Lehenherrn und friedliebende Stände, so lang selbige sie bey ihrer Freyheit beschüzen und solche nicht zu schwächen begehren.

2. In einem Nebenabschied seye enthalten, was sie sich wegen Zusammenlegung eines Vorraths verglichen haben: Diesen Vorrath sollen die darzu deputirte Einnehmer unter Handen haben, und ohne des Directoris, Hauptleute und benahmsten Räthe Befehl nicht verwenden, noch ausgeben.

3. Wann ein Mitglied saumselig wäre, solche Quotam zu erlegen, sollen sie, vermöge der gemachten Executions=Ordnung darzu angehalten, und gegen denen, so solche heilsame Union nicht billigen, oder sich muthwillig daraus begeben wollen, ebenmäßig vermög obgedachter Verfaßung verfahren werden.

4. Nachdeme sie, Ritterschafft, gleichwohl für sich selbsten dieser weit aussehenden Gefahr und ihrer Selbstrettung zu schwach seye; so behalten sie sich bevor, daß sie, (doch insgesamt, und nicht abgesondert, es wäre dann, daß ein= oder der andere Ort sich unbillig von ihnen trennen wollte,) zu hohen Potentaten, Churfürsten, und des heil. Reichs Ständen, geist= oder weltlichen, sich verbinden und in eine Verbindung mit denselben tretten mögen; sollen auch hierinn Niemand ansehen, oder denselbigen zu Gefallen

leben,

leben, auch Jedes privat-Nuzen hierinn hint-angestellet werden, sondern zu denenjenigen, so des Vaterlandes und ihre Wohlfahrt suchen, und die Libertät der Teutschen Nation fortzupflanzen und wieder zu stabiliren begehren, sich verbinden, und mit ihnen, als Bundesverwandten, heben und legen; wie sie dann in einige Verbindung mit Jemanden, er seye wes Standes oder Würde er wolle, sich nicht einlaßen wollen, sie seyen dann zuvor, daß selbige sie bey ihrer Freyheit beschüzen helffen wollen, genugsam versichert.

Weil aber diese Zeit so gefährlich seye, daß man vieler Intent noch nicht entdecket; als hätten sie noch nicht bedencken können, zu wem sich zu verbinden am vorträglichsten seyn werde: Wollen aber der Zeit und den Läufften in etwas nachgeben, dem Werck nachsinnen, und ihre Nothdurfft hierinn ferner betrachten.

Zu dem Ende solle jeder Hauptmann, oder seine adeliche Mitglieder, schuldig seyn, da er oder sie etwas in Erfahrung bringen, so der Ritterschafft oder dieser Union zuwider, dem Directori solches wißend zu machen; welcher eine Zusammenkunfft der Hauptleute und Ausschuß der Räthe deßwegen an gelegene Orte beschreiben möge: Da aber solche Zusammenbeschreibung den Verzug nicht leiden wollte, sollen die Nächstgeseßene, oder derjenige, so etwas in Erfahrung bringe, das der Ritterschafft zu Schaden und Nachtheil

gereichen

gereichen möchte, zusammenkommen, sich mit einander berathen, und so dann den andern Orten die Nothdurfft zu wißen thun.

Der Director, Hauptleute und Räthe wollen sich guter Correspondenz befleißigen, alles einander getreulich communiciren, und was ihnen sämtlich zu Nachtheil gereichen könnte, erbarlich wahrschauen, GOtt bitten, daß es keiner Thätlichkeit bedörffen möge, und, wo sie auch im Frieden verbleiben, solle nichts desto weniger dieser Vorrath zu einer künfftigen Defension beysammen verwahrt gehalten, und jährlich, dem Abschied nach, der Zusaz beygefüget werden.

5. Zu dieser Vereinigung haben die Anwesende sich an Eydes statt verbunden, und solle selbige sechs Jahr lang dauren: Wäre man aber vor Ausgang der sechs Jahre in würcklicher Action, solle die Verein noch drey Jahre dauren:

Im Fall man aber diese Jahre über zu keiner Thätlichkeit geriethe, solle ein halb Jahr vor deren Ablauff der Director eine Versammlung beschreiben, um sich einhelliglich zu berathen, was der Ritterschafft Nuzen und Frommen ferner seyn möchte, und daßelbige vollziehen.

* * *

In einem Neben-Abschied von eben diesem Tag (1) wurde versehen:

1. Die

(1) BURGERMEISTER l. c. S. 842.

1. Die 6. Orte in Francken sollen, jedes Ort dem Herkommen und seiner Proportion nach, 50000. fl. sammlen, welche auf dem Ganerbenhaus Rothenburg verwahret werden sollen.

2. So lang diese Union währe, sollen jährlich 25000. fl. pro rato jeden Orts, 8. Tag nach trium Regum, dahin geliefert werden, und der Director jedes Jahrs Einen Monath zuvor jedem Ort deßwegen zuschreiben, und den Tag der Einlieferung notificiren.

3. Jeder Ort solle eine verwahrliche Truche, (zu welcher er den Schlüßel zu behalten,) nach Rothenburg verordnen, und sein Ratum, in Beyseyn des Burggrafens, zuvor hingezählt, darein verwahren, darüber der Burggraf ein Zeugniß der Einlag geben, aber den Schlüßel zum Gewölb bey sich behalten solle.

4. Mit Anwendung solchen Vorraths solle es verglichener maßen gehalten werden.

5. Diejenige, so solchen Vorrath unter Handen haben, und deßen Wißenschafft tragen, sollen bey ihren adelichen Ehren, Treuen und Glauben, verpflichtet seyn, Niemanden, (außer wem es zu wißen gehöre, oder von den andern adelichen Mitgliedern erlaubt und befohlen seye;) davon Ahndung oder Eröffnung thun.

6. Wann man dieses Vorraths bedürffte, ehe er ganz erlegt wäre, solle er, auch noch vor dem Termin, baldmöglichst zusam-

mengebracht werden, damit sie ihre Libertät, (dahin es einig und allein angesehen seye,) einen als den andern Weg erhalten und schüzen mögen.

7. Im Fall zur Kriegspräparation oder Reichscontributionen etwas vonnöthen wäre, oder bewilliget würde, solle solches jedesmahls von diesem Vorrath genommen, und ehester Gelegenheit getrachtet werden, wie in Friedenszeiten inner zwey Monathen hernach, in Kriegszeiten aber alsobalden und unversaumlich, eine Zusammenkunfft ausgeschrieben werden, um zu berathschlagen, wie solcher Vorrath wieder zu ergänzen, oder, da es vonnöthen wäre, zu stärcken seyn möge.

* * *

Endlich verglichen sich diese Fränckische von Adel an solchem Tage (1) auch noch einer Executionsordnung, per modum Contractus, dahin:

1. Auf den Fall ein oder anderes zu den 6. Orten gehöriges adeliches Mitglied sich denen allbereits verfaßten Abschieden, oder die ins künfftige noch aufgerichtet werden mögen, oder denen darinn bestimmten gemeinen durchgehenden Anlagen, widersezen, und sich ungehorsam, säumig und hinterstellig erzeigen, und seine Quote in den angestellten Terminen nicht liefern würde, sollen sie dadurch in die pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen,

(1) Burgermeister l. c. S. 844.

gefallen, und also, ihre Anlagen gedoppelt zu bezahlen, schuldig seyn.

2. Sollen gegen dieselbe an dem Cammergericht, als der gefreyten Ritterschafft ungemittelten Richtern, (deme sie sich, per modum Contractus, mit Renunciation des Beneficii erster Instanz, und des ordinari-Processes, hiemit submittiren,) zu Einbringung ihrer gebührlichen Anlagen und verwürckter Pön des Dupli Mandata pœnalia ad solvendum S. C. cum Citatione solita, den supplicirenden Directorn, Hauptleuten und Räthen erkannt, auch den Beklagten, zu Aufzug der Sachen und schuldiger Bezahlung, keine Exceptionen, wie die gleich immer Namen haben, oder Menschen-Sinn nnd Vernunfft erdencken möchte, wie hoch auch die gleich befreyet seyen, und ob sie gleich eine speciale Expreßion und Renunciation erforderten, und ordentlicher Weise unter einer generalen Renunciation nicht begriffen werden, nicht verstattet, sondern, wann in dem ersten Termin die Bezahlung nicht dociret werde, demnächst, ohne einigen Respect, oder weiteren Aufzug, mit der Declaration der Strafe und arctioribus Processibus, bey Pön der Acht, verfahren werden.

§. 11.

Ottenwaldische Union.

Der Fränckisch-Ottenwaldische Orts-Vorstand beschriebe darauf seine Mitglieder m.

Dec. (1) nacher Mergenthal, Miltenberg und Oehringen zusammen, allwo sie sich folgender Puncten verglichen und einen Receß darüber errichteten:

1. Die unter ihnen vorgehende Laster abzuschaffen; alles Fluchens, so ganz gemein, zu enthalten.

2. Alles unordentlichen Lebens, als Fressen, Sauffen, Hurerey, und anderer Laster, müßig zu gehen, und sich eines erbaren Lebens zu befleißen.

3. Des übermäßigen Prachts bey ihren Weibern und Töchtern, die es nunmehr den Fürsten gleich und bevor thun wollen, auch zu enthalten, damit dem Verderben und Armuth unter ihnen gewehret, und Treu und Glauben desto beßer könne gehalten werden.

4. Siegel und Brief, Treu und Glauben beßer, als bißhero, in Acht zu nehmen, und nicht so schlechtlich in Wind zu schlagen.

5. Keiner des andern abgeschaffte Diener oder Unterthanen leichtlich anzunehmen und aufzuhalten.

6. Weil den Bedrangten von den höhern Ständen keine Hülffe widerfahre, auch die Justiz am Cammergericht sehr verzüglich, und keine Hülffe zu erlangen; so wollen sie einmüthig zusammenstehen, keine Religion unter ihnen ansehen, sondern, da Einem von den höhern

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 126.

hern Ständen Eingriff beschehen, mit Ernst einander beystehen.

7. Alle ihre Streitigkeiten, als Landsaßerey, Lehenspän, und dergleichen Sachen, insgemein auszuführen: Wann also einmal ein Sieg erhalten, werden sich alle deßen zu erfreuen haben.

8. Wann Etliche wären, die dergleichen Sachen ließen vorgehen, sollen Andere bestellet werden, solches zu ahnden, und Schrifften laßen insinuiren.

9. Ein jeder mit Pferden und Dienern sich gefaßt zu halten, auch die Unterthanen zur Gegenwehr mit Rüstung zu versehen.

10. Ein jeder anzuzeigen, wie starck er mit Pferden und Unterthanen erscheinen könne: Dann man nicht schuldig seye, die Lehen in eigener Person zu verdienen, sondern der Ritterschafft in dem zu gehorsamen, und dem Lehenherrn ein Pferd zu schicken.

11. Damit man auch eine starcke Summ Fußvolck neben den Pferden habe, soll jeder einen Ausschuß unter seinen Unterthanen haben.

12. Den Unterthanen außerhalb den Uebungen kein Wehr zu laßen, sondern ein jeder eine eigene Rüstkammer darzu zu haben.

13. Wann die Matricul gefertiget, sollen die Befehl (Befehlhaber) bestellet werden.

14. Zu einem Vorrath mit Geld ein jeder eine stattliche Anlage zu bewilligen.

15. Ohne Vorwißen der drey Craiß Niemand in der höheren Stände - - - binden.

16. Ein jeder seine Beschwerden der Ritterschafft anzuzeigen.

17. Wer dieser Puncten, oder anderer, so noch ferner möchten beschloßen werden, sich würde wegern, oder nicht darein willigen, der soll dieser Hülff allerdings beraubt seyn, und für kein Glied erkannt werden.

* * *

An. 1611. 15. Jan. (1) wurde denen, so bey denen Conventen nicht erschienen, Nachricht von diesem Schluß ertheilt, mit dem Beyfügen, daß der Kayser denselben gerne sehe, und dem Ersuchen: 1. Sich durch einen eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Beybrieff zu solcher Ritterlichen Correspondenz und Vereinigung, für sich und ihre Erben und Nachkommen, zu verpflichten; so dann, zu Vollziehung des 10den und 11ten Punctens, sich zu erklären: Wann sie, auf begebene Nothfälle von gemeiner Ritterschafft aufgemahnet würden, wie starck sie sich alsdann zu Roß und zu Fuß gewiß und verläßig zu erscheinen getrauen, zu dem Ende sie dann alsobalden unter ihren Unterthanen einen Ausschuß, so zu Tractirung der Wehr und Waffen abzurichten, zu wählen und auszustaffieren, so dann dem Orts Vorstand, in specie mit Vermeldung, mit was Wehre jeder

(1) l.

jeder besezt und belegt worden, in Schrifften nahmhafft zu machen, damit hernach die Matricul verfertiget und ergänzet werden möge: Und zwar sollen diese Beybrieffe und Erklärung ihrer Hülffe und Verfaßung zu Roß und Fuß den 8. oder 9. Apr. nach Mergentheim geschickt werden.

§. 12.

Gebürgische Verfaßung.

Den 6. Jul. 1601. (1) rescribirte der Kayser an die Fränckische Ritterschafft, Orts Gebürg: Er habe Sich zwar keines andern versehen, als daß sie, auf seine zu unterschiedenen mahlen beschehene Erinnerung, sich von den andern Orten der Reichsgefreyten Ritterschafft in Francken nicht länger absondern würden; so habe Er doch das Gegentheil vernommen, welches aber mehreren Theils daher verursacht werde, daß sich keiner von ihnen zum Hauptmann des Orts gebrauchen laßen wolle: Er befehle ihnen also, ohne alles Einstellen einen Ritterstag an ein gewißes Ort zu ernennen, und alle und jede ihres Orts bey des Kaysers höchster Ungnade erforderen; die sich auch per Majora einer Person zum Hauptmann durch eine ordentliche Wahl vergleichen, und, welcher erwählet werde, derselbige nicht allein, bey Straf 2000. fl. sich darzu gebrauchen zu laßen, schuldig seyn, sondern auch Macht haben solle,

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 38.

deßelbigen Orts adeliche Mitglieder aus ihnen, bey Pön 1000. fl. auf gemeine und sonderbare Rittertäge zu erfordern; welche Strafen auch gegen den freventlichen Uebertrettern unnachläßig vorgenommen und eingezogen werden sollen: Widrigen Falls werde der Kayser ferneres Einsehen vornehmen; es sollten auch die Gehorsame dem Kayser die Ungehorsame unverlängt anzeigen, worauf Er Sich weiters resolviren wolle: Weil endlich ein Kayserlicher benahmster Commißarius dieser Zusammenkunfft beywohnen werde; als sollen sie ihme den Tag ihrer Zusammenkunfft unverlängt berichten.

§. 13.

Töchtern Verzichte.

Wie in Francken die Töchter derer Reichsritterschafftlichen Mitglieder um das Jahr 1599. gegen einer gebührenden Aussteuer, auf ihr väterliches Erbe haben Verzicht leisten müßen, ist beym Lünig (1) zu lesen.

* * *

Von der Reichsritterschafft am Rhein.

§. 14.

Gränzen dieses Rittercrayses.

In einigen Privilegien Kayser Rudolphs II. (2) werden die Gränzen des Rheinischen Rittercrayses also beschrieben: „So seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich

(1) l. c. S. 37.

(2) Lünig l. c. unter Rhein, S. 16. 17. 21. 25.

sich auf selbiger Seiten des Rheins biß an den Erzstifft Cölln erstreckt, auf der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Maynz über, da der Mayn in den Rhein, fleußt, anfahen thut, und daselbst den Mayn hinauf biß gegen Aschaffenburg, und von dannen wieder herum auf Gelnhausen, folgends hinüber auf den Lohnstrohm, und von jeztberührtem Lohnstrohm auf beyden Seiten den Westerwald hinab, biß in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauf und hinab, biß an das Land zu Bergen gehend.„

Des Reichs-Hofraths selbsteigene in etwas bedenckliche Aeußerung wegen Bestimmung dieser Gränzen sehe man Cap. 2. §. 69.

§. 15.

Innerliche Verfaßung.

In der Burg-Friedbergischen Deduction von 1751. wird S. 15. behauptet: Die jeztmahlige Einrichtung der Rheinischen Reichsritterschafft ziehe sich nicht weiter, als ins 17de Seculum, zurück; wie dann in denen An. 1605. gegebenen Kayserl. Privilegien rc. enthalten seye, daß Hauptleute, Räthe und Ausschuß der befreyten Reichsritterschafft und Adels am Rheinstrohm, in der Wetterau und zugehörigen Orten um solche Privilegia nachgesucht rc. es werde auch in diesen Privilegien, weilen sie den Anfang eines Ritterschafftlichen Corporis anzeigen, der District solcher Rheinischen Ritterschafft allemal be-

nahmet ꝛc. folglich stehe nicht zu behaupten, daß der Rheinländische Adel ehender, als längstens mit dem Anfang des 17den Seculi, in seine jeztmalige Verfaßung und in ein ordentliches Corpus erwachsen seye.

In denen Ritterschafftlichen Handlungen von den Jahren 1577. 78. 79. ꝛc. findet sich, daß die Rheinische Ritterschafft sich damalen in zwey Theile getheilt hat; 1. nemlich auf der Wormbser Seiten, das ist, jenseit Rheins, und 2. in der Wetterau, Rheingau und Westerwald, das ist, dißeits Rheins (1).

In einem Schreiben Hauptmanns und Räthe in der Wetterau, Rheingau, und auf dem Westerwald vom 5. Sept. 1577. (2) wird ihrer Rittermatricul von Adel, aber zugleich auch eines von Stockheim gedacht, der nicht darinn verzeichnet seye, und doch darein gehörte.

Merckwürdig ist auch, daß der Burggraf und die Baumeistere der Burg Friedberg An. 1577. 13. Oct. (3) an drey Westerwäldische von Adel schrieben: Die Zeit nahe herbey, daß die dem Kayser bewilligte Geldhülff erleget werden solle: Es seyen ihnen aber derer auf dem Westerwald, auch zum Theil im Stifft Trier dißeits Rheins geseßenen von Adel Geschlechter und Namen nicht alle bekannt: Damit

(1) Eben diese Deduct. Beyl. 60. 63. 64.
(2) cit. Friedb. Deduct. Beyl. 59.
(3) Beyl. 60.

Damit dann der Ausschreiben, wie auch Erlegung der Contribution, halben Gleichheit gehalten, keiner übersehen, oder mehr dann der andere beschwert werde; als wollten sie, die deputirte Räthe des Westerwaldischen Bezircks, sich deßwegen unterreden, und eine richtige klare Verzeichniß aller an ihrem Ort gesezenen und begüterten von Adel machen, und ihnen dieselbige zukommen laßen.

Und auf eben diese Weise schrieben sie auch an drey Edelleute im Rheingau:

Woraus man ersiehet, daß die Burg Friedberg, (deren Burggraf und Baumeistere den Hauptmann und Ritterräthe in der Wetterau vorstelleten,) in dieser Sache eine Art eines Rheinischen Ritter-Crays-Directorii dißeits Rheins geführet haben.

Doch kan ich damit nicht reimen, daß noch in eben diesem Monath, unter dem 28sten deßelbigen (1) Namens der Reichsritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, auch deroselbigen zugehörigen Oerter, verordneten Hauptleute, Ausschüße und Räthe, in eben dieser Sache ein Schreiben an den Burggrafen und Baumeistere der Burg ergangen ist, nach welchem diese bloß zu Einnehmern solcher Türckenhülffe dißeits Rheins ernannt worden zu seyn scheinen:

Wiewohl die Burg ihr eigenes Antheil an die Hauptleute, Räthe und Ausschuß Wormser Seiten, und also jenseits Rheins, erlegt hat (2). §. 16.

(1) Beyl. 63. (2) Beyl. 64.

§. 16.

Ritterhauptmannschafft.

Seit dem An. 1576. gehaltenen Mittel-Rheinischen Ritterconvent solle nie eine ordentliche Ritterhauptmanns-Wahl gehalten, sondern, wer zum Burggrafen zu Friedberg erkohren worden, vermöge solchen Receßes, auch Hauptmann gewesen seyn, über die in der Wetterau geseßene Rinterglieder die Jurisdiction exercirt, und biß in den 30jährigen Krieg damit continuiret haben (1).

* * *

Von der Reichsritterschafft im Elsaß.

§. 17.

Der Ausschüße Gewalt.

An. 1606. 7. Febr. (2) thate die Ritterschafft im Bezirck des unteren Elsaßes vor Notario und Zeugen die Erklärung: Demnach ihnen mehrmalen Sachen zuwachsen, die sie durch Ausschüße verhandlen laßen, zuweilen aber hier oder da in Zweifel gezogen werde, ob die Ausschüße deßen auch bemächtiget seyen? als bestättigen sie, was solche Ausschüße, oder deren Anwälde, bißhero verhandelt, geben ihnen auch Macht, daß sie von ihrer aller und jeder wegen alle des Ritterstandes gemeine, noch unerledigte auch künfftige Sachen, so den gemeinen Ritterstand

(1) s. mein Staats-Arch. l. c. 3. Theil, S. 12. 25.

(2) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 4.

stand principaliter, oder als Intereßenten, belangen, nichts ausgenommen, in ihrem Namen sich, in- und außerhalb Gerichts, gütlich und rechtlich, annehmen sollen, Irrungen zu vergleichen, gütlich zu tractieren, zu schließen, Abschiede darüber zu verfertigen, und von ihretwegen zu versieglen, wo aber die Güte nicht verfangen sollte, selbige in Rechten in ihrem gemeinen Namen und Kosten active & passive zu vertretten, und alles zu thun und zu laßen, was sie dem gemeinen Wesen des Ritterstandes am besten zu seyn bedüncke. Sie mögen auch Andere mehr zu sich ziehen, derselben Raths und Hülffe gebrauchen, Affteranwälde bestellen, u. s. w. welches alles vom gemeinen Ritterstand genehm und sie deßwegen schadlos gehalten werden sollten.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

§. 1.

Kayserliche Wahlcapitulation.

In dieses Kaysers Capitulation ist der Reichsritterschafft noch nirgends weiter, als in denen vorigen, ins besondere gedacht.

§. 2.

§. 2.
Anno 1576.
Kayserliche Schickung an die R. Ritterschafften.

Kayser Rudolph II. sandte gleich nach Antritt seiner Regierung Commißarien an alle drey Rittercrayse mit sonderbarer Instruction und Vertröstung (1).

§. 3.
Anno 1577.
Rheinischer Ritterschafft Privilegien.

Der Kayser confirmirte der Rheinischen Ritterschafft ihr Privilegium wegen der Leibeigenen Leute (2).

§. 4.
Subsidien an den Kayser.

An. 1577. 23. May (3) wurde von der Rheinischen Ritterschafft, bey einem Convent zu Maynz, auf Anwerbung der Kayserlichen Commißarien, M. Ilsungs zu Trazberg, H. von Cronberg, und H. E. von Flersheim, dem Kayser, eine Türckensteuer, statt eines Reuterdiensts, auf vier nach einander folgende Jahre verwilliget.

Ratione modi wurde dabey verabredet (4): Es sollte ein jeder in berührtem Bezirck und deßelben zugehörigen Ortschafften geseßener von Adel, (darunter auch die Wittwen und

(1) Burgermeisters Cod. Dipl. equestr. Tom. 1. p. 914.
(2) Lünig l. c. unter Rhein. S. 25.
(3) Friedberg. Deduct. 1751. S. 30.
(4) ib. Beyl. 63.

und Vormundschafften begriffen,) sich, bey seinen adelichen Ehren, Treuen und Glauben, selbst belegen, und von seinem jährlich habenden Einkommen, aus zehen Jahrs-Nuzungen gezogen, (nichts davon, es seyen Schulden, Hauskosten, oder andere Abgaben und Beschwerungen abgezogen,) von jedem 100. fl. werth jährlicher Abnuzung, wie die gerechnet oder Namen haben möge, 4. fl. den Gulden zu 15. Bazen oder 60. Kr. gerechnet, an guter grober unverschlagener Reichsmünz den 22. Febr. nächstkünfftig, und also jährlich vier Jahre nach einander versteuern; immaßen dann die von der Ritterschafft ihre Unterthanen, so viel deren ein jeder habe, je von 100. fl. eigenen Guts Capital, (darinn doch die fahrende Haab nicht begriffen seyn solle,) mit 2. Bazen belegen, und daßelbe, neben dem ihrigen, jedes Jahrs den verordneten Einnehmern zugleich überantworten. Das Malter Korn, Waizen, oder Gersten, solle jedes für 1. fl. ein Malter Spelz oder Habern, (alle Früchte auf Maynzer oder Wormser Maaß gerechnet,) für $\frac{1}{2}$. fl. das Fuder Wein für 15. fl. angeschlagen, auch neben diesem nicht allein die ständige Renten, Zinse und Gefälle, sondern auch andere Einkommen und Abnuzungen, als, eigener Ackerbau, Mast, Holz, Kohlen, Wiesen, Weyher, Fisch, Federvieh, oder einige andere Profit und Abnuzungen, so einig Intereße ertragen möge, in diese Contribution gezogen und obberühr-

berührter maßen versteuert werden; bey Vermeidung fiscalischer Proceße.

Laut der vom Kayser ausgestellten Quittung (1), betruge des Rheinischen Adels und der Burg Friedberg im ersten Jahr erlegtes Geld 9051. fl. 24. Kr. im zweyten Jahr (2) 8823. fl. im dritten Jahr (3) 8600. fl. 42. Kr. im vierten Jahr (4) 8600. fl. 24. Kr.

An. 1581. 6. Jul. (5) gabe der Kayser darauf eine general-Quittung und einen Revers von Sich, daß diese Türckenhülff der Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Crayses, auch ihren Nachkommen, unnachtheilig seyn solle.

Daß auch die andere Rittercrayse ein gleiches gethan haben, wird aus dem nachfolgenden wahrscheinlich:

Dann den 17. Febr. (6) ließen des Fränckischen Ritterorts Gebürg Hauptmann und Räthe ein Ausschreiben ergehen: Daß ein jedes zu diesem Ort gehöriges adeliches Geschlecht sich erklären solle: Was und wie viel ein jedes Geschlecht zu der vorstehenden Kayserlichen Contribution zu reichen gedencke?

§. 5.

Ritterschafftliche Beschwerden.

Alle drey Rittercrayse übergaben dem Kayser An. 1578. (7) eine weitläufftige Vorstellung, deren Hauptinnhalt dahin gehet:

1. Im

(1) Fridb. Deduct. Beyl. 65. (2) Beyl. 66.
(3) Beyl. 67. (4) Beyl. 68. (5) Beyl. 69.
(6) R. Ständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 104.
(7) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 914.

1. Im Reich hätten die Chur- und Fürsten die erste, die Grafen und Herrn die zweyte, die Ritterschafft die dritte und die Reichsstätte die vierte Stelle: Der Kayser seye allein der Reichsritterschafft Haupt; sie habe nie keinen andern Landesherrn gehabt, noch jemand anderem Dienste gethan, oder Steuer gegeben, als dem Kayser mit seiner sondern Maaß, wie die Reichsconstitutionen bezeugten, hätten auch ihre sonderbare Austräge, und seyen auf hohen Stifften und bey Thurnieren als ungemittelte von Adel aufgenommen worden: Seit etlichen Jahren her aber fangen die mächtigere und höhere Stände an, die Freye von Adel, welche um, in und bey ihren Landen begütert seyen, so wohl ihrer Personen als Güter halber allerley ungewohnliche Zumuthungen zu thun und sich einer neuen Superiorität über sie anzumaßen; es seye auch dieses allbereits weiter eingerißen, als man anfänglich hätte besorgen können, dem Kayser und Reich zu unglaublichem Abgang an Vermögen, Contributionen, und adelichen Geschlechter. Jeder Crays und Ort werde bey seinen special-Beschwerden die Nothdurfft deßwegen beybringen: Der mehrere Theil solcher Stände wolle aber sein unbilliges Vorhaben damit verantworten, weil viel derer von Adel Güter an und um auch in den Landen der höheren Stände Lande liegen, welcher Grund doch nichts schließe; dann so seye es allezeit mit der Ritterschafft Gütern be-

beschaffen gewesen, und auch viele Stände hätten ihre Güter unter einander liegen; es wären auch gar wenig Grafen und Herrn, die nicht aus diesem Grund zu Landsaßen gemacht werden könnten.

2. Seye schon offt geklagt worden, was der Reichsritterschafft je länger je mehr für Beschwerden wegen ihrer Lehen zugefüget würden, ohne Unterschied, ob es Gnaden-erkauffte oder freywillig aufgetragene Lehen seyen; und könnten ihre Lehen nicht allerdings nach denen Lombardischen Rechten beurtheilt werden, weil viele derselben freywillig zu Lehen gemacht worden, damit sie nicht veräußert werden könnten, sondern bey dem Stammen und Namen blieben, und desto mehr Schuz gegen widerwärtige Benachbarte zu bekommen. Nun aber würden die Belohnungen geändert und geschärfft, auch zum Theil so erweitert, daß es weniger nicht, dann eine Landsaßerey, seye. Wann die von Adel ihre Hausfrauen auf die Lehen verweisen, oder Andere darauf versichern, oder dieselbe verändern und verkauffen wollen, würden sie mit übermäßigem Abtrag und andern Conditionen, auch mit unzeitigen langwührigen Lehendiensten und Reisen beschwert, so dann mit weitgesuchten Lehensfälligkeiten so zugesezt, daß sie in mehr Wege härter gehalten werden, als wann sie unstreitige Landsaßen, ja Burger und Bauren wären; wie in specie werde angezeigt werden.

3. Es

3. Es seye Herkommens, daß jeder auf seinem Grund und Boden Füchse, Hasen und Rehe jagen, auch eine Sau vom Strick hezen dörffen: Dieses aber an vielen Orten, und je länger je mehr, denen von Adel auch so gar an denen Orten verwehrt, wo sie von Alters her und aus rechtmäßigem Titul alles Jagens, Hegens, und anderen Waidwercks, in ruhigem Besiz seyen, über alles rechtserbieten, die ihrige gefangen, auch andere Thätlichkeiten gegen ihnen ausgeübt, und das Wild in solcher Menge gehegt, daß viele Güter nicht mehr gebauet werden, noch die Unterthanen ihre Nahrung davon haben können, zumalen da an vielen Orten denen armen Leuten nicht gestattet werden wolle, mit Hunden, Feuer, u. s. w. den Schaden zu verhüten.

Obwohlen die Ritterschafft, dem alten Herkommen gemäß, wider die ungewöhnliche Zölle, Mauthen, Auflagen, und dergleichen Beschwerden gefreyet seyen; so würden sie doch, wann ihre Gefälle, oder was sie zum Hausbrauch und Bau benöthiget, durch der Stände Lande führen laßen, mercklich, auch wohl härter, als geringeren Standes Personen, beschwert; da doch selbst nach denen gemeinen Rechten die Victualien Zollfrey seyen. Laße man auch etwa das eigene Gewächs Zollfrey paßieren; so müße doch dieße Zollfreyheit mit so vielem Zeitverlust und Kosten in der Canzley ausgelöset werden, daß

mancher sich lieber dieser Zollfreyheit begebe, oder mehr darauf wenden müße, als der Zoll ertrage; welches alles geschehe, um den Adel müde zu machen, sonsten man ihren besiegelten Urkunden Glauben zustellen würde.

5. Wann eines von Adel Leibeigener, oder Leibeigene, durch Heurath, oder in andere Wege, sich unter einen Stand begebe, und, aus Unwißenheit, inner Jahr und Tag nicht abgefordert werde, wolle man ihn gar nicht mehr abfolgen laßen: Wann aber Stände in der von Adel Gebiet Leibeigene haben, und diese frevlen, wolle man nicht leiden, sie zu strafen, sondern man solle sie vor des Standes Canzley belangen, oder die Strafe gar fallen laßen.

6. Seyen viele alte adeliche, mehrentheils von ihren Vorfahren herrührende, Stifftungen eingezogen und profanirt worden.

7. Was vielen von Adel an ihren geistlichen Lehenschafften, Beneficien und Stifftungen an vielen Orten für neuerlicher Eintrag begegne, seye aus denen besondern Beschwerden zu ersehen; so auch

8. was fast allen von der Ritterschafft insgemein, theils mit der That, theils unter allerhand gesuchtem Schein, an der hohen und niederen Obrigkeit für Eingriffe beschehen, da man alle Arten und Grade der Jurisdiction confundire, und dadurch der von Adel ihre gar zu vernichtigen suche; da doch aus dem alten Herkommen notorisch seye, wie es

mit

mit Justificirung der malefizischen Personen in derer von Adel Obrigkeit, wann sie gleich keine eigene Hoch- und Halsgerichte haben ꝛc. und gleichfalls mit niedergerichtlichen Fällen und Freveln jederzeit seye gehalten, und was darunter begriffen und verstanden worden.

9. Viele höhere Stände verhinderten nicht allein die von Adel an Besteurung ihrer Unterthanen, auch anderer Leibeigenen und Hintersaßen, sondern wollen auch dieselbe durch allerley gewaltsame Mittel selbst besteuern; da doch die Reichsabschiede selbst der Reichsritterschafft Besteurungsrecht erkenneten.

10. In allen Craysen und Vierteln seyen eine große Anzahl Ritterschafftlicher Güter, durch allerhand menschliche Fälle, auch andere mehr Mittel und Wege an Andere hohen und niederen Standes gekommen, da hernach die Stände von solchen eröffneten Lehen, oder erkaufft- oder erheuratheten Gütern weder zur Ritterschafft noch zum Reich steuren wollen.

11. Viele freye von Adel, so dem Gewalt nicht in die Länge widerstehen, noch die Langwührigkeit der rechtlichen Proceße erschwingen mögen, hätten, aus diesen und anderen Ursachen, sich und ihre Güter unter der höheren Stände Subjection, simpliciter, oder unter gewißen Bedingungen, begeben, und sich von der Ritterschafft abgesondert, denen noch Mehrere folgen dörfften.

12. Viele Mitglieder hätten die Anno 1565. und 66. bewilligte Contributionen noch biß jezo nicht erlegt, welches eine Sache von böser Folge seye, und es seye durchaus in allen Craysen unmöglich, bey solchen Umständen die jeztbewilligte Geldhülffe zu erstatten; geschweige, wann sich ein unvorgesehener Nothfall ereignete, darinn man eilend Geld haben sollte.

Die beygelegte particular-Beschwerden bestättigten dieses, so, daß, wann nicht bald ernstliche Hülffe erfolge, sie in kurzer Zeit nicht allein unter sich getrennet, sondern auch dem Kayser und Reich ganz entzogen werden müßten.

Wie diesen Beschwerden abzuhelffen seye? wollen sie dem Kayser nicht vorgreiffen. Den Austrag Rechtens erbe man offt nicht, und die darauf gehende Kosten seyen unerschwinglich, so, daß man zulezt sich in die Landsaßerey begeben, oder die Güter verkauffen oder zu Lehen machen müße, zumalen wann man die von Adel des ihrigen entseze und sich alsdann zum Recht erbiete. Der Kayser möchte also auf würckliche Mittel bedacht seyn, wie diesen Beschwerden schleunig, und, so viel möglich, ohne Weiterung, abgeholffen und sie bey ihren Freyheiten ꝛc. erhalten werden.

§. 6.

Kaysers Resolution darauf.

Der Kayser erklärte sich darauf, (1) daß

(1) Burgermeister l. c. S. 926.

daß Er der Ritterschafft Beschwerden und Anliegen mit Mitleiden eingedenck, auch bedacht seye, wie denselben, so viel immer möglich, nützliche und würckliche Abwendung oder Ringerung zu verschaffen seyn möge.

§. 7.

Schwäbische Privilegien.

Den 13. Apr. (1) ertheilte der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft eine general-Confirmation aller ihrer Freyheiten.

Und den 23. Apr. (2) confirmirte der Kayser der Ritterschafft in Schwaben das von Kayser Ferdinand I. An. 1559. 9. Aug. erhaltene Privilegium wegen 1. der leibeigenen Leute, so unter ihnen gesetzen, 2. der Neuerung mit den Wildführen, und 3. ihrer Gefälle und Einkommen, so sie in andern Herrschafften haben.

§. 8.

Anno 1579.

Subsidien an den Kayser.

Den 30. Jun. 1579. (3) quittirte der Kayser die Rheinische Ritterschafft über die auf die Gebührniß des zweyten Jahrs bezahlte 8823. fl. 20. Kr. mit dem Anhang: Daß ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen,

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. in Schwab. S. 57.

(2) Lünig l. c. S. 55.
Burgermeisters Cod. Dipl. equestr. Tom. 1. p. 227.

(3) Lünig l. c. unter Rhein, S. 11.

solche freywillige Hülffleistung an ihren Privilegien, altem löblichem Herkommen und guten Gewohnheiten, allerdings unschädlich seyn, und keinen nachtheiligen Eingang bringen solle.

§. 9.

Reichsständische Beschwerden gegen die R. Ritterschafft.

Die Brandenburg-Onolzbachische Räthe (1) trugen an verschiedenen Höfen darauf an, dem Kayser eine gemeinsame Vorstellung zu thun, daß Er, auf der gemeinen Ritterschafft in Francken Ansuchen, mit Confirmirung ihrer angemaßten Freyheiten und Neuerungen innen halten, und Churfürsten, Fürsten und Herrschafften, in deren Fürstenthum, Land und Obrigkeit die Fränckische Ritterschafft geseßen, sonderlich aber deren auf dem Gebürg und Vogtland halben, mit ihren Berichten, zu Verhütung allerley Unruhe, Weitläufftigkeit und Irrung, die sich sonsten dadurch leichtlich erregen und begeben könnten, zuvor auch, der Gebühr nach, hören wolle.

Es schrieben auch darauf den 31. Mart. (2) die Churfürsten zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg, wie auch der Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach, gemeinschafftlich an den Kayser: Es seye Ihnen glaubwürdiger Bericht einkommen, welcher gestalten

(1) R. Ständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 102.
(2) l. c. S. 105.

ten die ganze Ritterschafft des heil. Reichs, insonderheit aber der sechs Ort in Francken, (denen sich aus des Orts auf dem Gebürge, und sonderlich die im Vogtland, in und an ihren Landen gesetzene von Adel anhängig machen,) auf denen von ihnen zu etlichmalen gehaltenen Zusammenkünfften und Versammlungen, verglichen haben, ihrer vermeinten Beschwerungen halber, so ihnen von etlichen Fürsten, Herren und Ständen, altem Herkommen zuwider zugefüget werden sollen, an Kayserl. Majestät klagend gelangen zu laßen, und darneben um Confirmation ihrer angemaßten Privilegien und Freyheiten zu bitten. Nun zweiflen Sie zwar nicht, daß der Kayser solchen Falles, ungehört des beschuldigten Theils, darauf nichts verfängliches befehlen, noch auch der Ritterschafft, auf ihr Ansuchen, ihre angemaßte Privilegien, (deren man ihnen dermaßen, wie sie von ihnen angezogen worden, bißhero nie geständig gewesen und noch nicht seye,) Ihnen, Chur- und Fürsten, oder andern dißfalls Intereßirten, zum Nachtheil, confirmiren, viel weniger aber von neuem geben und bewilligen würde: Weil Sie aber dennoch vermercken, wie hefftig sich obberührte Ritterschafft bemühe, ihr Vorhaben in das Werck zu richten, und darneben erwegen, was bey diesen ohnehin ganz geschwinden und gefährlichen Läufften leichtlich vor Mißverstand und Weitläufftigkeit zwischen obgemeldter Ritterschafft und der

Herrschafft, in deren Fürstenthum und Landen sie gesetzen, und daraus auch denen Nächstbenachbarten vor Unruhen, leichtlich erfolgen möchte; so bitten sie, wann bey dem Kayser etwas von obbemeldter Ritterschafft gesucht und vorgebracht würde, so Ihnen, als den Interessenten, und in deren Landen und Nachbarschafft sie zum Theil gesetzen seye, verfänglich seyn, oder sonsten zu beschwerlicher Consequenz gereichen möchte, (wie Sie dann diese Nachrichten haben, daß welche ihrer angemaßten Freyheiten ihren zuvor habenden Regalien und Landesfürstlichen Obrigkeit zuwider seyn sollen,) so wolle der Kayser zuvor, und ehedann ihrer Bitt statt gegeben würde, ihren Bericht darauf erfordern, einnehmen, damit alsdann der Kayser, nach Gelegenheit und Befindung Sich ferner zu erzeigen habe. Weil nun solches von Ihnen Niemanden zu Beschwerung, oder unrechtmäßiger Verhinderung, sondern allein zu Erhaltung gemeiner Rechte und Friedens gemeint, und an sich selbst nicht unbillig seye; so seyen Sie der guten Hoffnung, der Kayser werde Sich dißfalls gegen Ihnen mit Gnaden erzeigen.

§. 10.

Kaysers Resolution darauf.

Der Kayser antwortete den 10. Jun. (1) Er wiße Sich nicht zu berichten, daß bißher im Namen gemeldter Ritterschafft etwas dergleichen

(4) ibid. S. 106.

gleichen bey Ihme angebracht und begehret worden, wie in der Chur- und Fürsten Schreiben angeregt seye: Da es aber noch beschehen würde, wolle der Kayser ihres jezigen Suchens inngedenck seyn.

§. 11.

Anno 1580.

Ritterschafftliche Beschwerden.

Anno 1580. trugen die drey Rittercrayse abermalen ihre Beschwerden zusammen, um sie dem Kayser zu übergeben:

In der Hauptsache kamen sie mit denen vom Jahr 1578. überein (1).

§. 12. a

Rheinische Beschwerden.

Die Ritterschafft am Rhein brachte am Kayserlichen Hof Beschwerden an: Der Kayser ertheilte eine Resolution darauf: Die Ritterschafft aber replicirte, und bate: Weil die Beschwerungen, so ihnen von denen umliegenden Ständen begegneten, je länger je mehr über Hand nähmen, möchte der Kayser auf hülffliche Mittel und Wege bedacht seyn, damit gemeine Ritterschafft bey dem Kayser noch länger verbleiben, und bey ihren Privilegien und hergebrachten Freyheiten ruhig gelaßen werden möchte.

§. 12. b

Kayserliche Resolution darauf.

Darauf erfolgte den 1. Febr. die zweyte Kayser.

(1) s. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 926.

Kayserliche Resolution dahin (1): Der Kayser wiße Sich seines Herrn Vaters und Seiner Selbst gethaner Vertröstung wohl zu erinneren, seye auch entschloßen, deme nachzusezen, und der Ritterschafft in ihrem Anliegen, so viel immer möglich und thunlich seye, hülffliche Hand zu bieten: Weil aber der Kayser nicht sehen könne, was auf die eingekommene Beschwerungen gegen den beklagten Ständen noch zur Zeit, und da ihrer keiner noch nicht gehört, mehrers oder weiters mit Fugen zu thun oder vorzunehmen, dann daß man denenjenigen, so beklagt werden, eines jeden Klage zufertige, und sie zu einem Anfang darüber höre; so habe es der Kayser dabey verbleiben laßen, und begehret, daß zu desto förderlicherer und richtigerer Fortsezung der Sachen, die Klagende von Adel ihre Beschwerungen, ein jeder absonderlich, und wie sie ungefährlich leiden möchten, daß sie den Beklagten eingeschloßen und vorgehalten würden, verfaßen und zu der Reichs-Hofcanzley einschicken sollten: Weil sie sich aber deßen beschweren und auf ihre allbereits übergebene Gravamina beziehen, mit Bitte, die Schreiben an die beschwerende Stände daraus zu fertigen; so habe der Kayser befohlen, darinn zu willfahren, und ihnen die einkommende Berichte und Antworten zu communiciren; würde also die Ritterschafft deren Beförderung daselbst zu betreiben wißen: Vermeinte aber

(2) Lünig l. c. unter Rhein, S. 14.

aber die Ritterschafft, daß ihnen durch Schickung an die beschwerende Stände mehr und schleuniger geholffen werde; so solle es dem Kayser auch nicht zuwider seyn, wann sie darzu eine taugliche Person vorschlagen werde, dieselbige gleicher gestalt, wie sie der Fränckischen Ritterschafft auch gethan, zu instruiren, und an die Stände abzufertigen.

Anfänglich gienge der Kayserliche Hof darinn behutsam zu Werck:

Er versprache einigen Reichsständen, die gebeten hatten, vor Bewilligung oder Bestättigung dergleichen Freyheiten, die Interessenten zuvor darüber zu hören, bey sich ereignenden Fällen ihres Gesuches ingedenck zu seyn. §. 9.

§. 13.

Anno 1581.

Streit wegen der abgekommenen Rittergüter.

Als (1) die Fränckische Ritterschafft bey dem Cammergericht klagte, daß Brandenburg-Onolzbach wegen der innhabenden, der R. Ritterschafft incorporirten, Güter nicht zu den Steuern concurriren, noch auf denen Ortstägen erscheinen wolle; beschwerte sich Brandenburg darüber bey Chur-Pfalz, welches solches auch als eine Neuerung ansahe, dergleichen bey den Ständen nicht herkommen: Es wäre sich aber dißfalls auf die Austräge zu beruffen, und gegen die Lehenleute, so dergleichen Klage,

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 107.

Klage, non impetrata venia, vorgenommen, denen Lehenrechten nach zu verfahren.

§. 14.

Anno 1582.

Subsidien an den Kayser.

Im Reichsabschied von 1582. §. 22. wurde versehen: „Dann weiters wollen Wir (der Kayser,) auch nicht unterlaßen, die freye Ritterschafft, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen, zu erfordern, daß sie, zu derselben Hülff gegen Unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hülfflich zu erzeigen, unbeschwert seyn wollten.„

Indeßen finde ich doch im Druck nichts von diesem oder dem folgenden Jahre, daß es bey der Reichsritterschafft von einer Würckung gewesen wäre.

§. 15.

Buchische Religions-Beschwerden.

Die Fränckische Ritterschafft Buchischen Quartiers führte Religions-Beschwerden über die Kayserliche Commißarien in dem Stifft Fulda:

Und das *Corpus Evangelicorum* thate auf dem Reichstag zu Augspurg dem Kayser eine Vorstellung zu ihrem Besten (1).

Der Kayser antwortete: Ihme seye zwar nicht anderst bewußt, als daß es nach dem

(1) LEHMANN de Pac. religioſ. Lib. 2. Cap. 45. p. m. 188. 202. BURGERMEISTER l. c. Tom, I. p. 1059. 1061.

dem Religionsfrieden und so gehalten werde, wie es andere Stände in ihren Landen halten; doch wolle Er Bericht deßwegen einziehen, und Sich alsdann, nach Befinden, der Gebühr erzeigen:

Er behandelte aber offenbar in dieser Resolution die in der Buchen geseßene von Adel als Fuldische Landsaßen.

§. 16.
Anno 1584.
Subsidien an den Kayser.

Die Schwäbische Ritterschafft bewilligte, auf beschehenes Ansuchen des Kaysers durch seine Commißarien, Demselben eine Geldhülffe, an statt eines Ritterdienstes (1).

Die Ritterschafft und der Adel des Rheinischen und Wetterauischen Crayses, wie auch die Burg Friedberg, wurden ebenfalls durch P. von Bicken, D. von Dalburg und E. Ruetland, als Kayserliche Commißarien, um eine solche Hülff ersucht, und bewilligten sie auf vier Jahre; worüber sie An. 1588. 5. Aug. einen Kayserlichen Schadlosbrieff erhielten (2).

Die ganze Summ beliefe sich auf 18722. fl. 30. Kr., wie die an eben diesem Tage ausgestellte Hauptquittung belehret (3).

§. 17.

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 590.
(2) Burg-Friedberg. Deduct. von 1751. Beyl. 70.
(3) Beyl. 71.

§. 17.
Ritterschafftliche Beschwerden wegen gewißer Stifftspräbenden.

Im Jahr 1584. (1) schrieben die Catholische aller drey Rittercrayse von Eßlingen aus an den Pabst: Er werde Sich noch erinneren, welcher maßen die Niederländische außerhalb dem Rheinischen Crays gebürtige und geseßene von Adel sich auf denen Oberländischen Erz- und Stifftern, sonderlich zu Maynz, über altes Herkommen, auch uralte Päbstliche und Kayserliche Privilegien und Statuten, eindringen, dadurch dann die Reichsritterschafft leztlich gar ausgedrungen würden, was die gesammte Ritterschafft deßwegen bey dem Pabst und etlichen Cardinälen, insonderheit auf jüngstem Reichstag zu Augspurg, dem Cardinal Madrutio (von dem sie große Vertröstung empfangen,) geklagt und die daraus entstehende Folgen vorgestellt, was endlich der Kayserliche Orator zu Rom deßwegen geworben und etlicher maßen guten Trost empfangen habe: weil aber bißher weder Hülffe noch Antwort erfolget seye; so bitten sie nochmals, ihren Beschwerden einmal abzuhelffen, damit die Ritterschafft der drey Crayse bey altem Herkommen und von ihme, dem Pabst, selbsten confirmirten Päbstlichen und Kayserlichen Privilegien erhalten werden: Wie dann die Oberländische von Adel auf denen Niederländi-

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 1024.

ländischen Stifftern viel weniger zu Dignitäten gewißlich nicht zugelaßen würden; die auch dahin nicht begehreten.

§. 18.

Anno 1585.

Subsidien für das Erzstifft Cölln.

Den 31. Oct. (1) ließen die drey geistliche Churfürsten der Reichsritterschafft in Schwaben schrifft- und mündlich eine ausführliche Vorstellung thun, wie viel Ihro selbst und dem ganzen Catholischen Wesen daran gelegen seye, daß der jezige Churfürst zu Cölln bey dem Erzstifft verbleibe, und der abgesezte Gebhard Truchseß abgehalten werde: Hierzu seye aber ein ansehnlicher baarer Pfenning vonnöthen: Weil nun die Ritterschafft, politisch davon zu reden, am stärcksten dabey intereßirt seye, weil sie die noch übrige Stiffter innhaben, dadurch zu Chur- und Fürstlichen Würden erhaben werden, auch wohl das halbe Röm. Reich besizen 2c. als möchten sie, gleich Andern, eine ansehnliche Summ Geldes zusammenbringen und dem Churfürsten zu Cölln liefern laßen.

§. 19.

Anno 1586.

Reichs-Deputationstagsabschied.

In diesem Jahr wurde auf dem Reichs-Deputationstag zu Worms beschloßen: Daß hinfür-

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1025.

hinfürter den mittleren und geringern Ständen des Reichs, deren Güter wegen, so sie und ein jeder unter einem andern höhern Stand des Reichs haben, auf die Constitutionen von denen Pfandungen und Arresten gegen denen höheren Ständen nicht erkannt noch ertheilet werden sollten.

Die schwächere Stände und die Reichsritterschafft aber sahen solche als die einige, lang schwanger gegangene, rechte Mutter der Landsaßerey an.

Die Reichsritterschafft in Francken fertigte deßwegen zwey ihrer Mitglieder an den Kayserlichen Hof ab, denen eine ausführliche Instruction (1), wie schädlich dieser Schluß seye, mitgegeben wurde, und sollten sie bitten, denselbigen entweder ganz abzuschaffen, oder biß auf eine allgemeine Reichszusammenkunfft zu suspendiren, und immittelst sie bey denen Reichsconstitutionen zu erhalten:

Nicht weniger thate sie dem Kayser ausführliche Vorstellungen deßwegen.

Absonderlich nahmen sich auch die Reichsstätte der Sache eiferig an:

Es wurde auch so viel erhalten, daß der Kayser den Deputations-Abschied nicht publicirte, noch dem Cammergericht insinuirte.

§. 20.

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 929.

§. 20.

Subsidien für das Erzstifft Cölln.

Den 18. Aug. (1) beantwortete die Schwäbische Ritterschafft den von denen geistlichen Churfürsten ihnen wegen des Erzstiffts Cölln beschehenen Antrag dahin: Es seye dieser Zeit bey und mit dem mehreren Theil des Adels und bevorab derselben Unterthanen, so beschaffen, daß nichts sonderbares aufgebracht werden möge; wie sie dann noch nicht einmal das dem Kayser gegen die Türcken bewilligte Geld ganz hätten abtragen können; dahero man sie für entschuldiget halten möchte.

§. 21.

Ritterschafftliche Sorglichkeit.

Um diese Zeit wurde bey verschiedenen Ritterlichen Conventen und mancherley Berathschlagungen an vielen Orten bey gelehrten und erfahrnen Leuten Rath gehalten, durch was Mittel denen Beschwerden ab- auch der Ritterschafft und ihren Unterthanen geholffen werden möchte? und befunden, daß der Religions- und Landfrieden, die Cammergerichts-Ordnung, und andere Reichssazungen, die einige Wege darzu seyen (2).

§. 22.

Anno 1588.

Reichs-Deputationstags-Abschied.

Weil einige höhere Reichsstände steiff auf dem Deputationstags-Abschied von 1586. bestun-

(1) Burgermeister l. c. S. 1029.

(2) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 929.

bestunden, und sich deßen bey dem Cammergericht bedienen wollten; so sezten die schwächere Stände und die Reichsritterschafft ihre Correspondenz unter sich, und ihre Negotiation am Kayserlichen Hofe, deßwegen fort: Sonderlich nahme auch der Teutschmeister, Erzherzog Maximilian, sich der Sache an, und Chur-Maynz selbsten intercedirte für sie.

Man gabe zwar einiger Orten vor: Der Deputations-Abschied rede nur von Landsaßen; die Reichsritterschafft aber sagte: 1. Gebe der wörtliche Innhalt und Verstand ein anderes; 2. eine solche Vorsehung wäre unnöthig und vergeblich; 3. berufften sich die Reichsstände am Cammergericht gegen die Reichsritterschafft rc. auf diese Stelle.

Uebrigens verbliebe es dabey, daß der Kayser den Deputations-Tags-Abschied nicht publiciren, noch dem Cammergericht insinuiren ließe.

§. 23.

Anno 1590.

Schwäbische Crayshandlungen.

Zwischen dem Schwäbischen Crays und der Schwäbischen Reichsritterschafft wurden wegen der Zusammensezung in Reichs- und Crays-Sicherheits-Sachen auf das neue Schreiben gewechselt; aber ohne Effect, indeme (wie in der Schwäbischen Craysdeduction gegen die Ritterschafft behauptet werden will,) es allemal bey der Ritterschafft angestanden und dieselbe gar zu viele und weitläufftige,

tige, dieses Verfaßungs-Werck nicht concernirende, Conditiones gemacht, auch unter sich und ihren vielen Commembris, dieser und jener Ursachen halben, niemalen d'accord werden können, so, daß endlich dieses, zu ihrem selbst-eigenen Besten mit-angesehen geweßte, von dem Crays durch verschiedene Schreiben und ansehnliche Schickungen zum öfftern urgirte, heilsame Werck gänzlich ins Stecken gerathen.

§. 24.

Anno 1591.

Kaysers Resolution auf die Ritterschafftliche Beschwerden.

Den 16. Aug. ließe der Kayser auf unterschiedliche Supplicationen und Gravamina der Reichsritterschafft im Schwäbischen, Fränckischen und Rheinländischen Crays eine Resolution ertheilen, welche ich nur Stückweis angetroffen habe. An unten (1) angezeigtem Ort findet sich, dem Haupt-Innhalt nach, so viel davon:

Der Ritterschafft Klagen seyen zweyerley: Etliche, und die fürnehmste, seyen general und gemein, welche dem gemeinen Ritterlichen Adel in bemelten Craysen von den höheren Ständen, bey denen sie ungefährlich geseßen, die andere aber special, so einem und dem andern von den benannten Ständen begegnen ꝛc.

(1) R. Ständ. Arch. Urkund. S. 109.

Der Kayser wolle die gebetene Promotoriales an das Cammergericht, der freyen Reichsritterschafft in ihren Anliegen und Sachen, mit Erkennung nothwendiger Proceße, vermöge des heil. Reichs Ordnung und Abschied, gleichmäßig und förderliches Recht zu administriren, ertheilen:

Daß aber der Kayser die erneuerte Privilegien, Mandaten und Patenten, dem Cammergericht Selbst insinuiren laßen, oder Demselben befehlen sollten, dagegen keine Exceptiones zuzulaßen, deßen trage der Kayser, aus beweglichen Ursachen, Bedenckens; sondern laße es dißfalls, wie auch anderer rechtlichen Mittel halber, bey der Cammergerichts-Ordnung verbleiben; ungezweifelt, die Ritterschafft wiße ihre Nothdurfft, berührter Insinuation halben, der Enden selbst zu suchen.

Was fürters die beklagte Vergewaltigung und thätliche Zugriffe und Entsezungen, so vielbemeldte Ritterschafft von den höheren Ständen, unter allerley vorgewendetem Schein der hohen Landes- wie auch Centlichen und Forstlichen, Obrigkeit und dergleichen, begegne, anlange; da wollte zwar der Kayser, so wohl der Ritterschafft, als auch sonsten gemeiner Stände halber, nichts liebers sehen noch wünschen, dann daß auf solche der Schwächeren nunmehro ganz gemeine Unterdruckungen und Beschwerungen gute, sondere, schleunige und præsentanea Remedia vorhan-

vorhanden wären, dadurch den Bedrangten ohne langwührigen Proceß geholffen werden könnte: Weil aber daßelbige bey dem Kayser nicht allein beruhe, sondern ein Werck seye, das für die gesammte Stände gehöre; so müße es der Kayser bey deme, was allbereits in der Reichsordnung und Abschieden wegen solcher thätlicher Vergewaltigungen, Pfandungen, Spolien und Arresten, auf dergleichen Ungebühr statuiret und versehen seye, nothwendig verbleiben laßen:

Würden dann die von der Ritterschafft, neben diesem allem, auch ihres Theils etwa auf dienliche Mittel zu Abkürzung der Proceße, und Abschaffung Gewalts und Thätlichkeit, jezo oder künfftig, bedacht seyn, und sie vorschlagen; so wolle der Kayser sie ersehen und berathschlagen laßen, und, da sie nüzlich befunden würden, Gelegenheit suchen, dieselbige bey künfftiger Reichsversammlung den Ständen zu proponiren, und mit deren Rath ins Werck zu richten.

Anderwärts heißt es davon (1): Der Kayser habe der Reichsritterschafft die Mittel anzeigen laßen, denen sie nachgehen müßten, oder, wann sie selbst beßere und thunlichere Wege wüßten, sollen sie dieselbe dem Kayser benennen: Der Kayser seye zwar erbietig, Sich ihrer anzunehmen: Weil sich aber befunden habe, daß an der Ritterschafft, auch

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 157. Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 943.

ihrer Güter und Unterthanen, Entziehung durch die hohe Stände offt die von Adel nicht wenig selbst schuldig seyen, indeme sie sich mehrmalen, um etwa anderer Respecte willen, den Fürsten unbedachtsam unterworffen und des Kaysers unmittelbares Dominium verlaßen haben; so könne das, was also verlohren gegangen, nicht eben so bald recuperirt und in vorigen Stand gebracht werden: Sie sollten aber, damit der Kayser, sonderlich gegen denjenigen Ständen, so sich unterstehen, sie unter ihre Landsaßerey zu zwingen, die Nothdurfft bedencken und verordnen könne, in allen Bezircken und Vierteln durch die Hauptleut die Matricul renoviren, und, was für Geschlechter abkommen, und wer jezt derselben Güter innehabe und collectire, dem Kayser eine ordentliche Verzeichniß und ausführlichen Bericht überschicken; so solle nichts unterlaßen werden, was immer zu Wiederergänzung des Adels, und Handhabung ihrer Exemtionen und Freyheiten ersprießlich und diensam seye.

§. 25.

Kaysers Rescript an das Cammergericht.

Den 20. Sept. (1) erließe der Kayser ein Rescript an das Cammergericht: Er befinde aus der dreyen Rittercraysen bey Ihme angebrachten Klagen, daß, unter anderen mehr Ursachen der Ritterschafft täglichen Abnehmens,

(1) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 25.
Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 276.

mens, nicht die wenigste seyen, daß sich etliche höhere benachbarte Stände, theils unter dem Schein angegebener Landsaßerey und hoher Obrigkeit, theils zu weit extendirter Lehenschafft, theils forstlicher Obrigkeit und Wildbanns, und anderer mehr dergleichen Gerechtigkeit, allerley Jurisdiction und Bottmäßigkeit, auch des juris collectandi über sie und ihre Unterthanen anmaßen, und dadurch, auch offtmahls thätliche Aufhaltung ihrer Personen und Güter, unter sich zu ziehen unterstehen: Wann auch gleich am Cammergericht geklagt und Proceße erlangt werden, würden doch solche, durch viele neue Eingriffe und eingewandte Exceptiones Subjectionis, u. d. über welchen man offt viele Jahre disputiren müße, dergestalten aufgehalten, daß Wenige der Sachen Endschafft erleben, oder doch durch die Unkosten so entkräfftet werden, daß sie sich entweder bequemen, oder ihre gerechte Sache verlaßen müßen; wodurch bißhero in wenig Jahren ein guter Theil der Ritterschafft um ihre Freyheit gebracht worden seye, und noch täglich werde: Der Kayser befehle also dem Cammergericht, auf dergleichen Ritterschafftliche Sachen ein fleißiges Auffsehen zu haben, und, wann es befinde, daß sie, oder die Ihrige, mit unbilligem Gewalt, Gefängniß, Pfandungen, Arresten, Spolien, und in andere verbottene Wege von ihrer Reichs-Unmittelbarkeit oder Privilegien wollen gedrungen werden, denselben nicht al-

lein, nach Gelegenheit der Sachen, und, so viel vermög der Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung sich thun laße und gebühre, mit Erkennung nothwendiger Proceße jederzeit hülffliche Hand bieten, sondern auch in denselben Puncten, als privilegirten Sachen, alle frivolas Exceptiones und gesuchte Weitläufftigkeiten dermaßen abschneiden, daß die Bedrangte und Schwächere zu schleunigem Austrag Rechtens gelangen ꝛc.

§. 26.

Kaysers Decret an den Reichshofrath.

Den 8. Oct. 1591. (1) ließe der Kayser an den Reichs-Hofrath ein Decret ergehen: Er habe den 16. Aug. denen Abgesandten der gefreyten Reichsritterschafft des Schwäbischen, Fränckischen und Rheinländischen Crayses auf ihre eingebrachte Gravamina aus der Reichs-Hofcanzley einen schrifftlichen Bescheid geben laßen, darinn ihnen unter anderem die Vertröstung beschehen seye, daß der Kayser bey seinem Reichs-Hofrath verordnen wolle, wann sie, oder die Ihrige, von Jemanden wider Recht und Reichsordnung beschweret, und deßwegen bey dem Kayser um Hülff und Einsehen ansuchen würde, daß ihnen bey dem Reichs-Hofrath mit Vor- und Ermahnungs-Schreiben, auch Commißionen, und anderer Nothdurfft, solle beygesprun-

(1) Lünigs R. Arch. Part. gen. Cont. I. 1ste Fortsez. S. 338.

sprungen werden; als wolle der Kayser, daß der Reichs-Hofrath auf jeweils fürfallende und einkommende Klagen bemeldter gefreyter Ritterschafft gute Acht gebe, und denselben, so viel sich, nach Befindung und Gelegenheit der Sachen, nach Ordnung der Rechten und des Reichs Constitutionen gebühre, und ungefährlich thun laßen werde, an statt des Kaysers, nothdürfftige Hülffe widerfahren laße.

§. 27.

Kaysers Rescript wegen der von der Ritterschafft abgekommenen Familien und Güter.

Den 18. Oct. 1591. (1) schriebe der Kayser an die Schwäbische Ritterschafft: Er habe aus aller dreyer Rittercrayse übergebenen Beschwerden, nicht ohne sondere Entfremdung und Verwunderung, vernommen, wie daß in nicht so gar vielen Jahren her, in bemeldten dreyen Craysen und derselben angehörigen Orten, nicht allein eine gute merckliche Anzahl ansehnlicher adelicher Geschlechter, theils durch Todtfälle und Aussterben, theils durch gewaltsame Bedruckung der nächstgesetzenen mächtigen Stände, und angemaßte Superiorität und Landsaßerey, theils auch durch der von Adel selbst unbedachtsame Untergebung und muthwillige Absonderung vom gemeinen Corpore des gefreyten Teutschen Adels und des Kaysers, als deßel-

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 1167. Tom. 2. p. 754.

deßelbigen einigen Oberhaupts, unmittelbarer Subjection abgerißen, und, wider lang hergebrachte adeliche Immunitäten und Freyheiten, unter andere Dienstbarkeit gezogen werden, sondern auch über das viele derselbigen adeliche Size, Schlößer, Stammhäuser, Flecken, Dörffer, Unterthanen und Güter zusammt darzu gehörigen Ober-Frey-Herrlich- und Gerechtigkeiten, etwa durch unbedachtsame Verkauff, Heurath, böses Wirthschafften und Uebelhausen, aus dem Adel in anderer Fremder (welche dem Adel und Ritterschafft nicht zugethan,) Gewalt und Handen kommen und gerathen seyen; aus welchem allem, da demselben lang also zugesehen und nicht zeitlich entgegen gewachet werden sollte, anderst nichts, dann des Adels gänzliche Verdruckung und Untergang in kurzem zu gewarten seyn würde: Hierauf habe der Kayser so wohl jeztgemeldter gemeiner gefreyter Reichsritterschafft, als auch Sein und des Reichs selbst dabey habenden hohen Intereße wegen, für nöthig ermeßen, sie hiemit zu ermahnen, und zu befehlen, damit besorgende weitere Schmählerung der gefreyten Ritterschafft, so viel immer möglich, verhütet, und auf Wiederbringung und Ersezung des bißhero erfolgten Abgangs desto ersprießlicher möge gedacht werden, so sollen sie, zu ehester förderlicher Gelegenheit, in ihrem Crays und darzu gehörigen Orten eine ordentliche Verzeichniß, Matricul und Beschreibung

bung aller ihrer Mitglieder und Adelsgenoßen, mit Benennung ihrer Namen und so wohl auch derselben jeden adelichen Size, Wesen und Güter, wie auch eine Verzeichniß derjenigen Geschlechter und Namen, welche bißhero vom gemeinen Corpore und der Kayserlichen Subjection entzogen worden, oder sich selbst, mit Verweigerung ihrer gebührenden Contribution und Besuchung gewohnlicher Rittertäge, andern Obrigkeiten unterwürffig gemacht haben, mit angehefftetem beständigen Berichte, durch wen, und aus was Grund und Ursachen, solches beschehen seye, als auch derjenigen, welche nochmals anjezo angefochten und auszuziehen unterstanden werde? durch wen solches beschehen? und ob die Sachen etwa an dem Kayserl. Cammergericht, oder anderstwo, in Rechten anhängig worden? und wie sie die Poßeßion ihrer Exemtion und Freyheiten zu erweisen und auszuführen getrauen? mit allem Fleiß zusammen tragen, und dem Kayser zusammen, auch einer sonderen Verzeichniß der freyen adelichen Güter und Häuser, so seit der An. 1521. aufgerichteten Matricul und Anschlag von der Ritterschafft, und wohin dieselbe kommen, mit Benennung der jezigen Innhaber zuschicken, und über das diejenige Rittergüter, so künfftig aus gemeiner Ritterschafft mit Leuten veräußert werden, gute Rechenschafft geben, und dem Kayser zeitlich berichten, damit in einem und dem anderen die

Noth-

Nothdurfft desto beßer möge bedacht und vorgenommen werden.

Und eben dergleichen Kayserliche Schreiben ergiengen auch an die andere beede Rittercrayse.

§. 28.

Gerichtliche Klage gegen die morose Mitglieder.

Das Schwäbische Ritterviertel am Necker und Schwarzwald klagte bey dem Cammergericht gegen seine benahmste Mitglieder, welche ihren Antheil an der An. 1584. bewilligten Türckenhülffe, noch gar nicht, oder doch nicht ganz, erlegt hatten:

Den 28. Apr. ergienge darauf ein Mandat an dieselbe, bey Straf 10. Marck Goldes und des Dupli, innerhalb sechs Wochen zu bezahlen (1).

§. 29.

Rheinisches Privilegium.

Die Rheinische Ritterschafft erhielte von dem Kayser ein Privilegium wider die Zölle, Weggeld, und dergleichen Aufschlag, auch mehr andere Puncten (2).

§. 30.

Anno 1592.

Ritterschafftliche Schlüße auf die Kayserliche Resolution von 1591.

Den 21. Febr. (3) wurde zu Rotenburg ein

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 589. Burgermeister l. c. Tom. 1. S. 428.

(2) Lünig l. c. unter Rhein, S. 16.

(3) R. Ständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 111. allwo irrig das Jahr 1591. angegeben wird.

ein Correspondenz-Tags-Abschied errichtet, welcher in 10. Puncten bestehet, davon der 2te dahin gehet: Die in der Kayserlichen Resolution verwilligte und vertröstete Remedien, in specie die Confirmationen der alten und neuen Privilegien, Sazung und Ordnungen, Mandata de non turbando & offendendo, Patenten, und andere dergleichen Rescripte an Chur-Fürsten und andere Stände, sich aller Thätlichkeiten gegen die Ritterschafft zu enthalten, ingleichen Promotoriales an das Cammergericht, Monitoriales an den Kayserlichen Fiscal 2c. zu acceptiren, und mit allem Danck anzunehmen: Die übrige Puncten aber, (wie in specie die begehrte Designation der noch wesenden adelichen Geschlechter, Mitglieder, und aller derselben innhabenden Güter in den drey Rittercraysen, einer seyn möge,) tacite und mit Stillschweigen zu übergehen, und zu erwarten, ob und was der Kayser an die Hauptleute der Crayse deßwegen zu schreiben vornehmen werde.

Es solle auch damals dafür gehalten worden seyn: Die von dem Kayser verlangte Ritter-Matricul habe das Fehlen und Treffen: Dann es seye eines Theils beschwerlich, daß ein jeder sein Vermögen eröffnen, und Ursach geben solle, die Contributiones Imperii noch mehr zu erhöhen; andern Theils aber habe man sonst kein ander Mittel, die Entziehung der adelichen Geschlechter und Güter zu verhindern 2c. Indeßen sollte in dem

an den Kayser abzulaßenden Schreiben der Articul von der Rittermatricul auch deßwegen übergangen werden, weilen die Kayserliche Räthe nicht alle der Ritterschafft gewogen seyen, und eine abschlägige Antwort übel empfinden würden (1).

Auf dem weiteren allgemeinen Ritterschafftlichen zu Speyer gehaltenen Correspondenztag wurde beschloßen: Es solle dem Kayserlichen Begehren wegen der Rittermatricul endlich statt gegeben, und von einem jeden Rittercrays eine Designation ihrer adelichen Mitglieder, Stätte, Dörffer, Schlößer, Ansiz und Güter, gefertiget, auch solche dem Kayser überschicket werden; mit dem Anhang, daß, welcher von Adel ein Schloß, Dorff, oder Gut, verschweige, hernach auch, wann er deßelbigen wegen von einem höheren Stand angefochten würde, weder von dem Kayser, noch der Ritterschafft, einige Rettung zu gewarten haben solle (2).

Den 4ten May (3) antworteten auch alle drey Rittercrayse auf das Kayserliche Rescript vom 18. Oct. vorigen Jahres: Sie hätten mit einander berathschlaget, wie und auf was Maaß die Fertigung der Matricul, und anderes, so der Kayser begehrt, ins Werck zu stellen seyn möge: Ob sie nun wohl gerne sehen wollten, daß es zum förderlichsten ausge-

(1) l. c.
(2) Arch. Urk. 2. Theil, S. 112.
(3) BURGERMEISTER l. c, Tom. I. p. 1169.

ausgefertiget werde; so finden sie doch, daß eine ziemliche Zeit darzu erfordert und aufgehen werde: Sie wollten aber allen möglichen Fleiß anwenden, damit das Werck so bald, als möglich, expedirt und zu der Reichs-Hofcanzley eingeschickt werde; biß dahin der Kayser Gedult tragen wolle.

§. 31.
Anno 1593.
Subsidien an Kayser.

Die Schwäbische Ritterschafft bewilligte dem Kayser eine Geldhülffe gegen die Türcken (1).

§. 32.
Ritter-Matriculn.

Den 10. (20.) Jan. (2) verabschiedete die gesammte Schwäbische Ritterschafft: Es solle sich ein jedes Ritterviertel mit Inventation und Designation der adelichen Geschlechter und Güter zwischen jezt und Georgii h a. parat halten, damit man das Fundament zur Rittermatricul ohne längeren Verzug legen könne.

Und in dem 5. Orts-Convents Abschied vom 24. Apr. heißt es: Dieser Convent seye angestellt worden zu Erlegung der dem Kayser verwilligten Türckenhülff, und dann auch zu einem glücklichen Anfang und Fundamentlegung der adelichen Matricul.

Auf

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 593.
(2) Arch. Urk. 2. Theil, S. 112.

Auf dem zu Geißlingen m. Maji (1) gehaltenen Correspondenztag wurde abermals deliberirt: Ob und in was Form die von dem Kayser begehrte Rittermatricul zu verfaßen seye? und es wurde verabschiedet: Daß ein jeder Rittercrays dieses Werck, so viel sich immer leiden und gebühren möge, so beförderen solle, daß es denen Ritterschafftlichen Privilegien und Freyheiten pro futuro nicht präjudicirlich seye.

§. 33.

Anno 1594.

Rittermatricul und Reichstag.

Bey dem Convent der Schwäbischen Ritterschafft zu Ulm m. Apr. (2) wurde, unter anderem, die Verfaßung der Rittermatricul abermalen ausgesezt, und in eventum eine Instruction für die auf den Reichstag Deputirte begriffen, auch an etliche auf dem Reichstag sich aufhaltende adeliche Mitglieder geschrieben, daß, wann keine eigene Deputirte dorthin kämen, sie sich der Ritterschafftlichen Sachen annehmen, und mit dem Fränckischen und Rheinischen Abgeschickten vertrauliche Communication pflegen sollten.

§. 34.

Reichsabschied.

Im Reichsabschied vom Jahr 1594. §. 8. wurde beliebt: „Desgleichen die freye Ritterschafft, welche in des Reichs Anschlägen

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 112.
(2) l. c. S. 112. 113.

gen nicht begriffen, - - zum förderlichsten, in Betrachtung oberzählter Noth um gleichmäßige Bewilligung zu ersuchen; - - in gänzlicher Zuversicht, sie werden ihres Theils gleichfalls der bedrangten Christenheit mitleidentlich und gutherzig zuspringen.„

Ferner wurde in diesem Reichsabschied §. 50. u. f. gemeldet: Daß dem Deputationsabschied von 1568. von einigen Ständen wegen desjenigen, so darinn von der Landsaßerey 2c. gemeldet seye, widersprochen worden; worüber derselbe nicht gedruckt, noch dem Cammergericht insinuiret worden seye: Weil aber sonst viel gutes darinn enthalten, welchem nicht contradiciret worden seye; als solle er nun gedruckt und dem Cammergericht insinuiret werden: Die streitige und widersprochene Puncten aber wurden auf den nächsten Reichsdeputationstag verwiesen.

§. 35.

Subsidien an den Kayser.

Es wurde von denen Reichsständen zu einer eilenden Türckenhülff 20 und zu einer beharrlichen 60. Römermonathe verwilliget: Die Reichsritterschafft in Schwaben hingegen gabe nichts (1).

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 390.

§. 36.

Anno 1595.

Subsidien an den Kayser.

Zu Ulm (1) wurde zwar von einem Kayserlichen Commißario mit einem Ausschuß der Reichsritterschafft in Schwaben Handlung gepflogen: Es kame aber zu keinem endlichen Schluß; doch vertröstete die Ritterschafft den Kayser einer ansehnlichen Hülffsleistung gegen die Türcken.

Die Reichsritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, samt der Burg Friedberg, hingegen erklärte sich auf der Kayserlichen Commißarien Antrag dahin: Daß sie Einen Fahnen wohlgerüsteter Teutscher Reuter, von 300. starck, eine Zeitlang im Feld auf ihren selbst eigenen Unkosten, erhalten wollten; worüber sie unter dem 3. Sept. 1595. (2) einen Kayserlichen Revers erhielten.

§. 37.

Kaysers Resolution wegen der Ritterschafftlichen Beschwerden.

Den 10. Febr. (3) rescribirte darauf der Kayser seinem Commißario: Die Beschwerden der Ritterschafft belangend, seye ihnen schon auf unterschiedliche Anmahnungen mehrmalen zum Bescheid ertheilt worden, sie sollen

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. in Schwab. S. 157.
Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 321. 390.

(2) Friedb. Deduct. Beyl. 72. (3) ll. cc.

len sich nicht selbst aufhalten, sondern der ihnen An. 1591. gegebenen Weisung nachkommen; bey welcher es noch verbleibe.

Der Kayser habe zwar seines Theils allbereits anfangen wollen, solche wohlbedachte Verordnungen in das Werck zu richten: Die Ausschüße selbst aber hätten Ursachen angezogen, warum sie dasjenige, was ihnen dabey zu thun nöthig seye, nicht hätten fortsetzen können: Der Kayserliche Commißarius solle es also der Ritterschafft zu wißen thun, und sie dabey vertrösten, daß der Kayser, als ihr einiger Herr und Oberhaupt, nach wie vorhin, fest gemeint seye, in allem, so immer möglich, ihnen und ihren beschwerten Mitgliedern die hülffliche Hand zu bieten.

§. 38.

Beschwerde wegen der abgekommenen Rittergüter.

Den 30. Jun. (1) schriebe das Donauische Schwäbische Ritterviertel an den Kayser: Sie hätten zwar ein Privilegium, daß die, so Rittergüter an sich bringen, doch davon zur Ritterschafft steuern sollen: Etliche aber ließen dergleichen neuerworbene Güter in die Reichsmatricul bringen, Andere aber wollten gar nicht davon steuern, und seyen Vorhabens, die Sache bey dem Schwäbischen Craysconvent anzubringen: Auf diese Weise aber könnten sie dem Kayser nicht mehr,

 wie

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 1170. Tom. 2. p. 272.

wie vorhin, contribuiren: Sie bitten also, ihnen sowohl an die benahmste, als auch an gemeine Stände des Schwäbischen Crayses Fürschrifften mitzutheilen, und die Sachen dahin zu richten, daß diese und andere Stände von allen ihren innhabenden adelichen Gütern, so in ihr Viertel gehörig gewesen, und nicht schon in die Reichsmatricul kommen, fürohin unweigerlich contribuiren, auch die bereits verfallene Zahlen, desgleichen die geistliche Stände ihren Priestern befehlen, daß sie, auf zutragende Fälle, sich dergleichen Contributionen nicht, wie bißdahero verweigern, sondern ihre Anlagen eben so wohl, als Andere, willfährig erstatten.

§. 39.

Anno 1596.

Türckenhülff.

Der Canton Craichgau instruirte seine Deputirte auf den Ritterconvent zu Ulm m. Febr. (1): Wann die Kayserliche Commißarien auf die äußerste Nothhülffe, (da nemlich die Türcken in Teutschland einfallen sollten,) antragten, so wäre sich deßen zu entschuldigen, indeme der Ritterdienst ein freywilliges Werck sey, und in solchem Nothfall die Lehenherrn ihrer selbst benöthiget wären, welchen sie auch, Krafft der Lehenpflicht, eher beyspringen müßten.

Endlich

(1) Arch. Urkund. 2. Theil, S. 113.

Endlich (1) bewilligte die Schwäbische Ritterschafft: Daß sie dem Kayser, auf fünf Monath, ohne den An- und Abzug, 300. teutscher und wohlgerüsteter Pferde auf den vorstehenden Feldzug gegen die Türcken unterhalten wollen:

Der Kayser danckte ihnen den 29. Mart. davor, mit dem Anhang: Er versehe Sich zu ihnen, wo es je die Noth oder Gelegenheit also erforderte, werden sie nicht difficultiren, den sechsten Monath zuzusezen, noch den ersten Abzug aus dem Feld nehmen 2c. Sie möchten auch ihre adeliche Mitglieder des Fränckisch- und Rheinischen Crayses zu guter, und zum wenigsten gleichmäßiger, ungesaumter Bewilligung ermahnen helffen:

Auf allen Fall endlich würden die Kayserliche Commißarien jeden Viertels Ausschüßen Mandata ad solvendum, sub pœna dupli, zustellen.

So ergienge an eben diesem Tage (2) an den Canton Necker ein Mandat: Daß ein jeder seine schuldige Gebühr zur Ausrüst- und Unterhaltung der bewilligten 300. Pferde, auf den bestimmten Zahlungs-Termin, ohne einige fernere Anmahnung, den verordneten Einnehmern erlegen, widrigen Falles aber, ohne einige fernere Erkenntniß in die pœnam Dupli ipso facto & jure gefallen seyn, auch

(1) LÜNIG l. c. unter Schwaben, S. 591. 592. BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 433.

(2) BURGERMEISTER l. c. S. 424.

dem Kayser demnächst die nicht Zahlende nahmhafft gemacht, und wider sie, verstandener maßen, auch, nach Befindung, mit schärfferem Einsehen, verfahren werden solle. Im Fall auch die Ausschüße oder Einnehmere an Vollziehung dieses Kayserlichen Gebotts nachläßig wären, sollen sie eben so wohl die comminirte, oder, nach Gestalt der Sachen, auf Ermäßigung, andere Strafen, verwürcket haben.

Wann es dahero in einer Reichs-Pfenningmeisterischen Rechnung von 1596. (1) heißt: Die Ritterschafft in Schwaben habe nichts verwilliget, so ist es nur so zu verstehen: Sie habe nichts an Geld verwilliget.

Die Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, samt der Burg Friedberg, bewilligte ebenfalls wiederum, Einen Fahnen wohlgerüsteter teutscher Reuter im Feld auf ihren selbsteigenen Unkosten zu unterhalten; wogegen ihnen der Kayser An. 1596. 10. Aug. (2) den gewohnlichen Revers ausstellete.

§. 40.
Anno 1597.
Subsidien an den Kayser.

Die Reichsritterschafft in Schwaben zahlte auch dieses Jahr wenigstens kein Geld (3).

(1) beym BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. S. 390

(2) Friedberg. Deduct. Beyl. 73.

(3) BURGERMEISTER l. c. S. 390.

Die Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, samt der Burg Friedberg, hingegen hielten wieder Einen Fahnen wohlgerüsteter Teutscher Reuter eine Zeitlang im Feld, auf ihren selbsteigenen Unkosten; wie der Kayserliche Revers vom 5. Jul. 1597. (1) bezeuget.

§. 41.

Schwäbischer Craysschluß.

Den 1. (11) Febr. (2) floße in ein Ausschreiben zu einem Schwäbischen Craysconvent ein: Die Reichsritterschafft in Schwaben solle unlängst von dem Kayser ein neues Privilegium erlangt haben, und sich in Krafft deßelbigen unterstehen, von denenjenigen Stücken und Gütern, welche aus ihren in der Fürsten und Stände dieses Crayses Hande Kauffs, oder anderer Weise gekommen seyen, die Reichscontribution zu fordern und einzuziehen, auch von solchen ihrem Vorhaben nicht auszusezen, sondern je länger je mehr darauf zu dringen: Weil aber dieses berühmte Privilegium wegen der Contribution seiner Würden und Kräfften halber contra Tertios, bevorab in diesem general-Verstand, daß auch die vermannte Lehengüter darunter begriffen seyn sollten, nicht wenig Bedenckens habe, und vielen Ständen dieses Crayses, bevorab denen Lehenherrn, in mehrere Wege, jezt und künfftiger Zeit sehr ein-

(1) Friedberg. Deduct. Beyl. 74.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 758.

eingreifflich und beschwerlich fallen, auch nicht zu geringem Präjudiz gereichen möchte; als wolle dieses Werck, seiner Wichtigkeit nach, nicht unzeitlich in der gesammten Crays-stände Deliberation und Verabschiedung zu ziehen seyn.

Der Schwäbische Crays beschloße darauf den 11. (21.) Mart. (1): So viel der Ritterschafft ausgebrachtes Privilegium, ihrer vorhabenden Besteurung halber derjenigen Güter, so aus deren vom Adel in etlicher Fürsten und Stände dieses Crayses Handen kommen, belange: Obwolen deßwegen in den Votis allerhand pro & contra eingewendet worden: Jedoch, weil das angezogene Privilegium dem mehreren Theil der Stände noch nicht, wie sich gebühre, insinuirt, noch die Besteurung exercirt worden, und dieses ein solches Werck seye, so vor die allgemeine Stände des Reichs gehöre; als habe man solches dahin gewiesen und verschoben: Im Fall aber die Ritterschafft deßwegen etwas bey diesem Crays in Schrifften übergeben sollte oder würde, werden beede Herrn ausschreibende Craysfürsten, befundener Beschaffenheit nach, solches dem künfftigen Craystags-Ausschreiben inseriren zu laßen, wißen.

§. 42.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 114.
BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 760.

§. 42.
Anno 1598.
Reichstag.

Bey dem Reichsconvent übergabe die Reichsritterschafft eine in das Justizwesen einschlagende Supplication (1).

§. 43.
Reichsabschied.

Im Reichs-Abschied wurde §. 26. beschloßen: Der Kayser sollte die gefreyte Reichsritterschafften, welche in des heil. Reichs Anschlägen nicht begriffen, um billige christliche mitleidentliche Handreichung gegen die Türcken zum Besten ansprechen und behandlen laßen.

§. 44.
Türckenhülff.

Den 7. Apr. (2) stellte auch der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft die große Türckengefahr vor, und was die Reichsstände deßwegen beschloßen hätten, mit dem Ersuchen: Ihme mit 500. wohlgerüsteten Teutschen oder Archipusier-Pferden sechs Monathe lang im Feld, ohne den An- und Abzug, auf ihren Unkosten zu Hülff kommen, und da der Feind sich dem Teutschen Boden nähern würde, und der bey dem Reich gesuchte Nachzug vorrucken sollte, auf einen zuverläßlichen Nachzug bedacht seyn; zu welchem Ende der Kayser zween Commißarien ernannte, mit ihr

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 947.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 1023.

ihr deßwegen zu tractiren; und solle alls ihr und ihrer Posterität ohne Nachtheil seyn, und sie deßwegen durch gebührliche Reverse versichert werden.

Und nachdeme der Kayser berichtet werde, welchermaßen das Viertel des Neckers und Schwarzwalds bey allen Contributionen eine Ringerung suche, und dadurch die Bewilligung difficultiren wolle; als ermahne Er die Ritterschafft ins gemein, sie wolle anjezo, Ihme zu Ehren, den Moderationsstreit bey Seite stellen; dagegen seye Er des Erbietens, hernach, da es vonnöthen, Selbst durch seine Commißarien handlen und alles auf eine gleichmäßige Billigkeit richten zu laßen.

Die Reichsritterschafft in Schwaben gabe aber doch nichts an den Kayser (1); wenigstens nichts an Geld.

§. 45.
Reichs-Deputationstag.

Den 10. Dec. thate die Fränckische Ritterschafft, für sich und wegen der andern Rittercrayse dem Kayser eine Vorstellung wegen des bevorstehenden Reichsdeputationstags zu Speyer (2).

§. 46.
Gerichtliche Klage gegen morose Mitglieder.

Die Ritterschafft in Schwaben, Viertels am Necker und Schwarzwald verklagte am Cammergericht ihre Mitglieder, welche an

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 390.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 960.

an denen An. 1584. und 93. bewilligten Türckenhülffen noch etwas restirten;

Sie erhielten auch den 3. Mart. ein Mandat gegen sie, bey Straf 10. Marck Goldes und des Dupli, innerhalb sechs Wochen zu bezahlen (1).

§. 47.

Anno 1599.

Subsidien an den Kayser.

Die Reichsritterschafft in Schwaben verwilligte dem Kayser 24000. fl. (2).

§. 48.

Reichs-Deputationstag.

Den 31. Jan. (3) communicirte der Kayser dem Reichs-Deputationsconvent zu Speyer die dem Kayser m. Dec. vorigen Jahrs von der Reichsritterschafft beschehene Vorstellung, mit dem Anhang: Weil nicht ohne sey, daß ermeldte Ritterschafft bey Bestell- und Verbeßerung des Justizwesens im Reich je so hoch, als Jemand, intereßirt, auch nicht unbillig seye, daß in solchem Fall ein Jedweder der zum gemeinen Wesen etwas gutes rathen könne und wolle, damit gehöret werde; als hätten Sie diejenige, welche die Ritterschafft nach Speyer abfertigen werde, in ihrem Vorbringen von des Kaysers wegen genugsam zu hören, nach Befinden daßelbige in

(1) LÜNIG l. c. unter Schwaben, S 593. BURGERMEISTER l. c. S. 436.

(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 390.

(3) BURGERMEISTER l. c. S. 960.

in gebührende Acht zu nehmen, darzu die Sache, entweder auf die in der Ritterschafft angedeutete, oder andere Art, so Sie den füglichsten und rathsamsten zu seyn ermeßen werden, ersprießlich und im besten befördern helffen.

Der Fränckischen Reichsritterschafft aber wurde dieses in Originali & Copia zugeschickt, sich deßen, statt gesuchten Credenz und Promotorials, nach Gelegenheit und Nothdurfft zu gebrauchen (1).

* * *

Den 7. Febr. (2). stellten alle drey Rittercrayse dem Kayser vor: Es werde ohne Zweifel bey dem bevorstehenden Deputationstag zu Speyer der hochbeschwerlichen Restriction beeder Reichsconstitutionen von Pfandungen und Arresten Anregung geschehen: Weil nun an Hintertreibung dieser gefährlichen angemaßten Restriction der Reichsritterschafft so wohl, als anderen geringen Ständen, höchlich gelegen, auch von vielen geist- und weltlichen Ständen dem Kayser deßwegen Vorstellungen geschehen seyen; als bitten sie, die Kayserliche Commißarien zu instruiren, damit durch die angemaßte Restriction die Reichsstände und Reichsritterschafft nicht unterdruckt, sondern die Justiz allen gleich, wie bißhero, administriret werde.

Die

(1) l. c.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 944.

Die Reichsritterschafft thate auch der Reichsdeputation selbst eine Vorstellung deßwegen (1), und bate: Es dahin zu richten, damit die dem Wormsischen Abschied einverleibte gefährliche Restriction aus, die Reichsconstitutionen aber in ihrem gesunden Verstand gelaßen, und, Krafft derselben, ihnen so wohl, als den höheren Ständen, die Justiz hinführo, zu Erhaltung gemeiner Ruhe, gleichmäßig administriret werde.

§. 49.

Anno 1600.

Subsidien an den Kayser.

Die Reichsritterschafft in Schwaben zahlte dem Kayser abermahls 24000. fl. (2).

Die Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, samt der Burg Friedberg, und denen zugehörigen Orten, aber gabe 16000. fl. hoher Währung, in Münz; worüber sie den 18. Jun. 1600. (3) eine Kayserliche Quittung und Revers erhielten.

§. 50.

Anno 1601.

Subsidien an den Kayser.

Die Reichsritterschafft in Schwaben steuerte dem Kayser wieder 24000 fl. (4).

Die Reichsritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, samt der Burg Friedberg,

(1) l. c. S. 945.
(2) BURGERMEISTER l. c. S. 391.
(3) Friedberg. Deduct. Beyl. 75.
(4) BURGERMEISTER l. c.

berg, und denen zugehörigen Orten, gaben von jedem 100. fl. jährlichen Einkommens acht Gulden Rheinisch, in zweyen Terminen; welches 19288. fl. 33. Kr. betruge; worüber der Kayser den 6. Aug. 1601. (1) eine Quittung und Revers ausstellete.

§. 51.
Reichs-Hofraths-Gutachten wegen der Schwäbischen Privilegien.

Den 26. Sept. 1601. (2) erstattete der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser; von deßen Innhalt ich so viel melden kan:

Es wird erzählt: Der Reichsritterschafft im Land zu Schwaben aller fünff Theile Ausschuß bitte, der Kayser möchte nach Mitteln trachten, wofern ein Mitglied der Ritterschafft von einem höhern Stand angegriffen, verstricket, und seiner Poßeßion de facto entsezet würde, daß daßelbe Mitglied von dem Kayser ernstliche Befehlschreiben zuwegen bringen, demjenigen aber, so allbereit beschwert, mit Mandatis de restituendo & amplius non turbando verholffen werde, ja, da die Sache etwan processum super momentanea possession. erforderte, man folgends des Kaysers Commißion, in der Sache schleunig zu sprechen, zum Besten haben möchte.

Ferner

(1) Friedberg. Deduct. Beyl. 76.
(2) BURGERMEISTER Cod. Dipl. equestr. Tom. 1. p. 253.

Ferner habe die Ritterschafft vorgestellt, was den 15. Jul. 1595. wegen ihrer Privilegien decretiret worden seye.

Endlich bitte sie auch, die Freyheit der Besteurung der von der Ritterschafft alienirten Güter dahin zu extendiren, daß alle und jede, geist- und weltliche, hohe und niedere Standespersonen, so adeliche Güter innhaben, sie seyen quocunque modo von der Ritterschafft an andere Stände kommen, es wäre auch gleich um heimgefallene oder sonst verwürckte Lehen zu thun, von dem Innhaber vertretten werden sollen; weil solches denen Reichsconstitutionen gemäß seye: Mit Beylegung eines Verzeichnißes etlicher Stände, welche Rittergüter an sich gebracht, und von denselben nicht contribuiren wollen.

Der Reichs-Hofrath seye, nach fleißiger Erseh- und Examinirung der von dem Kayser den samtlichen dreyen Ritterschafften An. 1591. gegebenen Erklärung und Erbieten, in puncto Justitiæ der Meinung: Weil die Reichsritterschafft sich wider die höhere Stände dergleichen Neuerung und Gewaltthätigkeit, dadurch nach und nach das ganze Corpus supprimiret werden möchte, so höchlich beklage; so seye der Kayser, als Derselben unmittelbares Oberhaupt, sie bey ihrem alten Herbringen und Possessione vel quasi in allweg zu manuteniren schuldig; und möchte derohalben der Kayser die Ritterschafft auf ihr Schreiben dahin ungefährlich beantworten:

Der Kayser wiße Sich solcher seiner in An. 1591. gethanen Vertröstung wohl zu erinneren, wäre auch nochmals gar geneigt und erbietig, einem und dem andern Mitglied, das auf erzählte Weise von einem oder dem andern Stand beschwert, oder noch beschweret werden möchte, nach Beschaffenheit der Sachen, durch gebührliche Mittel, mit Erinnerung, Mandaten, und in andere Wege, verhülflich zu seyn. Das hätten sie sich zu dem Kayser zu versehen, und darauf ihre Klagen und Bedrängniße an Ihn gelangen zu laßen.

Wegen Confirmation und Extension der Privilegien nahme der Reichs-Hofrath fleissig in Acht, daß der Kayser des heil. Reichs Ritterschafften, als Derselben höchstes unmittelbares Oberhaupt, bey derselben, und ihrer Voreltern Privilegien, Immunitäten, Recht- und Gerechtigkeiten, zu manuteniren und handzuhaben schuldig seye; und solches zwar um so viel desto mehr und lieber, weil die Ritterschafften, die Zeit des Kaysers führenden Kriege über, das ihrige, (wie wißentlich,) mit Leib, Ehre und Gut, treulich und aufs äußerste zugesezt habe, solches auch noch ferner, nach äusserstem Vermögen, zu thun erbietig, und gar bereitwilligst seyen. Neben deme seye auch, des Reichs-Hofraths Erachtens, gar wohl zu consideriren, und gebe es die Erfahrung stetig zu erkennen, daß man bißhero fast das äußerste tentirt, wie

dieses

dieses löbliche, gegen den Kayser wohl affectionirte und verdiente, Collegium, zuwider deßen habenden, und mit Leib, Ehre, Gut und Blut, wohlerworbenen, Privilegien, auf allerley Weise nach und nach zertrennet, und zu Niemands mehreren, als zu des Kaysers und des gemeinen Wesens, zumalen bey jezigem offenen Türckenkrieg, Präjudiz und Schaden, zu einer Landsaßerey gebracht werden möchte:

Der Reichs-Hofrath halte derowegen dafür, daß der Ritterschafft in dem mit A. notirten Privilegio mit der begehrten Separation, aus denen in der Supplic angezeigten Ursachen, wohl zu willfahren, und deßwegen drey Exemplarien auszufertigen seyen.

Beschließlichen die Contribution der Güter belangend, seye, nach des Reichs-Hofraths Ermeßen, in alle Wege nöthig, darinnen Einsehen fürzuwenden, weil ja am Tag seye, was gemeiner Ritterschafft durch die von ihr geklagte Alienation und Veränderung ihrer adelichen Güter an höhere und größere Stände stets für Schaden zuwachse, und daß solches, neben Schmälerung der Ritterschafft, Niemand mehr, als der Kayser, bey gemeiner Contribution zu empfinden habe; halte also der Reichs-Hofrath davor, daß dieses Privilegium vor allen Dingen zu confirmiren, zu extendiren und mit einer Pön von 100. Marck Goldes zu verwahren seye:

 Die

Die in dem Memorial angezeigte Stände endlich möchten zur Schuldigkeit, theils durch ernstliche Monitoria, theils durch Mandaten, je nach Gelegenheit einer jeden Sache, ermahnet werden.

§. 52.

Schwäbische Privilegien, 1. wegen der Besteurung.

Den 1. Oct. (1) declarirte und extendirte darauf der Kayser der Reichsritterschafft in Schwaben An. 1566. 25. May erhaltenes Collectations-Privilegium dahin: Daß alle und jede Reichsstände, hohe und niedere, geistliche und weltliche, von allen denenjenigen Gütern, so sie allbereits innehaben, oder noch bekommen möchten, welche vor der Zeit zu einer freyen Reichsritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden, nunmehro fürohin je und allwegen, auf der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truchenmeistern die Steuer liefern laßen sollen, ohne einige Ausflucht und Widerrede, auch ohne Unterschied der Güter, sie seyen Lehen oder eigen, geistlich oder weltlich, von Herrenstands- oder Adelspersonen, oder allein schlechte gemeine oder ansehnliche Güter, sie werden durch andere Stände erkaufft, oder sonst überkommen, die Lehen fallen als apert heim, oder werden verwürckt, oder in andere Wege alienirt, es seye auf was Weise und Gestalt es immer wolle.

Da

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 57. Burgermeister Cod. Dipl. equestr. Tom. I. p. 250.

Da auch schon einer oder anderer, was Standes, Würden oder Wesens der seye, ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder einige Freyheit und Gerechtigkeit, Exemtion, Statut oder Ordnung hierwider fürwenden, und sich dadurch des steurens zu der Ritterschafft von einem oder dem andern Gut, wie jezt specificiret worden, entschütten wollte; so derogire doch der Kayser solchem allem von Kayserlicher Macht Vollkommenheit; sondern es sollen alle, und ein jeder insonderheit, von allen denen Gütern, so vor der Zeit zur freyen Reichsritterschafft contribuirt, diejenige Auf- und Anlagen, so der Ritterschafft jedes Theils Ausschreiben mit sich bringen werde, unweigerlich entrichten und bezahlen, und sich deßen ganz und gar nicht widersezen.

§. 53.

2. Wegen der Juden.

2. Klagte die Schwäbische Ritterschafft, daß ihro mit dem An. 1559. gegen die Juden erhaltenen Privilegio nicht allerdings geholffen seye: Dann, so offt man die Juden oder Jüdinnen beschuldige, daß der Ritterschafft Unterthanen durch sie mit unziemlichen und ungewohnlichen Proceßen beschweret werden; so wollten sie deßen nicht geständig seyn, sondern hielten sich an diejenige Richter, bey welchen sie dergleichen Proceße ausgezogen, und verursachten, daß dadurch manchmalen große Weitläufftigkeit, Mühe und Unkosten, entstünde:

Der Kayser vermehrte, erweiterte und verbeßerte also den 1. Oct. (1) besagte Freyheit also: Daß kein Jud oder Jüdin, weder für ihre Personen, noch durch andere Unterhändler und Mittelspersonen, mit der Ritterschafft in Schwaben, derselbigen Ausschüßen und Mitgliedern, auch ihren Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hintersaßen, Zugehörigen, Verwandten, und allen denenjenigen, so ihnen zu versprechen stehen, oder sich in ihrer Obrigkeit aufhalten, sie seyen geistlich oder weltlich, einheimisch oder fremd, ihrer Jurisdiction sonst unterworffen oder nicht, in ihrer und ihrer Mitglieder, Erben und Nachkommen, Herrschafften, Stätten, Schlößern, Märckten, Dörffern, Weylern, Höfen, Einöden, und ganzem Gericht, so sie jezo haben, oder künfftig überkommen möchten, auf bewegliche oder unbewegliche Haab und Güter, wie die genannt werden möchten, desgleichen auch auf keine Renten, Zinse, Gülten, Schulden, noch sonst nichts überall, mit oder ohne Pfand, außerhalb jedes Orts Obrigkeit, oder deren Amtleute und Befehlshaber, Vorwißen, Erlaubniß und Bevestigung, leyhen, fürstrecken, mit ihnen nichts tauschen, wechseln, oder einigen Contract, genannt oder ungenannt, weder mündlich noch schrifftlich, fürnehmen, noch treffen sollen: Wann auch solches schon geschehen,

(1) Lünig l. c. S. 59.
Burgermeister l. c. S. 221.

schehen, und die Haltung durch die Contrahenten bey dem Eyd betheuert worden wäre, in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte, item welche sich etwan allein als Bürgen einlaßen würden, oder daß es Vertragsweis beschähe, oder da die Juden oder Jüdin diejenige, mit welchen sie in der Ritterschafft Obrigkeit gehandelt, für Recht citiren und laden, dieselbige sich auch in Proceß einließen, und die Juden oder Jüdin darauf, bey einem oder dem andern Richter, viel oder wenig, mit Urtheil erhielten, oder die Beklagte hierüber in Acht oder Bann brächten, oder gar Anleitungsbrieffe erlangten, es wäre vor was Gericht es wollte, da gleich darüber geurtheilt oder erkannt wäre worden, und man die Juden oder Jüdin in die Güter, Lehen oder Eigen, eingesezt, oder sie irgend Repreßalien oder Ceßionen ausgebracht hätten, oder es verzeiheten sich die Beklagte dieser Freyheit in gemeiner Form, oder vermittelst Eydes, und begäben sich des Beneficii primæ Instantiæ, und daß die Juden oder Jüdin deßwegen Injuriarum oder auf Meineyd klagen und eine Nebensach daraus machen wollten, oder daß die Juden und Jüdin sich allein als Unterkäuffer und Kuppler in Ehe- Tausch- Wechsel- und andern Sachen gebrauchen ließen, und was sonst andere mehr Jüdische Griffe seyn, gefunden oder erdacht werden möchten, daß solches nicht allein ipso jure & facto von Unwürden, un-

kräfftig und ungültig heißen; item wofern an dem Kayserl. Hof-Land-Statt-oder anderen fremden und ausländischen Gerichten darauf erkannt werden sollte, und da schon etwas erkannt wäre, daß es doch nicht gültig, sondern es sollen auch die Juden und Jüdin alles Hauptgut, so sie der Reichsritterschafft Unterthanen, und andern in ihrer Obrigkeit, unerlaubt und hinterrucks geliehen, oder etwan vertauscht, oder gewechselt, oder in andere Wege verhandthieret hätten, zusammt dem Wucher und der Waar, auch allen Sachen, über welchen der Contract fürgegangen, verwürckt haben; daß auch die von der Ritterschafft, sich, ihre Erben und Nachkommen, selber und eigenen Gewalts bey diesem Privilegio wider die Juden und Jüdin handzuhaben, befugt, und dagegen alle der Juden und der Jüdin Freyheiten, so sie vor der Zeit erlangt, jezund haben, oder künfftig zuwegen bringen möchten, durch der Ritterschafft altes Privilegium, und deßelbigen jezige Declaration, Verbeßerung und Vermehrung, caßirt, aufgehoben und nichtig seyn sollen.

Jedoch, damit die Juden oder Jüdin sich nicht zu beklagen haben, daß ihnen hiedurch alle Commercien gesperrt, oder sie rechtlos gesezet würden; so mögen sie in der Ritterschafft Obrigkeiten und Gebiet um baar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen, sonsten aber durchaus keine Handthie-

thierung treiben; und da sie diejenige, mit welchen sie über jeztbestimmte Maaß contrahirt, Rechtens nicht erlaßen wollten, sollen sie solches in der Ritterschafft Obrigkeit, und derselben Gerichten, da der Contract fürgangen, ordentlicher Weis zu thun schuldig seyn, und ihnen dagegen schleunig Recht widerfahren, und die Justiz administriret werden, sie sich auch deßen, was erkannt würde, ersättigen laßen.

Alle Gerichte sollen, auf der Juden anruffen, einigen Proceß, so dieser Freyheit zuwider wäre, nicht erkennen, oder Jemanden von der Ritterschafft damit beschweren; widrigen Falles solche Proceße vor nichtig gehalten werden und hiemit caßirt seyn sollen.

§. 54.

3. Wegen der Zollfreyheit.

3. Führte die Schwäbische Ritterschafft allerley Ursachen an, warum ihnen über die An. 1559. bestättigte Zollfreyheit ein eigenes Privilegium mitgetheilet und selbiges etwas beßer declarirt und extendirt werden möchte:

Sie erhielte solches auch den 1. Oct. (1) dahin: Daß sie, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihrem Einkommen und Gefällen an Wein, Getraid, und andern Gütern, in andern Herrschafften gelegen, auch allem anderm, so sie zu ihrer Haushaltung und Baunothdurfft, oder

(1) Lünig S. 62.
Burgermeister l. c. S. 231.

sonst in andere Wege, gebrauchen, oder aus andern Herrschafften zu Waßer oder Land, durch ihre selbsteigene Leute, Roß, Fuhr und Mähnin, oder durch Andere, führen laßen, mit einigem Zoll, Maut, Aufschlag und Weggeld, oder wie es Namen haben möge, nicht beschwert, oder durch Jemanden wegen derjenigen Urkunden, so sich Etliche bey ihren Haupt- und Maut-Zollstätten zu geben unterfangen, nicht aufgehalten, oder einige Tax dafür begehret werden, sondern der Ritterschafft, und eines jeden Mitgliedes, auch aller derselben Erben und Nachkommen, Leut, auf ihre Urkunden, Zollfrey paßiren laßen sollen;

Daß auch die Confirmationen derjenigen Zollfreyungen, so andere Stände von Alters her gehabt, desgleichen die neue Privilegien der Zölle halber, so seit der Ritterschafft An. 1559. und 1566. erhaltenen Freyheiten erlangt worden, viel weniger diejenige Zollfreyheiten, so allererst künfftig von neuem zuwegen gebracht, und von dem Kayser einem oder mehr Ständen ertheilet möchte werden, diesem Ritterschafftlichen Privilegio, auch deßelbigen Declaration und Verbeßerung, (es seye gleich davon in denen alten Confirmationen, und denen hiezwischen ausgebrachten Zollfreyheiten, auch denenjenigen, so künfftig erhalten werden, von diesem der Ritterschafft Privilegio und seiner Declaration etwas einverleibt und angehängt, oder nicht,)

einen

einen Weg als den andern nichts derogiren, oder einigen Abbruch und Eintrag thun sollen oder können.

§. 55.

4. Wegen der leibeigenen Leute.

4. Aus eben diesen Ursachen bate die Schwäbische Ritterschafft ferner, ihr Privilegium von 1559. wegen der leibeigenen Leute in eine eigene Urkund bringen zu laßen, und selbiges etwas beßer zu declariren und zu erweiteren:

Dieses geschahe nun unter dem 1. Oct. (1) dahin: Daß solche Freyheit nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterschafft leibeigene Leute wohnen haben, und hergegen der Ritterschafft in andern Obrigkeiten begüterte und gesetzene leibeigene Leute zu verstehen, sondern auch von der Ritterschafft anderen Bauers- Zins- Gült- und dergleichen Leute, welche unter fremden Obrigkeiten wohnen, item von allen der Ritterschafft, und derselbigen Angehörigen, Gütern, Stätten, Märckten, Dörffern, Flecken, Höfen, Sölden, Häusern, Einöden, Aeckern, Wiesen, Hölzern, Felden, Gefällen, Zehenden, Einkommen, und allem anderen, so die Ritterschafft, oder deren Mitglieder und Zugewandte, der Zeit in fremden Obrigkeiten wohnen, sizen, liegen, oder einzuziehen haben, oder ins künfftige überkommen möchten, ver-

(1) Lünig S. 63.
Burgermeister l. c. S. 237.

verstanden werden, und keine Obrigkeit, geistlich oder weltlich, was Würden, Stand oder Wesens die auch wären, befugt seyn solle, die Ritterschafft in Schwaben und ihre Mitglieder, insgemein, oder jeden insonderheit, an den jezterzählten, oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen, mit Dienst, Frohn, Steuer, Schazung, Aufschlag, oder einig anderen Weg, wider altes Herkommen, zu beschweren, auch eine jede Obrigkeit schuldig und verbunden seyn solle, die von der Ritterschafft, samt- und sonderlich, bey ihrem alten Herbringen allerdings ganz und gar ungeirrt geruhiglich verbleiben zu laßen.

§. 56.

5. Wegen der Wildfuhren.

5. (1) Weiter bate die Ritterschafft in Schwaben, nicht weniger ihr Privilegium von 1559. wegen der Wildfuhren in ein sonderbar Privilegium zu bringen, und etwas beßer zu declariren und zu erweitern:

Dieses nun geschahe in einer Urkund vom 1. Oct. also: Daß Niemand, was Würden, Standes oder Wesens der seye, die von der Ritterschafft, samtlich, oder einen jeden insonderheit, durch neue Wildfuhren, Wildbahnen, oder Först, weder für sich selbst, oder durch seine Waldvögte, Wild- und Forstmeister, Forst- und Jägerknecht, Unterthanen,

(1) Lünig S. 65.
Burgermeister l. c. S. 242.

nen, Angehörige, oder auch Fremde, in keinerley Weise an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hegen und Jagen, item den freyen Bürschen, großen und kleinen Waydwerck, hezen, baizen, und anderem Geäckerich, oder Gebrauch und Nießung, Verázung, Verleyhung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und alles wilden Obsts, desgleichen der wilden Immen, und anderem, so wohl auch der bähren-den Bäum, ausstock- und reutens halb, in ihren Haiden und Gehölz, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt- und Abtreibung des Gewildes, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geschrey, und andere solche Mittel, Hauung und Verbauung der jungen Häu, oder durch Austragung eines gemeinen in dem Forst bestellten Viehverheilers, und was sonst mehr durch Jemanden wegen der Wildfuhren, Wildbannen, oder Först, wider die Ritterschafft in Schwaben, ihre Ausschüß und Mitglieder, deren Erben und Nachkommen, auch ihre Leut und Güter, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit, erdacht seye, oder noch erfunden werden möchte, im wenigsten nicht beschweren, Irrung oder Eintrag thun, sondern sie, insgemein und insonderheit, bey jezterzählten Stücken allen und jeden, und was denenselbigen von Rechts oder Gewohnheit wegen anhange, wie es ein jeder, so der Ritterschafft

incor-

incorporirt seye, hergebracht und beseßen, oder noch besize und innehabe, geruhiglich verbleiben laßen, sie samenthafft und sonderlich daran weder irren noch verhindern, in keinen Weg; viel weniger, gar oder zum Theil, ohne vorgehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkenntniß, entsezen; daß auch diejenige, so, in der von Adel Hölzern Gehäg und Richtstätte zu machen, befugt zu seyn vorgeben, die Hölzer darum keineswegs verhauen oder verwüsten, oder die von der Ritterschafft, und alle ihre Mitglieder, ihre Erben und Nachkommen, Leut und Güter, insgemein oder absonderlich, sonst nicht beschweren, solches Andern befehlen, oder durch Jemand in ihrem Namen geschehen laßen.

§. 57.

Reichs-Justizwesen.

Den 29. Oct. 1601. (1) gabe der Kayser der Reichsritterschafft zu erkennen: Er möge, wie zuvor, wohl leiden, daß die Ritterschafft für sich selbst nachsinne, und Ihme anzeige, was des Justizpunctens halber, der Ritterschafft wohlmeinentlichen Ermeßens, bey Churfüstren, Fürsten und Ständen des Reichs, wann es zu Ausschreib- und Haltung einer allgemeinen Reichsversammlung käme, zu proponiren, darüber auch zu statuiren und zu verabschieden seyn möchte.

§. 58.

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 947.

§. 58.

Anno 1602.

Subsidien an den Kayser.

Die Reichsritterschafft in Schwaben gabe dem Kayser noch 24000. fl. (1).

Die Reichsritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, samt der Burg Friedberg und zugehörigen Orten, bewilligte von 100. fl. jährlichen Einkommens fünf Gulden; erhielten hingegen den 15. Nov. 1602. (2) vom Kayser einen Schadlosbrieff deßwegen.

§. 59.

Reichs-Justizwesen.

An. 1602. (und nicht, wie BURGERMEISTER (3) meldet, An. 1599.) übergabe die Reichsritterschafft dem Kayser, Der es Ihro freygestellet hatte, ein Bedencken, was bey dem bevorstehenden Reichsconvent in Justizsachen zu beschließen seyn möchte. Wegen Weitläufftigkeit deßelben will ich nur die Rubriquen daraus anführen:

1. Wann sich der Proceß vor den Austrägen zu lang verweile, oder man die Acten nicht ediren wolle. 2. Wann der requirirte Austrag sich ungütlich, oder gar nicht, resolvirte. 3. So der Beklagte seine Resolution an die vorgeschlagene Austräge differirte. 4. De probanda protractione Justitiæ. 5. De

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 391.
(2) Friedberg. Deduct. Beyl. 77.
(3) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 946.

De Spoliis. 6. Constitutio momentaneæ Possessionis. 7. Constitutio de Pignorationibus & Arrestis. 8. Proceß wider geistliche Stifft und Ständ. 9. 10. Commissiones ad perpetuam rei memoriam. 11. Recusatio Commissariorum. 12. Mandata de non offendendo. 13. Obscuritas Sententiarum interlocutoriarum & Definitivæ. 14. De Executione Sententiarum.

§. 60.

Kayserliche Privilegien.

Um diese Zeit (vermuthlich,) schriebe der Canton Donau an Craichgau (1): Die Kayserliche Privilegien seyen expedirt: Man müße aber die Sache biß zum allgemeinen Convent geheim halten, indeme sich sonsten die höhere Stände über die verbeßerte und hochverpönte Declarationen und Extensionen ihrer alten Privilegien (wie vor der Zeit auch geschehen,) beschweren, sich dawider sezen, und in Zweifel ziehen mögten: Ob der Kayser ohne Consens der Chur- und Fürsten so weit gehen könne?

Ferner: Es seye nicht rathsam, eine general-Insinuation der Privilegien bey allen Ständen vorzunehmen, indeme solche erst einige Irritation erwecken mögte; obwohlen die Kayserliche geheime Räthe es angerathen.

Und Craichgau schriebe an den Convent zu Ulm: Die Sache seye zu füreilig behandelt

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 113. 114.

delt worden, und werde man entweder bey dem Kayser, oder denen höheren Ständen, Ungnade zu gewarten haben.

§. 61.

Anno 1603.

Reichsabschied.

Im R. Abschied von 1603. §. 8. stehet: „Nicht weniger die gefreyte Reichsritterschafft - - - um gleichmäßige gutherzige Aßistenz und Beysprung zu ersuchen; unzweifentlicher Zuversicht, sie werden, (wie Wir bißhero an mehreren Orten mit sonderm Danck verspührt,) ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Christenheit und Vaterlands Teutscher Nation gerichte wohleyferige Neigung nicht weniger mit einem wohlergiebigen und erklecklichen Zuschuß auch erweisen.„

§. 62.

Der Schwäbischen Privilegien Insinuation an das Cammergericht.

Den 6. Jun. (1) stellte das Cammergericht einen Urthelsbrieff aus: Daß die freye Reichsritterschafft in Schwaben ihre Kayserliche Privilegien dem Cammergericht habe insinuiren laßen, welche auch, so viel Recht, angenommen worden; doch vorbehaltlich des heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch Männiglichs Intereße und Einreden dagegen jederzeit vorzubringen.

§. 63.

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 160. Burgermeister l. c. Tom. I. p. 323.

§. 63.

Und an das Schwäbische Landgericht.

Den 29. Oct. (1) ertheilte das Kayserliche Landgericht in Schwaben zu Altorff, wegen der von der Schwäbischen Ritterschafft demselben beschehenen Insinuation unterschiedlicher Kayserlicher Privilegien, Confirmationen und Exemtionen, den Bescheid: Man laße es bey der beschehenen Insinuation, (welche man auf jede zutragende begebende Fälle, und vorgehende Erinnerung, in gebührende Acht zu nehmen, erbietig seye,) verbleiben; doch dem Landgericht, wie auch zuforderst dem Kayser, dem Hause Oesterreich, und sonsten männiglich, an seiner Obrigkeit, Rechten und Gerechtigkeit, unvergriffen und unschädlich.

Und eben dergleichen Bescheide ergiengen auch an denen übrigen Wahlstätten des Landgerichts.

Den 4. Nov. (2) wurde so dann der Ritterschafft unter dem Landgerichts-Insiegel eine Urkund darüber ertheilt.

§. 64.

Beschwerden in Lehenssachen.

An. 1603. (3) klagte der Fränckische Rittercrays unter anderem: 5. Es wollen die Lehenherrn nicht bewilligen, auch im Fall der Noth ein Lehen zu verkauffen, noch zu verpfän-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 755.
(2) Daselbst S. 756.
(3) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 606.

BB BB BB

pfänden, noch die Weiber und Töchtern darauf zu versichern, zu bewiedumen, und resp. ihr Heurathgut und Ausfertigung daraus zu nehmen, wann der Stamm auf dem Fall stehe; da doch in dem mit Würzburg aufgerichteten Vergleich zwischen dem Fall, da das Geschlecht schwach stehe und eine Hoffnung des Heimfallens seye, kein Unterschied zu befinden, sondern derselbe überhaupt rede: Und seye dieses um desto beschwerlicher, weil Reichs- und Landkundig seye, was es mit dem mehreren und großen Theil dieser Lehen vor eine Beschaffenheit habe, nemlich, daß solche von denen von Adel aus ihrem Eigenthum zu Lehen gemacht worden seyen.

§. 65.
Anno 1604.
Subsidien an den Kayser.

Die Ritterschafft in Schwaben bewilligte dem Kayser auf dieses Jahr 24000. fl. (1).

Die Reichsritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, samt der Burg Friedberg, und den zugehörigen Orten, bewilligte von jedem 100. jährlichen Einkommens fünf Gulden, in den nächstfolgenden vier Jahren; welches An. 1604. 1010. fl. 40. Kr. betruge; worüber sie den 19. Jan. (2) Kayserliche Quittungen und Reverse bekamen. Das und

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 391.
(2) Friedberg. Deduct. Beyl. 78.

1607. 27. Mart. (1) zweyte Jahr betruge 10003. fl. 20. Kr. (2) das dritte 9313. fl. 30. Kr. (3) das vierte endlich 1090. fl. (4).

§. 66.

Kayserliches Rescript wegen der abgekommenen Ritterguter.

Den 2. Aug. (5) rescribirte der Kayser an die Reichsritterschafft in Schwaben: Demnach Er nun eine gute Zeit her von unterschiedlichen Orten glaubwürdig verstanden habe, daß von ihr seiter Mannsgedencken her viele ansehnliche adeliche Stücke und Güter, so zuvor mit der Ritterschafft contribuirt, von andern hohen und niederen Ständen, durch Ableibung der Geschlechter, oder in andere mehrere Wege an sich gezogen, deren gewohnliche Quota weder in die Rittertruchen eingeschüttet, noch auch von denselben Ständen gegen dem Reich sonderbahr versteuert, und dadurch dem Kayser und Reich die Ritterdienste nicht wenig geschwächet werden; als befehle Er der Ritterschafft, daß sie sich derselbigen Stück und Güter Anzahl und Gelegenheit, auch ungefährlichen Valors, und wer die jezige Innhaber seyen, so wohl für sich selbsten, als durch andere Mittelspersonen, alles Fleißes erkundigen, und dem Kayser innerhalb fünf oder sechs Monathen aufs längste,

(1) Beyl. 79. (2) Beyl. 80. (3) Beyl. 81. (4) Beyl. 82.

(5) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 161. Burgermeister l. c. S. 323.

längste, samt ihrem Gutachten, ausführlich berichten.

Eben so wurde auch an Francken rescribirt (1).

§. 67.

Anno 1605.

Kaysers Handlung mit der Schwäbischen Ritterschafft.

Den 17. May ordnete der Kayser zween Commißarien an die Reichsritterschafft in Schwaben ab, mit ihro über etlichen Sachen, daran Ihme und dem gemeinen Wesen, wie nicht weniger der Ritterschafft selber, hoch und viel gelegen seye, zu handlen (2).

§. 68.

Beschwerden wegen der abgekommenen Rittergüter.

Die Schwäbische Ritterschafft (3) stellte dem Kayser den 31. Mart. abermalen vor: Es hätten etliche Fürsten und Stände wegen der an sich gebrachten Rittergüter billig erklärt; etliche hingegen wollten gerne eine gemeine Craysſache daraus machen; da doch diese Sache mit der Craysverfaßung gar keine Gemeinschafft habe, und die Innhabere dieser Güter nicht als Reichs- oder Crays-Stände personaliter, sondern allein wegen dieser Rittergüter belangt werden. Auch noch nach dem

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 1184.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 1025.
(3) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 1172. (allwo das Jahr 1599. angegeben wird,) Tom. 2. p. 288.

dem An. 1566. dißfalls erlaßenen Kayserlichen Rescript seye eine merckliche Anzahl solcher Güter in andere Hände gekommen. Wäre auch gleich ein Stand beym Reich zu hoch belegt, so gehe doch diese Beschwerde die Ritterschafft nichts an, sondern die Rittersteuern seyen ein onus reale, welches auf denen Rittergütern hafte, und bey Veränderung des Innhabers doch auf dem Gut bleibe. Sie bitten also, sie bey ihrem Privilegio handzuhaben, und nicht zu gestatten, daß sich Jemand deme unter einigem Schein entziehe.

2. Andere Stände wollten diese Sache dem Reichs-Matricular-Moderationswesen anhängig machen; da doch dieses ganz verschiedene Dinge und das Moderationswesen so weitläufftig seye, daß die dem Kayser und der Ritterschafft von denen Rittergütern gebührende Hülff darüber ganz in Unordnung gerathen würde: Es seye aber der richtigste Weg, daß die adeliche Güter da vertretten werden, wo es auch vor diesem geschehen, und weßwegen sie auch nicht in die Reichsmatricul gebracht worden seyen.

3. Wann einige Stände zu hoch angelegt seyen, könne es die Ritterschafft nicht entgelten, noch seye die Reichsmatricul durch fremde Güter zu redintegriren, sondern durch die, so von einem Stand an den andern gekommen.

4. Wann auch Lehen heimfallen, so komme die Sache cum onere an den Lehenherrn

herrn und wachse ihme keine neue Beschwerde zu, sondern er bekomme das Lehen cum commodo & incommodo, und könne sich der Last eben so wenig entziehen, als wann ihme ein Lehen heimfalle, so zum Reich contribuire, da er die Reichsanlagen auch davon bezahlen müße.

Uebrigens hätten die in einer Anlage specificirte Stände auf die an sie ergangene Kayserliche Mandaten keine gewiße Antwort von sich gegeben; sie bitten also, denenselben solches anzubefehlen, die einkommende Erklärungen aber ihnen mitzutheilen.

§. 69.

Reichs-Hofraths-Gutachten wegen der Rheinischen Privilegien.

Den 26. Mart. 1605. (1) erstattete der Reichs-Hofrath, wegen der Rheinischen Reichsritterschafft gesuchten Renovation und Declaration ihrer Privilegien, ein Gutachten an den Kayser, des Innhalts:

Der Reichs-Hofrath habe dieser Ritterschafft Deductionen, Bescheinigung und unterschiedliches Gesuch, in fleißige Berathschlagung gezogen, und insonderheit die der Schwäbischen Ritterschafft An. 1601. allbereits mitgetheilte Confirmationen und Extensionen ihrer Privilegien mit dem jezigen Gesuch der Rheinischen Ritterschafft conferirt und überlegt, und wo darinnen eine Gleichheit befunden worden, achte der Reichs-Hof-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 118.

rath überhaupt nicht für unschicklich, daß auch denen jezigen Supplicanten willfahret solle werden rc.

So viel das erste Gesuch, die Determination des Crayses, berühre, vermeine der Reichs-Hofrath, weil der vorige Kayser kein Bedencken getragen habe, dergleichen Designation seinen Kayserlichen offentlichen Ausschreiben einzuverleiben; so könnte die Designation, auf jezige Narrata, dem Hauptprivilegio mit Fug auch wohl einverleibt werden.

2. Daß man die jezige Brieffe nicht in Form einer Extension, oder Ampliation, sondern einer Renovation, Confirmation und Declaration, ausfertigen solle, vermeine Reichs-Hofrath, es könne auch solches in den Puncten, wo ihnen nichts ganz und gar neues gegeben, sondern das alte mehr confirmirt, oder auch etwas daran confirmiret werde, wohl statt finden, und könnten die Clausulæ futurorum contrariorum Privilegiorum wohl eingeruckt werden, weil solche in vieler privatorum Hominum Privilegien zu befinden seyen.

3. Das Privilegium Zent eigener Leut betreffend, seye auch kein Bedencken, warum man solches den Supplicanten nicht in und mit denen Formalien, wie man es der Schwäbischen Ritterschafft gegeben, mittheilen sollte und möchte. An statt der Wörter: „Was sie deßen in rechtmäßigem Besiz seyen,„ wollen diese in andere narrativa mutiret werden:

den: „Sie in hergebrachtem Besitz und Innhaben mit der That nicht zu turbiren, noch zu depoßediren,„ welches æquipollentia mit jenen seyen: Nachfolgende Worte aber: „Biß so lang die Ganerben Stånd in Petitorio ein beßers Recht darthun und erhalten,„ můßten ausgelaßen werden: Dann ein Turbans, oder Attentans, auch in Possessorio, wann er wolle, sein Recht verliehren möge: Und könne die Pön in diesem Privilegio wohl auf 50. Marck gesezet werden, wie in dem Schwåbischen.

4. So viel die centliche Obrigkeit und derselbigen Mißbrauch anbetreffe, seye davon in denen Schwåbischen Confirmationen in specie nichts zu finden; möchte also dieser Punct mit dem Gesuch von unerlaubten Arresten in Ein Concept gebracht, und etwa überhaupt dahin gerichtet werden, daß man die von der Ritterschafft an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten und Erkenntnißen, durch andere verbottene Wege, noch auch unter dem Schein der Zent, oder zentlichen Gerichten, nicht turbiren, sondern bey ihrem Herbringen der Jurisdiction halber geruhiglich laßen solle: Dann die specificam restrictionem zu machen, daß die Zent allein auf die vier hohe Fåll, Mord, Brand, Raub und Diebstahl, sollte restringiret werden, sich, inaudita altera Parte, übel thun laßen würde, weil die Interpretes Juris mit einander nicht einig seyen, was für

Fälle proprie und allein unter die zentliche Obrigkeit gehören.

5. Das Privilegium wegen der Zollbefreyung betreffend, könne derselbe Punct, weil sie ihn allbereit zuvor im Privilegio von An. 1577. haben wollen, in einen absonderlichen Brieff gebracht, und, dem Schwäbischen Privilegio gleich, mit ebenmäßigen Clausuln und Pön von 50. Marck, gefertiget werden.

6. Die Wildbann, Wildfuhr, Först, betreffend, möchte den Supplicanten auch eine gleichförmige Gnad, wie es die Schwäbische Ritterschafft habe, ertheilet werden.

7. Der Juden Contracte; daß die Supplicanten dißfalls den Schwaben und Francken gleich gehalten, und ihre Unterthanen ratione Contractuum cum Judæis contractorum vor andere Obrigkeiten nicht gezogen werden.

8. Die Alienation der Rittergüter betreffend, könne auch wohl seyn, daß den Supplicanten darüber ein gleichförmig Privilegium, wie der Schwäbischen Ritterschafft, gegeben werden, und möchte der punctus Protimiseos Agnatorum, &, in defectum illorum, Consortii Nobilitatis, bey Straf 60. Marck, einzurücken seyn: Der Punct aber, daß aus den Baurengütern, per solam emtionem, wann sie einer von Adel kauffe, sollten freye Rittergüter werden, das würde sich nicht wohl thun laßen, wegen derjenigen,

die auf vorgedachten Baurengütern forte ratione censuum, vel operarum, vel servitutum, allbereit ein jus quæsitum haben.

9. Die ungewöhnliche Arreste Personarum nobilium & Bonorum, item die Einziehung derselben in die Untergerichte betreffend, vermeine Reichs-Hofrath, wie oben bey dem 4ten Puncten vermeldet, daß dieses mit dem obbemeldten vierten in Eine Verfaßung gebracht, und darüber ein Kayserliches Privilegium, (welches doch in effectu dem Juri communi de prohibitis arrestationibus gemäß seye,) unter einer special-Pön von 50. Marcken ausgefertiget werden möge.

10. Die Renovirung der Promotorialien an das Cammergericht und den Fiscal, wie auch das gebetene Conservatorium, habe durchaus keine Difficultät; deßwegen zu willfahren seyn möchte.

§. 70.
Rheinische Privilegien, 1. wegen der Zollfreyheit.

Den 9. Jul. (1) gabe darauf der Kayser der Rheinischen Reichsritterschafft 1. wegen der Zollfreyheit ein eigenes Privilegium, und erläuterte es dahin: Daß dieselbe nicht allein von der freyen adelichen Reichsritterschafft und derselben Mitglieder eigenem Einkommen und Gefällen an Wein, Getraid, und andern Gütern, so in andern Herrschafften gelegen, sondern dabeneben auch von allen

(1) Lünig. l. c. unter Rhein, S. 16.

len andern zu ihrer Haushaltung und Bau gehörigen Nothdurfften, so sie aus andern Herrschafften, zu Waßer und zu Land, durch ihre selbsteigene Leute, Roße, Fuhr und Mähnen, oder auch Andere, führen laßen, verstanden, und sie, die Ritterschafft, und derselben Mitglieder, dieser jeztgehörten Sachen und Materialien halben, eben so wenig, als wegen Weins, Getraids, und andern Gütern, mit einigem Zoll, Mauth, Aufschlag und Weggeld, oder, wie es Namen haben möge, beschwert, oder durch Jemanden wegen derjenigen Urkunden, so sich Etliche bey ihren Hauptzoll- und Mautstätten zu geben unterfangen, aufgehalten, oder auch einige Tax dafür bezahlet werden, sondern man ihr, der Ritterschafft, und eines jeglichen Mitglieds, auch aller derselben Erben und Nachkommen Leut, auf ihre Urkunden, Zollfrey paßieren laßen solle.

Es sollen auch diejenige Privilegien und Confirmationen, so sondere Stände der Zollbefreyung halber von Alters hergebracht und seit An. 1591. erlangt, und noch viel weniger die Zollfreyheiten, so erst künfftig erlangt, und einem oder mehreren Ständen mitgetheilet werden möchten, diesem Ritterschafftlichen Privilegio und deßelben Declaration, (es seye gleich in den alten, allbereits erlangten, oder den Privilegien und Confirmationen, so künfftig zuwegen gebracht werden möchten, von diesem Ritterschafftlichen Privilegio etwas

was einverleibt seyn, oder nicht,) gar nichts derogiren, oder einigen Abbruch thun.

§. 71.

2. Wegen der Arreste.

2. Führte die Rheinische Ritterschafft bey dem Kayser in Ansehung derer Arreste eben die Klage, wie die

Sie erhielte auch den 9. Jul. (1) eine gleiche Urkunde dahin: Daß weder die Ritterschafft und Adel am Rheinstrohm und in der Wetterau ins gemein, noch derselben adeliche Mitglieder insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Haab und Güter, von keinem Churfürsten oder Stand des Reichs weder mit personal- noch real-Arresten in keinerley Weise angefochten, noch auch sonsten an ihrer habend- und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten und Erkenntnißen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent, oder centlichen Gerichte, oder sonst auf andere widerrechtliche Weise, beschehen, turbirt und beschwert, oder an einiges Churfürsten und Standes Unter- Land- oder Hofgericht vorgenommen oder gezogen werden sollen, in keine Weise noch Wege.

Da auch schon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Wesens der seyn möchte, dieser Kayserlichen Freyheit zuwider, etwa ein anderes Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung vorwenden,

(1) Lünig l. c. S. 17.

den, und, sich damit wider solche Kayserliche Freyheit zu behelffen, vermeinen wollte; so solle doch solches alles, wie daßelbe Namen haben möchte, dieser Kayserlichen Freyheit im geringsten nichts benehmen, noch auch der Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau, oder derselben adelichen Mitgliedern, wie auch derselben Erben und Nachkommen, in einige Wege präjudicirlich seyn.

§. 72.

3. Wegen der Besteuerung.

3. Ferner stellte die Rheinisch- und Wetterauische Ritterschafft dem Kayser vor: Es trage sich vielfältig zu, daß etliche Geschlechte ihres Mittels entweder mit Tod abgehen und aussterben, oder durch zugestandenen Unfall und Widerwärtigkeit in Abgang und Unvermögen gerathen, wodurch deren Güter an die Lehenherrn oder Andere kämen und aus der Ritterschafft Anlagen gezogen würden, welches entweder der Kayser an denen Türckenhülffen entgelten, oder die Uebrige Mitglieder der Ritterschafft solchen Antheil übernehmen müßten:

Der Kayser befreyete also den 9. Jul. (1) die Ritterschafft dahin:

1. Daß alle und jede hohe und niedere geist- und weltliche Stände von denen Gütern, so von Alters mit der Contribution zu der Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau vertretten worden, und die Stände jezo

(1) Lünig S. 19.

jezo bereits innhaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer jedesmahl, auf der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truchenmeistern, ohne Widerrede, liefern laßen, und davon weder Lehen noch Eigen, geist- oder weltliche, ansehnliche und gemeine Güter, von Herrenstands- oder Rittersperſonen, so durch andere Stände erkaufft, oder sonsten überkommen worden, auch die Lehen, so entweder als apert heimgefallen, oder verwürckt, oder in andere Wege, alieniret worden, gar nicht unterschieden oder ausgeschloßen seyn sollen.

2. Wann hinfüro, über kurz oder lang, von einem adelichen Mitglied am Rheinstrohm und in der Wetterau, ein adeliches Gut einem hohen oder niederen Stand verkaufft werden sollte, daß alsdann des Verkäuffers nächste Verwandte und Agnaten, oder, im Fall dieselbe solches nicht zu thun begehrten, einem andern Mitglied aus der Ritterschafft, den Abtrieb und Einstand zu thun, freystehen solle.

Da auch schon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Wesens der immer seye, dieser Freyheit zuwider, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemtion, Statut, oder Ordnung, vorwenden, und sich dadurch gedachter Besteurung oder Abstands entschütten wollte, solle doch solches dieser Kayserlichen Freyheit nichts derogiren.

In

In einer Burg-Friedbergischen Deduction (1) wird bey diesem Rheinischen Collectations-Privilegio von 1609. angemerckt: 1. Es seye das erste von dieser Art; 2. Es werde darinnen nichts von Unterthanen gedacht.

§. 73.

4. Wegen der Forstbeschwerden.

4. Eben diesen 9. Jul. (2) privilegirte der Kayser die Rheinisch- und Wetterauische über Forstbeschwerden klagende Ritterschafft dahin: Daß Niemand, was Würden, Stand oder Wesens der sey, die von der Ritterschafft samtlich, oder einen jeden insonderheit, durch neue Wildfuhren, Wildbähn, oder Först, weder für sich selbst, noch durch seine Waldvögt, Wild- und Forstmeister, Forst- und Jägerknecht, Unterthanen, Angehörige, oder auch Fremde, an ihrer Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hegen und Jagen, item den freyen Pürschen, groß und klein Waydwerck, hezen, baizen, und anderem Geäckericht, oder Gebrauch und Nießung, Veräzung oder Verleihung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und allem wilden Obst, desgleichen der wilden Immen, und andern, so wohl auch der bähreden Baumausstock- und reutens halben in ihren Handen und Gehölzen, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt-

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 38.40.
(2) Lünig S. 21.

halt, und Abtreibung des Gewilds, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geschrey, und andern solchen Mitteln, Hau, und Verbannung der jungen Häu, oder durch Auftragung eines gemeinen in den Forst bestellten Viehverheilers, und was sonsten mehr durch Jemanden wegen der Wildfuhren, Wildbahn, oder Forst, wider gedachte Ritterschafft, derselben Ausschuß und Mitglieder, auch ihre Erben und Nachkommen, darzu ihre Leute und Güter, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit, bereits erdacht seye, oder noch erdacht und erfunden werden möchte, in keinerley Weise im wenigsten nicht beschweret, noch darinn einige Irrung und Eintrag gethan, sondern die Ritterschafft, insgemein und insonderheit, bey oberzählten Stücken allen und jeden, und was denselben von Rechts und Gewohnheit wegen anhängig, wie es ein jeder, so der Ritterschafft incorporirt seye, hergebracht und beseßen, oder noch besize und innehabe, ruhiglich verbleiben laßen, sie samt- und sonderlich daran weder irren, noch verhindern, in keinen Weg, viel weniger, gar oder zum Theil, ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkenntniß entsezen; daß auch diejenige, so, in der von Adel Hölzern Gehäge und Richtstätte zu machen, befugt zu seyn vorgeben, die Gehölze darum keineswegs verhauen und verwüsten, oder die

von der Ritterschafft, und alle ihre Mitglieder, ihre Erben, Nachkommen, Leut und Güter, insgemein oder absonderlich, sonsten nicht beschweren, noch, daßelbe zu beschehen, Anderen befehlen, oder in ihrem Namen beschehen laßen: Es sollen auch diejenige Privilegia, so hierwider von dem Kayser und seinen Vorfahren am Reich von Andern entweder vor diesem bereits erlangt worden, oder noch künfftig gegeben und ausgebracht würden, gedachter Ritterschafft und deren Mitgliedern an solcher Freyheit ganz unnachtheilig seyn.

§. 74.

5. Wegen der Juden.

Den 9. Jul. (1) gab der Kayser der Ritterschafft am Rhein und in der Wetterau ein Privilegium: Daß kein Jud oder Jüdin, weder vor ihre Person, noch durch ihre Unterhändler und Mittelspersonen, mit der Ritterschafft am Rheinstrohm, derselben Ausschuß und Mitgliedern, auch ihrer Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hintersaßen, Zugehörigen, Verwandten, und allen denen, so ihnen zu versprechen stehen, oder sich in ihrer Obrigkeit aufhalten, sie seyen geistlich oder weltlich, einheimisch oder fremd, ihrer Jurisdiction sonsten unterworffen, oder nicht, in ihrer und ihrer Mitglieder, auch Erben und Nachkommen, Herrschafften, Stätten, Schlößern, Marckten, Dörffern, Weilern, Höfen,

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 23.

Höfen, Einöden, und ganzen Gerichten, so sie jezo haben, oder künfftig überkommen möchten, auf bewegliche oder unbewegliche Haab und Güter, wie die genannt werden möchten, desgleichen auf keine Renten, Zins, Gülten, Schulden, noch sonst nichts überall, mit oder ohne Pfand, ohne jedes Orts Obrigkeit, oder deren Amtleut und Befehlshabere Vorwißen, Erlaubniß und Besieglung, leihen, vorstrecken, mit ihnen nicht tauschen, wechseln, oder einigen Contract, genannt oder ungenannt, weder mündlich noch schrifftlich, vornehmen noch treffen sollen: Wann schon auch solches beschähe, und die Haltung durch die Contrahenten bey dem Eyd betheuert worden wäre, in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte, item, welche sich etwan allein als Bürgen einlaßen würden, oder daß es Vertragsweis beschehen, oder da die Juden oder Jüdin diejenige, mit welchen sie in der Ritterschafft Obrigkeit gehandelt, vor Recht citiren und laden, dieselbe sich auch in Proceß einließen, und die Juden oder Jüdin darauf bey einem oder dem andern Richter viel oder wenig mit Urtheil erhielten, oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten, oder gar Anleitungsbrieff erlangten, es wäre vor Gericht wo es wollte, da gleich darüber geurtheilt oder erlangt wäre worden, und man die Juden oder Jüdin in die Güter, Lehen oder Eigen, gesezt, oder sie

irgend Repreßalien oder Ceßionen ausgebracht hätten, oder es verziehen sich die Beklagte dieser Freyheit in gemeiner Form, oder mittels Eydes, begäben sich des Beneficii primæ instantiæ, und wann die Juden oder Jüdin deßwegen auf Injurien oder Meineyd klagen, und eine Nebensache daraus machen wollten, oder wann die Juden sich allein als Unterkäuffer und Kuppler in Ehe- Kauff- Tausch- Wechsel- und anderen Sachen gebrauchen ließen, und was sonsten mehr Jüdischer Griffe seyn, gefunden und erdacht werden möchten, daß solches alles nicht allein ipso jure & facto von Unwürden, unkräfftig und ungültig heißen, sondern auch dem Kayserlichen Hof- Statt- Land- und anderen fremden und ausländischen Gerichten, darauf nicht erkannt werden sollte, und, da schon etwas erkannt wäre, daß es doch nicht gültig seyn, auch die Juden oder Jüdin alles Hauptgut, so sie der Ritterschafft Unterthanen, und Andern in ihrer Obrigkeit, unerlaubt und hinterrucks geliehen, oder etwan vertauscht und gewechselt, oder in andere Wege verhandelt hätten, zusammt dem Wucher und der Waar, auch allen Sachen, über welchen der Contract vorgegangen, verwürckt haben sollen; daß auch die von der Ritterschafft, ihre Erben und Nachkommen, sich selber und eigenen Gewalts bey diesem Privilegio wider die Juden und Jüdin handzuhaben befugt, und dagegen alle der Juden und der Jüdin Freyheiten,

heiten, so sie vor der Zeit erlangt, jezund haben, oder künfftig zuwegen bringen möchten, durch dieses jezige Privilegium caßirt, aufgehoben und nichtig seyn sollen.

Jedoch, damit die Juden und Jüdin sich nicht zu beklagen haben, daß ihnen hiedurch alle Commercien gesperrt, oder sie rechtlos gesezet würden; so mögen sie in der Ritterschafft Obrigkeiten und Gebiet um baar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen, sonsten aber durchaus keine Handthierung treiben: Und da sie diejenige, mit welchen sie über jeztbesagte Maaß contrahirt, Rechtens nicht erlaßen wollten, sollen sie solches in der Ritterschafft Obrigkeit, und selben Gerichten, da der Contract vorgangen, ordentlicher Weis zu thun schuldig seyn, und ihnen dagegen schleunig Recht widerfahren, und die Justiz administriret werden, sie sich auch deßen, was erkannt wird, sättigen laßen; hingegen alle Proceße wider dieses Privilegium vor nichtig gehalten werden, und caßirt seyn.

§. 75.

6. Wegen der eigenen Leute.

6. Den 9. Jul. (1) confirmirte und erläuterte der Kayser der Rhein- und Wetterauischen Reichsritterschafft ihr Privilegium wegen der eigenen Leute dahin: Daß solche Freyheit nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterschafft leibeigene Leute

 wohnen

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 25.

wohnen haben, und der Ritterschafft in andern Obrigkeiten begüterte und gesessene leibeigene Leute, sondern auch der Ritterschafft andere Bauers- Zins- Gült- und dergleichen Leute, welche unter fremden Obrigkeiten wohnen, deßgleichen auf alle der Ritterschafft und derselben angehörige Güter, Stätte, Märckte, Dörffer, Flecken, Höfe, Sölden, Häuser, Aecker, Wiesen, Hölzer, Gefälle, Zehenden, Einkommen, und alles anderes, so die Ritterschafft, oder ihre adeliche Mitglieder und Zugewandte der Zeit unter fremden Obrigkeiten wohnen, sizen, liegen, oder einzuziehen haben, oder inskünfftige überkommen möchten, verstanden werden, und keine Obrigkeit, geistlich oder weltlich, was Würden, Standes oder Wesens die seye, befugt seyn solle, die Rheinländisch- und Wetterauische Ritterschafft, oder derselbigen Mitgliedern, so wohl ins gemein, als auch jedes insonderheit, an den jezterzählten, oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen, mit Dienst, Frohn, Steuer, Schazung, Auflag, oder in einige andere Wege, wider altes Herkommen, zu beschweren; über dieses auch eine jede Obrigkeit schuldig seyn solle, die von der Ritterschafft, samt oder sonderlich, bey ihrem alten Herbringen ruhig verbleiben zu laßen. Es sollen auch diejenige Privilegien, so von dem Kayser und seinen Vorfahren entweder vor diesem bereits erlangt worden wären, oder

auch

auch künfftig gegeben würden, besagter Ritterschafft und derselben Mitgliedern an diesem Privilegio ganz unnachtheilig seyn.

§. 76.
Kayserliches Rescript an das Cammergericht.

Den 9. Jul. (1) erinnerte der Kayser das Cammergericht des an daßelbe An 1591. erlaßenen Rescripts, mit dem Anhang: Auf alle und jede der Rheinisch- und Wetterauischen Ritterschafft und derselben adelichen Mitglieder Sachen und Beschwerungen, so entweder an dem Cammergericht bereits anhängig, oder daselbst noch künfftig angebracht werden, ein gutes fleißiges Aufsehen zu haben, und, da befunden werde, daß denselben von einem oder anderem Stand mit unbilliger Gewalt, Gefängniß, Pfandung, Arresten, Spolien, oder anderen verbottenen Wegen, denen Kayserlichen Privilegien zuwider, zugesezet werden wollte, alsdann der Ritterschafft, und derselben adelichen Mitgliedern, mit Erkennung nothwendiger, der Ordnung gemäßer, Proceße nicht allein jedesmals verhülfflich seyn, sondern auch in solchen also privilegirten Sachen alle frivolas Exceptiones und suchende Weitläufftigkeiten dermaßen abschneiden, damit die Bedrangte zu schleunigem Austrag Rechtens gelangen, und durch den Verzug an würcklicher Fortse-

(1) Lünig l. c. unter Elsaß, S. 27. Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 278.

zung ihrer dem Kayser wider die Türcken leistenden Ritterdienste nicht verhindert werden.

Dem Cammergerichts-Fiscal endlich wurde eben diesen 9. Jul (1) von vorstehendem Rescript Nachricht gegeben, mit dem Anhang: Er solle auf diejenige Proceße, so die Reichsritterschafft am Rhein und in der Wetterau, oder derselben adeliche Mitglieder von Jemanden, wer der wäre, wider ihre Privilegien und Freyheiten beschwert, aus des Kaysers Subjection gezogen, und Andern unterwürffig gemacht werden wollte, sich, neben der Ritterschafft, des Kayserlichen dieß Orts mit-unterlauffenden Intereße wegen, jederzeit einlaßen, und, mit Rath seiner Advocaten, von des Kaysers wegen, die Nothdurfft handlen.

Ingleichem solle er sich auch angelegen seyn laßen, im Fall einer oder der andere aus denen adelichen Mitgliedern sich von dem gemeinen Corpore des gefreyten Adels etwan abzusondern, und etwa andern Herrschafften zu unterwerffen, oder auch seine Angebühr der bewilligten Steuern und Ritterdienste in jedes Orts gewohnliche Rittertruchen, dem alten Herkommen nach, zu erlegen, sich verweigern würde, daß wider den- oder dieselbe, (so sie ihme von der Ritterschafft nahmhafft gemacht werden,) schleunige nothwendige Proceße ausgezogen, und sie, vermittelst redlicher

(1) Burgermeister l. c. S. 179. Lünig l. c. unter Rhein, S. 91.

licher Straf, zu Leistung der Gebühr angehalten werden.

§. 77.
Schwäbische Beschwerden.

Den 11. (21.) Jul. (1) übergaben die Ausschüße der Schwäbischen Ritterschafft Kayserlichen Commißarien eine Vorstellung dahin: Nachdeme sie sich unter anderem erboten und erkläret, ihre Gravamina schrifftlich zu übergeben, hätten sie sich billig bemühet, ob sie ad speciem gehen könnten? es geben aber folgende Umstände zu erkennen, daß, solches in das Werck zu richten, gleichsam unmöglich fallen wolle; sie haben es also bey der Generalität (außerhalb eines einigen Gravaminis specialis,) müßen bewenden laßen.

Dann 1. seyen in unterschiedlichen Vierteln etliche Mitglieder in dem hoch beschwert: Obwohl sie mit Exemtionen vor fremden Gerichten befreyet, welche Privilegia der jezige Kayser confirmiret habe; so wolle doch der Landrichter in Schwaben keine Remißionen, auch in solchen Fällen, da es einige Ehehafften nicht betreffe, nicht gestatten: Man könne aber dißfalls nicht wohl ad speciem gehen, noch eine sonderbare Klage anstellen, in Erwägung, daß es einem Mitglied heute, dem andern morgen, begegne: sie bitten dahero, der Kayser möchte dem Landrichter ernstlich befehlen, daß er auf derjenigen Adelspersonen, welche Krafft ihrer Exemtionen Abforde-

(1) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 761.

forderungen thun, remittire; bey Vermeidung des Kaysers höchster Ungnade und der den Privilegien einverleibten Strafe.

2. Hätten sie den Kayser gebeten, daß Er alle höhere Stände, geist- und weltliche, durch Kayserliche Befehlschreiben, proprio quasi motu, erinneren wolle, daß sie von denen innhabenden adelichen Gütern, welche in der der Supplic beygeschloßenen Specification ordentlich zu finden, laut der Kayserlichen Rescripten zu dem Corpore der freyen Reichsritterschafft mit der Contribution vertretten sollen ꝛc. Dann da in diesem Puncten keine würckliche Hülffe erzeiget werde, seye es unmöglich, dem Kayser dermaßen, wie biß daher geschehen, wie gern man auch immer wollte, mit Volck- oder Geldhülffe beyzuspringen; also, daß die äußerste Nothdurfft hierinnen ein Einsehen erfordere.

§. 78. a

Anno 1606.

Subsidien an den Kayser.

Die Reichsritterschafft in Schwaben erlegte dem Kayser auf Ein Jahr 24000. fl. (1).

Auch (2) gabe die Mittel-Rheinische Reichsritterschafft dem Kayser eine Türckenhülffe.

§. 78. b

Beschreibung zum Craystag.

An. 1606 (3) solle die Mittelrheinische Ritter-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 391.
(2) Staatsarch. l. c.
(3) Burg Friedberg. Deduct. von 1751. Beyl. S. 179.

Ritterschafft und die Burg Friedberg zu den Ober-Rheinischen Craystägen beschrieben worden seyn, sich aber entschuldiget haben.

§. 79.
Anno 1607.
Subsidien an den Kayser.

An. 1607. (1) steuerte die Mittel-Rheinische Reichsritterschafft wieder zu einer Türckenhülff.

§. 80.
Anno 1608.
Handlungen wegen des Schwäbischen Landgerichts.

Die Reichsritterschafft in Schwaben (2) beklagte sich bey Erzherzogen Maximilian über das Landgericht in Schwaben, wegen verweigerender und abgeschlagener Remißionen, sonderlich derjenigen Freyen von Adel, welche Oesterreich mit Lehenverwandtniß zugethan seyen, wie gering auch solche Lehen seyen, daß sie nemlich, hoc respectu ihre selbsteigene habende Unterthanen nicht mehr in Krafft ihrer selbst habenden, sondern Krafft der Oesterreichischen Privilegien, abzufordern, gewiesen werden wollten.

Der Erzherzog antwortete den 28. Apr. Sein Befehl vom 10. Jan. 1605. seye in theils Fällen von dem Landgericht zu weit extendiret worden: Hingegen hätten auch etliche Oesterreichische Lehenleute ihre Abforderungen, respe-

(1) Staatsarch. l. c.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 1095.

respectu solcher Güter, gar nicht, wie sichs gebühret, nemlich in Krafft der Oesterreichischen Exemtionsfreyheit, sondern, mit Verschweigung deßen, allein in Krafft ihrer habenden Privilegien, erzwingen wollen, welches die Ritterschafft nicht billigen werde; hingegen seye Er auch nicht gemeint, ihren Mitgliedern wegen ihrer eigenen Güter und Unterthanen der Abforderung halber Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wann sie schon respectu etlicher anderer gewißer Stücke Lehenleute oder Innhaber Oesterreichischer Güter seyen.

Was sonsten den Bezirck des Landgerichts in Schwaben betreffe, daß derselbige zu weit extendiret werden wolle, deßwegen laße Er es bey der Landgerichts-Ordnung allerdings unverändert verbleiben.

Den 1. Jun. (1) danckte die Ritterschafft dem Erzherzog vor seine Erklärung; sie wolle solche ihren Mitgliedern alsobald communiciren, und sie ermahnen, wann sich künfftig ein Streit begäbe, welcher des Hauses Oesterreich Eigenthum, deßen Zugehör oder Unterthanen, betreffen würde, daß sie die Remißionen zugleich Krafft des Hauses Oesterreich Exemtionen und Freyheiten vor dem Landgericht begehren sollen.

§. 81.

(1) l. c. S. 1096.

§. 81.

Anno 1609.

Fränckische Privilegien, 1. gegen die Landsaßerey.

Den 11. May (1) erneuerte der Kayser der Fränckischen Ritterschafft ihr An. 1559. 26. Jul. erhaltenes Privilegium und Rescript gegen die Landsaßerey, und declarirte es dahin: Daß alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs bemelte Ritterschafft in Francken und deren von Alters angehörige einverleibte adeliche Mitglieder und Rittersgenoßen, samt oder sonders, mit einiger Bottmäßigkeit, Erbhuldigung, Erforderung und Zwingung auf die Landtäge, Reichung der Reichs- Land- und Tranckſteuer, Schazungen und Strafen, und andern dergleichen Auflagen und Dienstbarkeiten, wider ihre adeliche Freyheiten und ihrer Voreltern Exemtion, keineswegs beschweren, von Besuchung der Ritterlichen Zusammenkünfften abhalten, noch, unter ihre Obrigkeit und Landsäßerey zu dringen, unterstehen, sondern sie bey berührten, in Kayser Ferdinands Privilegio und Rescript vermeldten, erlangten adelichen Freyheiten, Libertäten, altem Herkommen und löblichen Gewohnheiten, unbetrübt und ruhig verbleiben laßen: Ingleichem, daß diejenige freye Adel- und Ritters-Personen, deren Voreltern und sie hiebevor zu gemeldter Ritterschafft der sechs Ort des Landes zu Francken gehörig gewesen, und noch

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 39.

noch seyn sollen, gegen denen hierwider Neuerungen vorgenommen, und die also, wider ihre alte adeliche Freyheiten, Libertäten, altes Herkommen und löbliche Gewohnheiten, von allgemeiner Ritterschafft der sechs Ort des Landes zu Francken bißhero abgezogen und abgehalten worden, oder gegen denen ins künfftige dergleichen unziemliche Neuerung versucht und attentirt werden möchte; sich hinfüro, wie ihre Voreltern gethan, ihrer adelichen Freyheiten, Libertäten, alten Herkommen, und löblichen Gewohnheiten und Gebräuchen, mit Besuchung der Rittertäge, Leistung desjenigen, so bey solchen Ritterlichen Zusammenkünfften, wegen der Anlagen, und sonsten dem gemeinen Ritterlichen Wesen zum Besten und per majora Vota verabschiedet und verglichen, auch in alle andere Wege andern freyen Ritters- und Adelsgenoßen der sechs Ort in Francken gleichmäßig erzeigen, sie davon nicht abhalten, und von den höheren Ständen, durch vertröstete Gnad, oder bedrohete Ungnad, mit Erstattung der neuerlich erforderten Erbhuldigung, Besuchung der Landtäg, und Reichung der Reichs- Land- Tranck- und anderer Steuern und Auflagen, zu des Kaysers und des Reichs ungemittelter Jurisdiction Abbruch und Nachtheil, unter die Landsäßerey selbst ergeben, oder bezwingen und subjugiren laßen.

§. 82.

2. Wegen der Wildfuhren.

2. Eben diesen 11ten May (1) erneuerte und declarirte der Kayser ferner der Reichsritterschafft in Francken Privilegium von 1559. wegen der Wildfuhren dahin: Daß Niemand, was Würden, Standes oder Wesens der seye, die von besagter Ritterschafft, samtlich oder einen jeden insonderheit, durch einige Wildfuhren, Wildbahn, Forst, Aufrichtung der Jagd- und Hegsaulen, Vor- oder Abhezung des Wilds, noch einigen anderen Vortheil, weder von sich selbst, oder durch seine Waldvögte, Wild- oder Forstmeister, Forst- und Jägersknechte, Unterthanen, Angehörige, oder auch Fremde, in keinerley Weise, an ihren Herrlich- auch Hegen- und Jagens-Gerechtigkeiten, es seye mit eigenen oder geliehenen Leuten, Zeug, Garn und Hunden, von den adelichen Ansitzen oder entlegenen Höfen aus, item an freyen Pürschen, großem und kleinem Waidwerck, hezen, beizen, laußen, Gruben, Schlingen, samt anderem Geäckerich, oder Gebrauch und Nießung, Veräzung, Verleihung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und allen wilden Obst, desgleichen der wilden Immen und andern, so wohl auch der beerenden Bäum ausstock- und reutens halb, in ihren Heiden und Gehölz, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt- und Abtreibung des

(1) Lünig l. c. S. 42.

des Gewildes, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geschrey, und andere solche Mittel, Hegung und Verbannung der jungen Gehäg, oder durch Auftragung eines gemeinen in dem Forst bestellten Viehverhailers, und was sonst mehr, durch Jemanden, wegen der Wildfuhren, Wildbahnen, oder Forst, wider die Ritterschafft, in Francken, ihre Hauptleute, Ausschüße, Räthe und Mitglieder, deren Erben und Nachkommen, auch ihre Leute und Güter, Rechte und Gerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit, wie es bereits erdacht ist, oder noch erfunden werden möchte, in dem wenigsten nicht beschweren, Irrung oder Eintrag thun, sondern die Fränckische Ritterschafft, insgemein und insonderheit, bey jezterzählten Stücken allen und jeden, und was denselben von Rechts oder Gewohnheit wegen anhanget, wie es jeder, so der Ritterschafft incorporirt ist, beseßen, oder noch besizet, und zu seinem Besten forderst genießen mag, geruhiglich verbleiben laßen, sie, samtlich oder sonderlich, daran weder irren, noch verhindern, in keinen Weg, viel weniger, gar oder zum Theil, ohne vorgehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkenntniß, entsezen; daß auch diejenige, so, in der von Adel Hölzern Gehäge und Richtstatt zu machen, befugt zu seyn vorgeben, die Gehölze darüber keineswegs verhauen und verwüsten, oder die von der Ritterschafft, und alle ihre Mitglieder,

der, ihre Erben und Nachkommen, Leut und Güter, insgemein oder absonderlich, sonst nicht beschweren, solches Andern befehlen, oder durch Jemand in ihrem Namen geschehen laßen rc. Da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung, fürwenden, und sich damit wider diese Freyheit zu behelffen vermeinen wollte; so solle doch solches dieser Kayserlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren, oder benehmen, noch auch der Ritterschafft in Francken, oder derselben adelichen Mitgliedern, wie auch ihren Erben und Nachkommen, in keinen Weg präjudiciren.

§. 83.

3. Wegen der Juden.

3. Eben diesen 11ten May (1) gabe der Kayser der Ritterschafft in Francken eine Urkund: Daß kein Jud, oder Jüdin, weder für ihre Person, noch durch andere Unterhändler, und Mittelspersonen, mit der Ritterschafft in Francken, derselben Ausschuß und Mitgliedern, auch ihren Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hintersaßen, Zugehörigen, Verwandten, und allen denjenigen, so ihnen zu versprechen stehen, sie seyen gleich geistlich oder weltlich, einheimisch oder fremd, ihrer

*) Lünig l. c. unter Francken, S. 45.

ihrer Jurisdiction sonst unterworffen oder nicht, in ihr und ihrer Mitglieder, Erben und Nachkommen, Herrschafften, Stätten, Schlößern, Märckten, Dörffern, Weylern, Höfen und Einöden, so sie jezt haben, oder künfftig überkommen möchten, auf beweglich- und unbewegliche Haab und Güter, wie die genannt werden möchten, desgleichen auch auf keine Renten, Zinse, Gülten, Schulden, noch sonst nichts überall, mit oder ohne Pfand, ohne der Ritterschafft, oder deren Amtleute, Vögte und Befehlhaber Vorwißen, Erlaubniß und Besieglung, leihen und vorstrecken, mit ihnen nichts tauschen, wechseln, oder einigen Contract, genannt oder ungenannt, weder mündlich noch schrifftlich, vornehmen noch treffen sollen: Wann auch solches schon beschähe, und die Handlung durch die Contrahenten bey dem Eyd betheuert worden wäre, in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte, item welche sich etwa allein als Bürgen einlaßen würden, oder daß es Vertragsweis beschähe, oder da die Juden diejenige, mit welchen sie dieser Gestalt gehandelt, vor Recht citiren und einladen, dieselbige auch sich in Proceß einlaßen, und die Juden oder Jüdin darauf bey einem und dem andern Richter viel oder wenig mit Urtheil erhielten, oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten, oder gar Anleitungsbrieff erlangten, es wäre vor Gericht, was es wollte,

da

da gleich darüber geurtheilt oder erkannt wäre worden, und wann die Juden oder Jüdin in die Güter, Lehen oder Eigen, eingesezt, oder sie irgend Repreßalien oder Ceßionen ausgebracht hätten, oder es verziehen sich die Beklagte dieser Freyheit in gemeiner Form, oder vermittelst Eydes, begäben sich des Beneficii primæ instantiæ, und daß die Juden oder Jüdin deßwegen Injuriarum, oder auf einen Eyd klagen, und eine Nebensache daraus machen wollten, oder daß die Juden oder Jüdin sich allein als Unterkäuffer und Kuppler in Ehe- Kauff- Tausch- Wechsel- und anderem Schein gebrauchen ließen, und was sonsten mehr Jüdische Griffe seyn, gefunden oder erdacht werden möchten, daß solches nicht allein ipso jure & facto von Unwürden, unkräfftig und ungültig heißen, item weder an dem Kayserlichen Hof- Land- Statt- noch anderer Ständen Gerichten, darauf erkannt werden solle, und, da schon was erkannt wäre, daß es doch nicht gültig seye; sondern es sollen auch die Juden und Jüdin alles Hauptgut, so sie der Reichsritterschafft Unterthanen, und andern ihren Zugethanen, unerlaubt und hinterrücks geliehen, oder etwa vertauscht und gewechselt, oder in andere Wege verhanthiert hätten, samt dem Wucher und der Waar, auch allen Sachen, über welche der Contract vorgegangen, verwürcket haben; die von der Ritterschafft, ihre Erben und Nachkommen, sollen auch, sich selber

und eigenes Gewalts bey diesem Privilegio wider die Juden handzuhaben befugt, und dagegen alle der Juden und Jüdin Freyheiten, so sie vor der Zeit erlangt, jezund haben, oder künfftig zuwegen bringen möchten, durch der Ritterschafft jeziges Privilegium caßirt, aufgehoben und nichtig seyn.

Jedoch, damit die Juden und Jüdin sich nicht zu beschweren haben, daß ihnen hiedurch alle Commercien gesperrt und sie rechtlos gelaßen würden; so mögen sie mit der Ritterschafft Zugethanen um baar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen, sonsten aber durchaus keine Handthierung noch Wucher treiben: Und da sie diejenige, mit welchen sie über jeztbestimmte Maaße contrahirt, Rechtens nicht erlaßen wollten, sollen sie solches vor der Ritterschafft, und an Orten, da der Contract vorgegangen, ordentlicher Weise zu thun schuldig seyn, und ihnen dagegen schleunig Recht widerfahren und die Justiz administriret werden, sie sich auch deßen, was erkannt wird, ersättigen laßen.

Es sollen auch alle Gerichte, auf der Juden Anruffen, einigen Proceß, so diesem Privilegio zuwider wäre, nicht erkennen, oder Jemand von der Ritterschafft damit beschweren; widrigen Falles solche Proceße vor nichtig gehalten werden und hiemit caßirt seyn sollen.

§. 84.

§. 84.
4. Wegen der Zollfreyheit.

4. Den 11. May (1) erneuerte der Kayser ferner der Ritterschafft in Francken Zollprivilegien von 1559. und 1565. also: Daß, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihren Einkommen und Gefällen an Wein, Getraid, Grommat, und anderem Einkommen, so in andern Herrschafften gelegen, sie mit Anforderung einiger Zölle nicht angefochten oder gedrungen werden sollen, sondern sie von allen besagten Sachen und Stücken, auch allem andern, so sie in fremder Obrigkeit zu ihrer Haushaltung und Baunothdurfft an Victualien und Materialien aus andern Herrschafften, zu Waßer oder Land, durch ihre selbsteigene Leute, Rosse, Fuhren, Mähnen, oder Schiff, oder von Andern führen oder flözen laßen, verstanden, und sie derhalben mit einigem Zoll, Maut, Aufschlag und Weggeld, oder wie es immer Namen haben möge, nicht beschweret, oder durch Jemand, wegen derjenigen Urkund, so sich Etliche bey ihren Rentcammern, Canzleyen, Hauptzöllen und Mautstätten zu geben unterfangen, nicht aufgehalten, oder einiger Tax davor begehret werden; sondern der Ritterschafft, und eines jeden Mitglieds, auch aller derselben Erben und Nachkommen, eigene oder erkauffte, Haab und Güter, Gefälle, Einkommen, und an-

(1) Lünig S. 47.

deres, wie das gleich immer Namen haben möge, ohne Restriction auf eine gewiße Anzahl von Fudern, Maltern, oder dergleichen, sondern so viel jedem Mitglied beliebe, und seine Gelegenheit und Nothdurfft erfordere, auf derer von Adel schrifftliche Urkunden, ungehindert und unaufgehalten, Zollfrey paßiren laßen sollen:

Daß auch die Confirmationen derjenigen Zollfreyungen, so andere Stände von Alters hergehabt, desgleichen die neue Privilegien der Zöll halber, so seither 1559. und 1566. erlangt worden, vielweniger diejenige Zollfreyheiten, so erst künfftig von neuem ausgebracht werden möchten, diesem Privilegio, (es seye gleich davon in denen alten Confirmationen, und denen hiezwischen ausgebrachten Zollfreyungen, auch denenjenigen, so künfftig erhalten werden, von diesem Ritterschafftlichen Privilegio und seiner Declaration etwas angehängt, oder nicht,) einen Weg als den andern, (wie ansehnlich, general und universal dieselbe gleich immer seyen, auch ob schon Grafen, Herrn und von Adel darinn in specie exprimirt wären,) dennoch im wenigsten nichts derogiren sollen.

§. 85.

5. Wegen Besteurung der Rittergüter.

5. Die Fränckische Ritterschafft klagte ferner dem Kayser (1): Daß ihr gemeines ritter-

(1) Lünig l. c. S. 50. 89.

ritterliches Wesen vornemlich unter anderem dadurch geschwächet werde, weil durch vieler Geschlechter entstehenden Verkauff, Verpfändungen, Ceßion und Verwürckung, insonderheit aber der Lehenherrn und Mächtigern viel zu geschwinde Occupation, indeme sie denen von der Ritterschafft, unter dem Schein des Beweises jeden Guts Eigenschafft, wie auch der Lehenart, Agnaten Ankauff, item der in Reisen oder Kriegen etwas über die Zeit ausbleibenden Mitglieder Lehens, samt andern dergleichen zum Eingriff gerichteten Ursachen, ein adeliches Gut nach dem andern, ohne einige vorhergehende rechtliche Erkenntniß, gewaltsamlich entziehen, und unterdeßen sie in kostbare unsterbliche Proceße verleiten, zu dem solche Güter, wie von Alters herkommen, nicht allein nicht wieder verliehen, sondern noch darzu die darauf hafftende Ritterliche Anlagen vorenthalten würden rc.

Der Kayser gabe darauf den 11. May 1609. dieser Ritterschafft eine Urkund: Daß alle und jede, hohe und niedere, geistliche und weltliche, Reichsstände von denjenigen Gütern, so von Alters her mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterschafft in Francken vertretten worden, und sie, die Stände, allbereits innehaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer und andere zu des Ritterlichen Wesens Unterhalt per Majora unter ihnen bewilligte Anlagen jedesmal, auf der Ritterschafft Aus-

 schrei-

schreiben, ihren verordneten Truchenmeistern ohne einige Ausflucht und Widerrede, liefern laßen, und davon weder Lehen noch eigen, noch auch geistliche oder weltliche, so wohl ansehnliche als gemeine Güter von Herren-stands- oder Rittersperſonen, so entweder durch andere Stände erkaufft, oder sonsten überkommen, auch die Lehen, so entweder als apert heimfallen, oder aber verwürckt, oder in andere Wege alieniret werden, gar nicht unterschieden, oder ausgeschloßen seyn sollen.

Ueber dieses solle, wann hinfüro über kurz oder lang, von einem adelichen Mitglied in Francken ein adelich Gut Jemanden hohen oder niederen Standes verkaufft werden sollte, alsdann des Verkäuffers nächsten Verwandten und Agnaten, oder, im Fall dieselbige solches nicht zu thun begehren, folgends einem andern Mitglied aus ihr, der Ritterschafft, einen Abtrieb und Einstand zu thun, ohne allermänniglichs Eintrag und Verhinderung, frey- und bevorstehen solle;

Desgleichen der Ritterschafft Poßeßion vel quasi in entstehenden obgemeldten streitigen Fällen auf die sich angebende nächste Erben oder Agnaten, biß ein anderes mit ordentlichen Rechten ausgeführet, sich erstrecken, und ihnen ruhig gelaßen werden solle.

Da auch schon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Wesens der immer seye, wider diese Kayserliche Freyheit

etwa

etwa ein anderes Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemtion, Statut oder Ordnung vorwenden, und sich dadurch von der obgemeldten Besteurung zu gemeiner Ritterschafft von einem oder dem andern Gut, wie auch des Abtriebs, Einstands und Besitzes halben, entschütten wollte; so solle doch solches alles, wie es Namen haben möchte, dieser Kayserlichen Freyheit nichts benehmen, noch der Ritterschafft in Francken, derselben adelichen Mitgliedern, wie auch derselben Erben und Nachkommen, in einige Weise nicht präjudicirlich seyn.

§. 86.

6. Wegen der Arresten.

6. Noch weiter (1) klagte die Fränckische Ritterschafft: Es trage sich vielmahl zu, daß einem oder dem andern ihrer adelichen Mitglieder, so wohl in der Person, als auch ihren Gütern, durch die Reichsstände, eines Theils unter fürgewendetem und berühmten Schein eines vermeintlichen Herbringens, und zum Theil prätendirender sonderbarer Freyheiten, beedes mit personal- und real-Arresten beschwerlich zugesezet werde, dergestalt, daß man sich auch unterstehen wolle, die zwischen denen von Adel und der höheren Stände Unterthanen, so wohl auch andern in Streit gezogenen Hauptsachen, Schuld- Kauff- und andere Handlungen an gedachter

(1) Lünig l. c. S. 51.

Stände Unter-Land-Cent- und Hof-Gerichte zu ziehen; inmaßen auf solche widerrechtliche Weise von eines und des andern Standes Unterthanen wider die von Adel und derselbigen angehörige Leute, Güter und Viehe angelegte Arreste, und darüber vermeintlich ausgebrachte Citation und Proceße, ungeachtet aller eingewendeten befreyten Abforderung, Einrede, auch angebottene Caution, nicht allein nicht relaxirt oder caßirt, sondern vielmehr in der Hauptsache beharrlich fortgefahren werde. Ob nun schon die Beschwerte von Adel sich in puncto Competentiæ durch Appellation an die Ober- oder das Kayserl. Cammergericht beruffen; so seye doch nichts, als langer beschwerlicher Aufzug, zu gewarten, wodurch sie per indirectum um ihre fürnehmste Gerechtsamen und Freyheit gebracht, und nach und nach in die Landsaßerey gezogen werden möchten ꝛc.

Deme zu begegnen, gabe der Kayser den 11. May 1609. (1) besagter Ritterschafft die Freyheit: Daß weder gemeldte Ritterschafft und Adel in Francken insgemein, noch derselben adeliche Mitglieder insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Unterthanen und Zinsleute, alle derselben Haab und Güter, von denen Reichsständen weder mit personal- noch real-Arresten in keinerley Weise nicht angefochten; noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerich-

(1) Lünig S. 51.

Gerichten, Vogtey, und Erkenntnißen, es wäre gleich, daß solche unter dem Schein der Cent, oder centlicher Gerichte, oder sonst, beschähe, turbiret und beschweret, oder an einiges Reichsstandes Unter- Land- oder Hofgericht vorgenommen oder gezogen werden sollen, in keine Weise noch Wege:

Da aber ein solcher Stand auf der von Adel Unterthanen und Zinsleuten berührte Cent unstrittig hergebracht habe; so solle dieselbe über die gewohnliche vier Fälle, wie von Alters herkommen, als da seynd, Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerley Weise noch Wege extendiret noch exerciret werden.

Da auch schon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Wesens der seye, zuwider dieser Kayserlichen Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung, vorwenden, und, sich damit gegen diese Kayserliche Freyheit zu behelffen, vermeinen wollte; so solle doch solches alles, wie daßelbe Namen haben möchte, dieser Kayserlichen Freyheit im geringsten nichts benehmen, noch auch besagter Ritterschafft, deren adelichen Mitgliedern, wie auch derselben Erben und Nachkommen, in einige Wege nicht präjudicirlich seyn.

§. 87.

7. Wegen der Leibeigenen.

7. Den 11. May (1) erneuerte und erläuter-

(1) Lünig S. 53.

läuterte der Kayser der Fränckischen Ritterschafft Privilegien wegen der Leibeigenen von 1559. und 1565. dahin: Daß selbige nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterschafft leibeigene Leute wohnen haben, und hergegen ihr, der Ritterschafft, in andern Obrigkeiten begüterte und gesessene leibeigene Leute zu verstehen; sondern auch auf ihr, der Ritterschafft, andere Bauers- Zins- Gült- und dergleichen Leute, welche unter fremder Obrigkeit wohnen; dann auf alle ihr, der Ritterschafft und derselbigen Angehörigen Güter, Stätte, Märckte, Dörffer, Flecken, Höfe, Sölden, Häuser, Einödden, Aecker, Wiesen, Hölzer, Feld, Gefälle, Zehend, Einkommen, und alles anderes, so sie, die Ritterschafft, und deren adeliche Mitglieder und Zugewandte der Zeit unter fremden Obrigkeiten sizen, liegen, oder einzuziehen haben, oder ins künfftige überkommen möchten, verstanden werden, und keine Obrigkeit, geistlich oder weltlich, was Würden, Standes oder Wesens der seye, befugt seyn solle, mehrgedachte Ritterschafft in Francken, oder derselben Mitglieder, so wohl insgemein, als auch jedes insonderheit, an den jezterzählten, oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen mit Folge, Reise, Frohnen, Steuer, Schazung, Auflag, oder in einige andere Wege, wider altes Herkommen, zu beschweren; sondern jede Obrigkeit schuldig und verbunden

seyn

seyn solle, die von der Ritterschafft, samt- und sonderlich, bey ihrem alten Herbringen ruhig verbleiben zu laßen.

Es sollen auch diejenige Privilegien, so hierwider von dem Kayser, oder seinen Vorfahren am Reich, entweder vor diesem bereits erlangt worden, oder auch künfftig gegeben werden möchten, der Ritterschafft, und derselben Mitgliedern, an diesen Freyheiten ganz unnachtheilig seyn.

§. 88.

Schwäbisches Privilegium wegen des Blutbanns.

Die Reichsritterschafft in Schwaben ließe dem Kayser vorstellen (1):

1. Es seye notorisch und landkündig, daß die frey-adeliche Güter im Land zu Schwaben, (außer etlicher, so in der Marckgrafschafft Burgau, Landgrafschafft Nellenburg, Grafschafft Hohenberg, und dergleichen Bezircken liegen, und mit denen sonderbare Verträge und Vergleichungen obhanden seyen,) je und allewege die hohe Obrigkeit für sich selbsten und jure proprio gehabt, und die Maleficanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben führen, und daselbst, auf ihren Unkosten, berechtigen laßen: Weil aber merckliche Unkosten darauf gegangen, zu dem die Benachbarte nicht gern mehr gestatten wollen, die Maleficanten ohne Geleit

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch in Schwaben, S. 69. Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 291.

Geleit über ihren Grund und Boden zu führen; als hätten sie bey Kayser Friederich III. sonderlich aber Kayser Maximilian I. und denen darauf gefolgten Röm. Kaysern und Königen, um Verleihung des Blutbanns, und also die Signa executiva, angehalten, welche ihnen, auf vorhergehende Erkundigung und genugsamen Beweis vorgemeldten Landgebrauchs und Herbringens, zu den Gütern, oder für sich, auch ihre Erben und Nachkommen, ohne alles Bedencken bewilliget und verliehen worden seyen; inmaßen dann von dem jezigen Kayser Selbsten vielen ihren adelichen Mitgliedern von wenigen Jahren her auch beschehen; solche Gewohnheit auch aus dem klar und offenbar seye, daß noch heutiges Tages über 100. adeliche Güter in allen fünf Vierteln seyen, so dergleichen Gerechtigkeit undisputirlich hergebracht haben, und deßen in ruhiger stiller Poßeßion und Gewähr seyen, und doch die hochgerichtliche Zeichen nicht haben.

2. Würden in denen Kayserlichen Archiven und Registraturen Copien (Concepte) der von den vorigen Kaysern, wie auch dem Jezigen, ihren Voreltern und ihnen über solche Blutbännel gegebenen Lehenbrieffe vorhanden seyn, in welchen allen und jeden entweder der vorgesezte Gebrauch, daß ein jeder den Maleficanten an ein anderes Ort seines Gefallens zur Execution führen laßen dörffe, oder doch so viel enthalten seye, daß in der

Sup-

Supplicanten Gütern sonst Niemand in dergleichen Fällen zu schaffen und zu gebieten gehabt; daher dann erfolgt, ob schon ein Gut durch Verkauff, Tausch, Testament, Erbschafft, oder in andere Wege, verändert worden, daß je und allwegen mit demselben auch der Lehenbare Blutbann, als ein jus reale fundo inhærens, auf die Besizer der Güter ohne alle Widerrede kommen und gefallen seye, und von dem Kayser Selbst, wie auch seinen Vorfahren, auf Ansuchen, und eigentlich, den Innhabern, ja so gar den Bischöffen, Clöstern, Collegiis und Universitatibus, geliehen, und niemals keine Fälligkeit, oder daß man den primum Acquirentem, wie in andern Lehen, beweisen solle, (biß erst unlängsten,) verlangt. Daß es auch je und allwegen den Verstand gehabt, daß die Blutbänne zu den Gütern verliehen worden, erscheine noch ferner aus dem, daß in denen folgenden Investituren fast nur allein der Besizer und Innhaber, und nicht die Erben, (wie in andern Lehenbrieffen,) gesezt worden: Da es auch einen andern, als diesen, Verstand haben sollte, so wäre denen Gütern, an statt deßen, daß man vermeint, sie zu mehrerem Ansehen und Würdigkeit zu bringen, nur ein Onus und Beschwerniß aufgeladen worden, auch den benachbarten Ständen, sich deßen anzumaßen, die Blutbänn auszubitten, solche ihres Gefallens zu extendiren, und der Ritterschafft einen Eintrag nach dem

andern

andern zuzufügen, (wie dann von Etlichen allbereits geschehen, welche die Lehenschafft dergleichen Blutbänn durch Verträg, oder sonsten, an sich von dem Reich gebracht,) Ursach und Anlaß gegeben worden.

Weil nun der Kayser die daraus folgende hochbeschwerliche Inconvenientien Selbst sehen werde, und Andere, bey denen obangezogener Gebrauch nicht seye, solches in keine Consequenz ziehen können; als bate die Ritterschafft: Nun hinführo allen und jeden rechtmäßigen Besizern der Güter, so allein den Blutbann zu Lehen tragen, und sich in gebührender Zeit anmelden werden, denselben ohne Weigerung leyhen, und, zu Verhütung weiteren Disputats, in die Lehenbrieff den Besizer, seine Erben und Nachkommen, Innhabere der Güter, (wie ohne das in den meisten ersten Belehnungen stehe,) sezen zu laßen.

Der Kayser sezte darauf eine Commißion nieder, zu untersuchen: Welche aus besagter Ritterschafft über ihre Güter von Alters die hohe Obrigkeit hergebracht, oder den Blutbann von denen vorgehenden Röm. Kaysern, und Ihme Selbst, zu Lehen getragen? wie die unterschiedliche hierüber ertheilte Lehenbrieffe lauteten? und was es mit den geklagten der Ritterschafft Beschwerden für eine Gelegenheit habe? Diese Commißion berichtete nun, nach Ersehung der Kayserlichen Archiven und Registraturen, auch anderer Umstände:

de: Daß es der angezogenen Halsgerichte und Blutbänne halber, wie auch mit denen von der Ritterschafft angebrachten Beschwerden, geklagter maßen beschaffen seye, und wann ihro nicht gebetener maßen willfahret werden sollte, ihren adelichen Gütern nur grössere Ungelegenheiten zuwachsen würden.

Der Kayser hat hierauf den 3. Nov. a) allen denjenigen, welche die Blutbänn von Alters, für sich, ihre Erben und Nachkommen, Besizer oder Innhaber der Güter, hergebracht, solche wohl hergebrachte Gerechtigkeit bestättiget:

b) Denen aber, so die Blutbänn nur für sich, ihre Erben und Erbnehmen, hiebevor ausgebracht, diesen Zusaz und Extension bewilliget, daß sie den ersten gleich, und die Investituren auf die Besizer und Innhaber der Güter ebener maßen gerichtet werden sollen:

c) Den Uebrigen, so solche Blutbänne und Hochgerichte, oder Zeichen, noch nicht, aber gleichwohl hierzu qualificirte Güter, haben, concedire der Kayser von neuem, und aus Gnaden, angeregte Blutbänne, wie den andern ihren adelichen Mitgliedern, für sich, ihre Erben und Nachkommen, Besizere oder Innhabere der Güter; wann sie deßwegen bey dem Kayser, oder Seinen Nachkommen am Reich, gebührliche Ansuchung thun, und die Qualität ihrer Güter darthun und dociren werden:

Doch mit diesem deutlichen Anhang und Vorbehalt, daß alle solche Blutbänne nichts desto weniger Lehen seyn, heißen und verbleiben, auch dieselbe, auf begebende Fälle, von den Innhabern der Gütern gebührlich nachgesucht und empfangen werden sollen.

§. 89.

Einladung zur Catholischen Union.

Den 2. Dec. (1) ließen die drey Catholische Churfürsten der Rheinischen Ritterschafft vorstellen: Warum sie, und alle andere Catholische Stände, verursachet worden seyen, zu ihrer Erz- und Stiffter-Versicher- und Beschüzung, eine Verein rc. rc. und Verfaßung unter sich zu errichten, sich defensive bey dem Religions- und Landfrieden, auch bey der eine Zeithero gesteckten Justiz, und den Kayser bey seiner Autorität, zu erhalten: Da nun der Reichsritterschafft an Erhaltung der Erz- und Hochstiffter so vieles gelegen seye; so gebe man ihro zu erwägen: Ob sie sich nicht mit in diese Union begeben wolle? welchen Falles ihr weiterer Bericht von der Sache beschehen, auch ihr, in Krafft solcher Union, in ihren befugten Beschwerden beygesprungen und die Hand geboten werden solle: Sie sollten aber alles geheim halten, und mit denen übrigen Craysen und Mitgliedern, wie sie das am bequemlichsten finden würden, vertraulich communiciren.

§. 90.

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 1032.

§. 90.

Anno 1610.

Der R. Ritterschafft angetragene Bündniße.

Im Januario 1610. ließen die drey geistliche Churfürsten nochmals an alle drey Rittercrayse gelangen, daß sie sich in der Catholischen Union begeben möchten (1).

* * *

Der Kayser hingegen ließe der Fränckischen Ritterschafft durch einige Commißarien vortragen (2): Er seye berichtet, daß der Reichsritterschafft starck zugemuthet worden, sich etlichen neu-aufgerichteten Bündnißen beypflichtig zu machen, daß sie es aber nicht räthlich befunden, sondern als ein befreytes von andern Reichsständen abgesondertes Corpus, dem Kayser, als ihrem unmittelbaren Oberhaupt, treu und gewärtig verbleiben wollen: Dieses wäre hoch zu loben, und das erspriеßlichste Mittel, sich um ihre Nachkommen bey ihrer Freyheit zu erhalten: Der Kayser habe sie also abgeordnet, 1. eigentlichen Bericht einzuhohlen, worauf der Ritterschafft jeziger Schluß und Vereinigung gerichtet seye, auch wie dieselbe mit dem Kayser zu vergleichen? 2. hinwiederum ihnen des Kaysers Gesinnungen zu erklären, so dann 3. mit der Ritterschafft Raths zu pflegen, durch was Mittel

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 1034.
(2) BURGERMEISTER l. c. S. 885.

Mittel in Nothfällen die Ritterschafft dem Kayser Hülff und Beystand leisten möchte?

ad 1. Die Reichsritterschafft seye dem Kayser ohne Mittel zugethan, und habe sich bey deßen Begnadigungen wohl befunden; Er hoffe also, sie werde dabey verbleiben, auch alle ihre Vorhaben zu solchem Zweck dirigiren.

ad 2. Der Kayser habe der Ritterschafft nie einen Eintrag gethan, sondern vielmehr ihre Ordnungen und Privilegien confirmirt und gehandhabt, auch auf ihre An. 1591. angebrachte Beschwerden solche Bescheide und Vorschläge ertheilt, daß einigen, nicht der geringsten, Rath geschafft, und auch denen übrigen abgeholffen wäre, wann man nur die von dem Kayser an die Hand gegebene Mittel würcklich und einhellig fortgesezet hätte: Der Kayser wolle auch seine Affection noch ferner in der That erweisen, wann Ihme nur in thunlichen und möglichen billigen Dingen der Weg darzu eröffnet und gezeiget werde.

ad 3. Wolle der Kayser vernehmen, was die Ritterschafft von Ihme begehre, und wie es zu erschwingen seye, und wie die Ritterschafft, ihre Zugehörigen, und derselben Güter, bey diesen schweren Zeitläufften geschüzet werden mögen, oder wie sonsten zu helffen, und auf was Weise, und was der Kayser deßhalben vornehmen und ins Werck richten möchte: Hingegen zweifle der Kayser auch nicht, die Ritterschafft werde Ihn ebenfalls

falls nicht verlaßen, und begehre zu wißen, weßen Er Sich zu ihr im Fall der Noth zuverläßig zu getrösten habe, und wie starck sie Ihm mit eilender Hülff, oder auch beharrlicher Volck- und Geldhülffe? und wie lang? Aßistenz und Dienst zu leisten bedacht seye; item, wie bald der Kayser einer oder der andern Hülffe, sie seye an Volck oder Geld, habhafft werden, auch, welcher Enden und bey wem die erste und nachfolgende Anmahnung und Aufforderung geschehen solle? und würden alle drey Rittercrayse verhoffentlich hierinn sich zu des Kaysers Satisfaction erklären:

Von dem Erfolg aber kan ich nichts berichten.

* * *

Den 18. Mart. (1) rescribirte der Kayser auch an die Schwäbische Ritterschafft: Die Rheinische Ritterschafft habe Ihme angezeigt, daß sie mit der Schwäbisch- und Fränckischen eine Zusammenkunfft halten, und, wegen der eine Zeithero zwischen denen höheren Ständen vermerckten Mißverständniß, Rath halten wolle, wie sie vor allen androhenden Gefährlichkeiten gesichert werden möchte:

Da nun der Kayser ihrer guten Gesinnung

(1) Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. in Schwab S. 71. Burgermeisters Cod. Dipl. equestr. Tom. I. p. 465.

nung und Respects gegen Ihne versichert seye; so vergewißere Er sie seines möglichen Schuz und Schirms, befehle ihnen aber auch ernstlich samt und sonders, daß sie sich, ohne sein Vorwißen und Willen, zu Betrübung eines gehorsamen Stands im Reich nicht gebrauchen, noch durch Bedrohung, Freund- oder Feindschafft, unter was gesuchtem Schein solches immer bey ihnen gesucht oder angebracht werden möchte, bereden laßen.

* * *

Den 14. Aug. (1) beantworteten die drey Rittercrayse die geistliche Churfürsten dahin: Es würde der Ritterschafft zum grösten Schaden gereichen, wann sie sich bey diesen gefährlichen Zeiten in eine absonderliche Verbindung einlaßen wollten: Dann 1. sie tragen von beeden Religionsverwandten ansehnliche Lehen; dahero es ihnen für eine Felonie ausgerechnet, auch 2. sie und die ihrige als offene Feinde erkannt, in gänzlichen Untergang gestürzet, auch ein ewiger Haß auf sie und ihre Nachkommen geladen werden würde. 3. Es würden ihnen unerschwingliche Kosten zuwachsen, weil sie darneben ihre Lehen bedienen, zu Verhütung endlichen Verderbens, dem andern Theil nicht weniger contribuiren, auch, auf ereignende hohe Nothfälle, dem Kayser die Gebühr erstatten müßten. 4. Seyen unter ihnen viele, und an etlichen

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1034.

lichen Orten die mehrere, der Evangelischen Religion zugethan; dahero sie nicht wüßten, wie sie selbige zu dieser Union bereden sollten, und noch viel weniger möchten sie zu einer hochschädlichen Trennung Anlaß geben. 5. Kayser Carl V. habe zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs die Reichsritterschafft beweglich erinnert, sich mit Niemand zu verbinden, sondern neutral zu verbleiben. 6. Sie hofften, der Kayser und die nach Prag und Cölln beschriebene Chur- und Fürsten werden darauf bedacht seyn, den Frieden zu erhalten. 7. Es würden auch sonst allerhand widerwärtige Gedancken von ihnen geschöpft, auch all ihr Thun in merckliche Gefahr gesezet werden ꝛc. Man möchte sie also vor entschuldiget halten; übrigens würden sie sich gegen männiglich unverweislich bezeugen.

§. 91.

Kayserliche Salvaguardia für Kocher.

Den 2. Jun. (1) ertheilte der Kayser dem Schwäbischen Ritterviertel am Kocher eine salvam Guardiam dahin: Daß Niemand sie, auch ihre Diener und Beamte, so wohl deren Haab und Güter, welcher Enden die gelegen seyen, und sonderlich ihre Schlößer und Häußer, mit deren Ein- und Zugehörungen, wie das benennet werden möge, Unterthanen, Bauerschafften, Zinsleuten, Hintersäßen und Zugewandten, deren Personen, Leib,

(1) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 1013.

Leib, Haab und Gütern, nichts ausgeschlossen, so der Ritterschafft zuständig, oder sie und die Ihrige mit rechtmäßiger Poßeßion und Gewehr, jezo oder künfftig, weiter erlangen, und mit gebührlichem Titul an sich bringen, um keinerley Ursach willen, wie die Namen haben, und in was gesuchtem Schein das beschehen möchte, mit gewaltthätiger That nicht angreiffen, bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch auch mit einigem Kriegsvolck, (das werde gleich für den Kayser, oder andere Kriegsherrn, in dem Reich oder denen Kayserlichen Erblanden, geworben,) Lauffpläzen, Durchzügen, Quartieren, Still- und Einlagern, Musterungen, Füterungen, Streiffzügen, plündern, oder dergleichen Molestationen und Drangsalen, durchaus nicht beleidigen und beschweren, sondern unter und in solchem Kayserlichen Verspruch, Schuz, Schirm und Kayserlichen Adlers salva Guardia und Sicherheit jederzeit ruhig seyn und bleiben, auch alle und jede Rechte, Gerechtigkeiten 2c. haben, und sich deren erfreuen und genießen laßen, welche andere Reichsstände und Unterthanen, die mit solcher salva Guardia begabt und versehen seyen, haben 2c.

***

Einige Religionsfälle.

§. 92.

Beym LEHMANN (1) finden sich allerley

(1) de Pace religios. p. m. 380. 566. 597. 599.

ley Fälle, welche, theils gewiß, theils vermuthlich, in diesen Zeitlauff einschlagen, da es bey dem Cammergericht wegen derer der Reichsritterschafft in Religionssachen zuständigen Gerechtsamen zur Sprache gekommen ist: Weilen es aber lauter Streitigkeiten zwischen einzelnen Reichsständen und einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschafft betrafe; so kan ich, meinem Plan gemäß, hier nichts weiter davon melden.

Auch trifft man allda (1) einen (vielleicht auch in diese Kayserliche Regierung gehörigen) Fall an, da die ganze Reichsritterschafft in Francken am Reichs-Hofrath gegen Würzburg geklagt hat: Aber eben deßwegen, weil es nur einen einzelnen Reichsstand betrafe, übergehe ich es ebenfalls.

Betrachtungen.

§. 93.

Charitativ-Subsidien und Türckenhülffen an den Kayser.

Die Reichsstände selbsten ermunterten den Kayser, so offt von Ihnen Bewilligungen zu einer Hülffe gegen die Türcken geschahe, daß Er dergleichen ebenfalls an die Reichsritterschafften gesinnen möchte; wie auch geschahe.

Es kamen auch diese charitativ-Subsidien unter Kayser Rudolfen II. häuffiger vor, als

(1) S. 614. add. BURGERMEITER l. c. Tom. II. p. 1048. 1053.

als unter seinen Vorfahren; und Er verlangte, erhielte auch dergleichen zuweilen, wann gleich von denen Reichsständen nichts bewilliget wurde.

Hinwiederum aber wollte die Reichsritterschafft, wann gleich die Reichsstände eine Türckenhülffe bewilligten, deßwegen sich nicht so gleich auch darzu verstehen.

Absonderlich aber suchte sie diesen Bewilligungspuncten mit ihren gegen die Reichsstände habenden Beschwerden zu verbinden, und wollten nicht eher an jenen, biß zuvor diese abgethan wären: Sie mußten aber, (wie es auch nicht wohl anderst seyn konnte,) meistens mit allgemeinen guten Versicherungen und Vertröstungen vorlieb nehmen; §. 6. zuweilen aber machten sie auch den Kayserlichen Hof dadurch williger, ihnen ein- oder anderes Privilegium zu ertheilen.

Uebrigens schickte die Ritterschafft bald dem Kayser eine gewiße verglichene Anzahl Reuterey auf eine auch verglichene Zeit zu; bald aber, und meistens, leistete sie die Hülffe an Geld.

Sonderbar aber ist die oben §. 4. befindliche Nachricht: Daß in dem Fränckischen Canton Gebürg ein jedes Geschlecht sich hat erklären sollen, was und wie viel es zu der Kayserlichen Contribution zu reichen gedencke.

Die in der Zahlung morose Mitglieder wurden von der Ritterschafft zuweilen am Cammergericht belangt: §. 28. 46.

Oder

Oder der Kayser legte ihnen auch die Zahlung, bey Straf des gedoppelten, von Hof aus auf. §. 39.

§. 94.

Dem Kayser sonst zu leistende Aßistenz.

Als Kayser Rudolf der II. über seiner unordentlichen Regierung in das Gedräng kame, suchte Er Sich auch der Reichsritterschafft Beystandes zu versichern: §. 90.

Wohin sich aber die Ritterschafft erkläret habe, kan ich nicht melden.

§. 95.

Kayserliche Gnaden.

Der Kayserliche Hof fuhre, absonderlich unter dieses Kaysers Regierung, fort, der Reichsritterschafft seine Gnade auf allerley Weise zu erzeigen.

Dahin gehöret die Gestattung eigener Sigille für die Reichsritterschafftliche Crayse und Cantons.

Weiter kan man dahin zählen die Kayserliche Bestättigungen derer neu-errichteten Ritterordnungen:

Jngleichem die, alles Widerspruchs einiger Reichsstände unerachtet, ertheilte Bestättigungen derer von denen vorigen Kaysern der Reichsritterschafft gegebenen Freyheitsbrieffe.

Der Schwäbische Canton Kocher ließe sich, bey denen damaligen bedencklichen Zeiten, eine Kayserliche Salvegarde geben. §. 91.

§. 96.
Kayserliche Privilegien.

Aber nicht nur dieses; sondern einige Rittercrayse erlangten unter Kayser Rudolfen II. ansehnliche Erweiterungen ihrer vorhin gehabten Privilegien:

Und einige Rittercrayse bekamen ganz neue vorhin nicht gehabte Privilegien. §. 29. 69.

Besonders der Schwäbische den Blutbann. §. 88.

Doch konnte die Reichsritterschafft nicht allemal alles erhalten, was sie suchte. §. 69.

Die Reichsritterschafft verlangte zwar ferner: Der Kayser möchte ihre Privilegien dem Cammergericht Selber insinuiren: Damalen aber ware man darinn am Kayserlichen Hof bedencklicher, als in denen neueren Zeiten, und schluge es ab. §. 24.

Der Kayser hatte zwar versprochen, wann die Reichsritterschafft etwas suchen würde, wobey die Reichsstände intereßirt wären, derer Chur- und Fürsten Gesuchs, sie zuvor darüber zu hören, eingedenck zu seyn. §. 10.

Als es aber darzu kame, geschahe es doch nicht. §. 51. 52. rc. 69. rc. 81.

Es ware auch eben deßwegen der Reichsritterschafft selber nicht ganz wohl bey der Sache. §. 60.

Indeßen muß ich doch auch dieses sagen, daß, wann der Kayser es hätte thun wollen, vermuthlich die Sache würde so weitläufftig

und schwer gemacht worden seyn, daß die Reichsritterschafft wohl nie zu einem Privilegio gelangt seyn würde, auch in solchen Sachen, darinn der Kayser derselben wohl hätte willfahren können.

§. 97.

Reichs- und Reichsdeputations-Täge.

Die Reichsstände fuhren, bereits gemeldeter maßen, fort, auf Reichstägen zu beschließen, die Reichsritterschafft sollte zu denen Türckenhülffen concurriren; wiewohl es auf eine sehr glimpfliche Weise geschahe. s. §. 14. 34. 43. 61.

Als auf einem Reichs-Deputationstag ein Schluß gefaßet wurde, der zwar nicht gerade gegen die Reichsritterschafft gienge, doch aber allen schwächeren Reichsständen und anderen Unmittelbaren bedencklich ware, und gefährlich werden konnte, suchte sie sich durch den Kayserlichen Hof dagegen in Sicherheit zu sezen. §. 19. 22.

Uebrigens stellte der Kayser der Reichsritterschafft frey, Ihme wegen Verbeßerung des Reichs-Justizwesens Vorschläge zu thun, welche Er so dann, nach Befinden, bey Reichsconventen in Berathschlagung bringen laßen wolle: §. 24. 57.

Die Reichsritterschafft thate es auch; §. 45. 59. und der Kayser ließe es so dann zuweilen an die Reichsstände gelangen: §. 48.

Die Reichsritterschafft übergabe auch wohl denen Reichs- oder Reichs-Deputations-Tägen unmittelbar Vorstellungen in Justizsachen. §. 42.

Die Reichsritterschafft schickte ferner, wann ein Reichstag gehalten wurde, entweder eigene Deputirte darauf, um Acht zu haben, daß nichts ihnen nachtheiliges beschlossen oder das bereits Beschloßene wieder abgeändert werde; oder sie ersuchte doch ihre Mitglieder, so sich in eines Reichsstandes Gefolg, oder als deßen Gesandte, ohnehin auf dem Reichstag befanden, solches zu beobachten. §. 33.

§. 98.

Ritterschafftliche Beschwerden über die Reichsstände.

Unter dieses Kaysers Regierung währeten die Beschwerden der Reichsritterschafft gegen die Reichsstände, in und bey deren Landen sie geseßen waren, abermalen beständig fort. s. §. 5. 11.

Absonderlich aber häufften sich die Klagen über die Lehenhöfe: §. 5. 64.

Desgleichen, daß sie in dem Genuß der ihnen ertheilten Kayserlichen Privilegien gehindert würden. *ll. cc.*

Namentlich, daß diejenige Reichsstände, so Güter, die der Reichsritterschafft einverleibt seyen, zu Handen bekommen hätten, nicht mehr davon zu der Ritterschafft steuern wollten: §. 5. 9. 38. 51. 52. 66. 68. 69. 72. 85.

Die

Die Ritterschafft belangte auch einige solche Reichsstände am Cammergericht; worüber sich aber diese Reichsstände sehr beschwerten. §. 9.

Der Kayser und die Reichsritterschafft waren aber zuweilen hierinn selbsten sehr verschiedener Meinung: s. §. 12. 24. 37. 77.

Dann die Ritterschafft verlangte, auf ihre Beschwerden, 1. so gleich, ohne weiteres, eine Kayserliche Hülffe, und zwar 2. eine allgemeine, deren sie sich gegen alle Gravirende bedienen könnte, ohne nöthig zu haben, einen Jeden in jedem einzelnen Fall besonders belangen zu müßen, weil sie sonsten das Ende der Proceße nicht erleben würden, noch die Kosten erschwingen könnten, sondern nothwendig darüber zu Grunde gehen müßten und würden: Und gewißlich hatte die Reichsritterschafft in so weit vollkommen Recht darinn.

Hinwiederum aber hatte der Kayser ebenfalls vollkommen Recht darinn, daß Er sagte: Nach der Reichs-Justizverfaßung müßten

ad 1. die Beklagte zuvor mit ihrer Nothdurfft vernommen werden, ehe Er sie verdammen könne; und

ad 2. müßte die Ritterschafft a) ad speciem gehen: Wer sie gravire? und b) worinn? Ingleichem müßte sie c) bey jedem Fall beweisen, daß sie in ruhig- und rechtmäßigem Besitz deßen bißanhero gewesen seye, darinn sie nun, geklagter maßen, turbiret werde.

Eben

Eben so gienge es auch damit, da die Ritterschafft verlangte:

1. Der Kayser solle dem Cammergericht befehlen, wider die der Ritterschafft ertheilte Privilegien, Mandaten rc. ganz keine Exceptionen zuzulaßen; so dann

2. ihnen ein præsentaneum remedium mitzutheilen, dadurch denen Bedrangten ohne langwührige Proceße geholffen werden könne:

Dann der Kayser konnte nicht anderst, als darauf antworten:

ad 1. Dieses gehe nicht an; und

ad 2. Auch solches dependire nicht von Ihme alleine, sondern müße bey Reichstägen ausgemacht werden; biß dahin aber es bey denen dermalen vorhandenen Reichsgesezen verbleiben.

Jngleichem hielte der Kayser der Ritterschafft vor, daß und wie ihre selbsteigene Mitglieder zu denen angebrachten Beschwerden Gelegenheit gegeben haben, denen Er nun nicht so gleich abhelffen könne, und wie sie die Sachen zubereiten müße, wann ihro geholffen werden solle. add. §. 27.

Es waren aber diese Kayserliche Anweisungen nicht alle nach dem Geschmack der Reichsritterschafft. s. §. 30.

Uebrigens erbote Sich der Kayser, allenfalls auch durch Schickungen Sich der Ritterschafft anzunehmen.

§. 99.

§. 99.
Reichsständische Beschwerden gegen die Reichsritterschafft.

Hingegen mangelte es auch nicht an Beschwerden der Reichsstände gegen die Reichsritterschafft: §. 9. 13.

Wiewohl sie selbige eben nicht häuffig an dem Kayserlichen Hofe anbrachten, weil sie glaubten, daß ihre Beschwerden von Demselbigen mit-herrühreten, und Er der Ritterschafft doch nicht abstehen würde; dahero sie vielmehr sich derselbigen selbsten auf allerley Art zu entledigen suchten. s. §. 13.

Insbesondere beschwerten sich einige Crayse, auch Chur- und Fürsten, daß sie von denen vormaligen Rittergütern noch ferner zur Reichsritterschafft steuern sollten. §. 9. 41.

§. 100.
Religionssachen.

Ob und wie ferne der Religionsfried auf die Reichsritterschafft applicabel seye? und besonders: Ob und wie ferne die Reichsfreye von Adel des Reformationsrechts fähig seyen? oder die Bischöffe, in deren Diöces sie gelegen seyen, selbiges in ihren Gebieten ausüben können? Darüber waren die Evangelische und Catholische in diesem Zeitlauff noch verschiedener Meinung. s. §. 15. 92.

§. 101.
Religionshändel.

Die Catholische suchten zwar, ihren

Religionsantheil bey der Reichsritterschafft in denen Erzstifft-Cöllnischen Religions-Unruhen zu einem Geldbeytrag zu bewegen: Dieser aber bate es sich höflich ab. §. 18. 20.

Und so waren eben diese Catholische Mitglieder der Reichsritterschafft auch so klug, sich den ihnen angesonnenen Beytritt zu der Catholischen Stände Union zu verbitten. §. 89. 90.

§. 102.

Reichsritterschafftliche Ansprache auf gewiße Präbenden.

Der noch biß jezo fürdaurende Streit: Ob auch andere, als Reichsritterschafftliche Mitglieder, zu Maynz, und in andern Erz- und Hochstifftern, der Dompräbenden fähig seyen? wurde schon unter diesem Kayser, starck betrieben; aber, wie es scheinet, bloß an dem Päbstlichen Hof. s. §. 87.

§. 103.

Crayssachen.

Der Ober-Rheinische Crays solle die Mittel-Rheinische Ritterschafft und die Burg Friedberg auf den Craystag beschrieben, selbige aber sich entschuldiget haben. §. 78.

Die zwichen dem Schwäbischen Crays und der Schwäbischen Reichsritterschafft nochmals angestoßene Tractaten wegen einer Zusammensezung in denen des Reichs und Crayses Sicherheit betreffenden Fällen waren abermalen vergeblich, und wurden dahero gänzlich beyseit gelegt. §. 23.

Aus

Aus dem Streit wegen Besteurung derer von der Reichsritterschafft an Reichsstände gediehenen Ritterguter wollte in Schwaben eine gemeine Crayssache gemacht werden; wogegen aber die Ritterschafft dem Kayser Vorstellung dagegen: Es kame auch bey dem Crays zu keinem ganzen Schluß darinn. §. 41. 68.

§. 104.
Reichs = Hofrath.

Der Reichs-Hofrath wurde zwar erinnert, der Reichsritterschafft in ihren Angelegenheiten nothdürfftige Hülffe widerfahren zu laßen; §. 26. Doch geschahe es so, daß sich nicht wohl etwas dagegen sagen läßet.

Die von dem Reichs-Hofrath in denen Jahren 1601. und 1605. wegen derer Ritterschafftlichen Privilegien erstatteten Gutachten seynd sehr seicht, und gehen fast über alles, was in Ansehung derer dabey intereßirten Reichsstände hätte gesagt werden können und sollen, ganz hinüber. s. §. 51. 69.

§. 105.
Cammergericht.

An das Cammergericht und den Cammergerichts-Fiscal ergiengen zwar Kayserliche Befehle, sich der Reichsritterschafft anzunehmen; §. 25. 69. 76. Doch waren selbige auch auf die Reichsconstitutionen eingeschränckt, und also unverfänglich.

Dem Cammergericht wurden auch nunmehro von der Reichsritterschafft ihre erhaltene Kayserliche Privilegien selber insinuirt. §. 62.

§. 106.

Kayserliches Landgericht in Schwaben.

Das Kayserliche Landgericht in Schwaben nahme zwar die Reichsritterschafftliche Privilegien ebenfalls für insinuirt an, und versprache, darüber zu halten; doch mit der beygefügten Clausul: „Auf vorgehende Erinnerung,„ welches in der Urkund über die beschehene Insinuation noch weiter also ausgedehnet wurde: „Auf vorgehende genugsame Erinnerung derselben;„ welches ohne Zweifel auf des Landgerichts bekannte beschwerliche und widerrechtliche Forderung deutet, daß in jedem besonderen Fall die Citation ergehen könne, der Privilegirte aber darauf jedesmahls, resp. interveniendo einkommen, sich auf seine Privilegien beruffen, und in Krafft derselbigen um Remißion bitten müße.

Die Reichsritterschafft führte zwar auch nachhero neue Beschwerden gegen dieses Landgericht; auf welche man sich aber Oesterreichischer Seits also erklärete, daß die Ritterschafft sich dabey beruhigte. §. 80.

II.

Fortsezung einiger Reichshofräthlicher Gutachten in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten.

Mit Francken hingegen hatte es eine andere Beschaffenheit, weil dieses Volck dem Könige, als des Reichs-Urheber und Haupt-Nation besonders afficirt war.

Dieses war nicht etwa mit einem Duce überhaupt versehen, sondern theilte sich in mehrere Landvogteyen, welche zuweilen auch Ducatus genennet werden, der König aber war supremus Dux.

Nachdem nun Conradus I. zum Reich gewählet worden, und ohne Kinder verstorben, kame sowohl deßen Fränckischer Ducatus oder Beneficium præsidis Hassiæ & Wetteraviæ, als auch deßelben weitläufftige Allodia, an das Reich, und eben so gienge es mit denen Allodiis Conradi II. auch deßelben gehabten Grafschafften, welche leztere doch mit Henrici IV. Tochter an den Fridericum von Hohenstaufen, nach Henrici V. unbeerbten Todesfall wieder zurückgekommen.

Bey Erwählung Conradi III. und nachmals Friderici I. kamen die alte Fränckische Allodia, samt dem Ducatu Sueviæ Alsa-

tiæ, welche dieſe Herren zuvor beſeßen, ebenfalls an das Reich, und als dieſer Ducatus mit Abgang Conradini ausgegangen, mußte nothwendig das ganze Herzogthum, mit allen Allodiis, des Reichs unmittelbares Eigenthum werden, und geriethe alſo alles zur Reichsfreyheit, wie man dann das Exempel von Schwaben zu Ewr. Kayſerl. Majeſtät weitere Einſicht jezo etwas mehr ausführen will.

Und zwar iſt dieſes in alle Weg gewiß, daß ſolang die Herzoge von Schwaben in ihrem Weſen geſtanden, ſo wenig der, an ſich damals von ſehr geringem Vermögen ſeyende Graf von Würtemberg, den man vor dem XIII. ſæculo wenig benennet findet, als auch die übrige in Schwaben geſeßene unmittelbare Grafen, Herren, Prälaten, und Rittere, ſich eines unmittelbaren Zuſammenhangs mit dem Reich in Abweſenheit des Königes, berühmen können.

Dann die Herzoge von Schwaben (1) repräſentirten in allen Stücken den Kayſer in ſeiner Abweſenheit dergeſtalt, daß in Gegenwart des Herzogen, deren Grafen Gerichte ſtille ſtehen mußten, wie dann auch dieſelbe an eben denen Orten, wo der Kayſer ſeine Landesverſammlungen in Schwaben hielte, auch die ihre ausgeſchrieben und abgehalten (2).

Und

(1) PESLER de Ducatu Sueviæ §. II. III.
(2) Litteræ de Advocatia Ulmenſi 1255. ap. SENKENB.

Und da dieses der Graf von Würtemberg, welcher in dem hieher angeführten Document (1) unterschrieben ist, selbsten mit bekennet, nachhero auch als die Grafen von Dillingen ausgestorben, durch die Gnade Conradini damaligen Herzogen von Schwaben tanquam fidelis dilectus ex innata ei clementia, sowohl das Marschalamt durch ganz Schwaben als ein Landstand, als auch die Gerichte von Ulm selbsten, welcherhalben dieses also festgesetzet ist, erhalten (2).

Wann aber Würtemberg kein Schwäbischer Landstand gewesen, konnte ihm ohnmöglich das eine oder das andere angedeyen, weil es kein Fremder zu besizen fähig ware.

Auf denen Landtagen der Schwäbischen Herzogen mußten alle in dem Landgesetzene Bischöffe, Aebte, Fürsten, Grafen und dergleichen erscheinen, auch ihre unter sich habende Strittigkeiten, durch den Herzogen ausmachen laßen. Wie dann auch ECKKEHARDUS

KENB. Select. T. II. p. 262. verb. quando Imperator vel Dux Sueviæ Curiam Ulmæ celebraturus est, p. 263. verb. Dom. noster Comes super Excessibus, Ministri nostri de ipso judicare habet, nisi prius accessit nos Imperator, Rex aut Dux Sueviæ, cui tunc credit idem judicium.

(1) Diploma ap. LÜNIG R. Archiv. Part. spec. Cent. 2. unter Würtemberg. p. 277.

(2) Würtembergl. Deduct. vom R. Panier Lit. B. in denen Wechsel-Schrifften & ap. Thucelium.

dus (1) bezeuget, daß sie sich deßhalben Vicarios Imperii genennet.

Insonderheit aber ist derjenige Streit merckwürdig, welcher zwischen dem Abt zu Salmannsweyl und dem Grafen von Heiligenberg, durch Fridericum, Herzogen zu Schwaben 1185. entschieden worden, allwo der Herzog von Schwaben in publico placito, in loco qui dicitur Königsstuhl, cum universis Principibus Sueviæ consedentibus festgesezet hat (2), daß alle unter dem Grafen von Heiligenberg und andere durch ganz Schwaben geseßene liberi homines, ihre Güter denen Stifftern und Klöstern, ohne den Grafen darum zu fragen, hingeben könnten.

Hat demnach der Herzog von Schwaben, so gar, wie es mit derer unter denen Grafen in derselben Allodiis befindlichen Liberorum Güteren zu halten, durch ein allgemeines alle zusammen bindendes Landesgesez entscheiden können, woraus die völlige Unterwürfigkeit derer Grafen sowohl, als Prälaten, des mehreren zu ersehen.

Es bezeiget auch der Streit über die Grafschafft Chiavenna zwischen dem Bischoff von

(1) EKKEHARD de casibus Monasterii S. Galli c. 7. p. 47. & nov. ap. Goldast.

(2) LÜNIG spic. Eccl. P. III. p. 509. sq.
HERRGOTT Geneal. Habsp. T. II. p. 196.
Salmannsweilische nothwendige Erinnerung contra Heiligenberg, p. 12. sqq.

von Como und der Stadt, daß die Herzogen von Schwaben über die Comitatus Privilegia gegeben, damit disponiret, und eben so gut, wie der Kayser gehandelt (1)

Es ist sofort wieder nur allzugewiß, daß die Grafen von Würtemberg desfalls kein besonderes Recht damals gehabt haben, weil dieselbe nicht allein in obigem Document, sondern auch sonsten derer alten Herzogen zu Schwaben dilecti fideles heißen, wie dann sonderlich ein Documentum Conradini des lezten Herzogen zu Schwaben von 1262. (2) 16. Kal. Dec. desfalls in Betracht kommet, wo derselbe Graf Ulrichen einige Güter zu Achalm und Reutlingen verpfändet

Hat auch solches Besoldus (3) bey dem Exempel derer Grafen von Tübingen allschon gezeiget.

Man könnte dieses durch alle Familien und bey allen Zeiten, so lange die Herzogen von Schwaben geblühet, beweisen, wann es bey so klaren Umständen nöthig wäre.

Jedoch möchte solches auch in das besondere, aus einem Diplomate Friderici I. vor die

(1) TATTI Annali sacri di Como T. II. p. 871. sqq. ubi Diploma Friderici I.

(2) MOSER Obs. Wurt. P. I. p. 63.
Id. erläutert. Würt. P. II. p. 1.

(3) BESOLD Docum. redivi vainter Bebenhusana p. 1215. edit. nov.

die Abtey Waldſee (1) zu erſehen ſeyn, welches 1185. gegeben iſt, in dem die Kirche zu Waldſee zur Eccleſia collegiata gemacht, dabey aber dem Herzog zu Schwaben dergeſtalt unterworfen erkläret wird, daß derſelbe ſowohl die Advocatiam, als auch die Diſpoſition über die Miniſteriales Eccleſiæ, welches die Vaſallen waren, haben ſolle.

Und überhaupt iſt dabey bekannt, daß wie in allen übrigen Ducatibus, alſo auch hier, die Kaſten-Vogteyen derer Gotteshäußer, die Advocatial derer Städte entweder mediate oder immediate, wie auch alles übrige von denen Schwäbiſchen Herzogen abgehangen habe (2).

An welchem allen ſo wenig Zweifel walten mag, daß vielmehr ſolches mit hundert Zeugnißen zu erweiſen ſtünde.

Wann man aber die Condition von dem ganzen Schwäbiſchen hohen und niedern Adel kennen und ſeine Verbindlichkeit gegen den Herzogen zu Schwaben wißen will, darf man nur dasjenige, was unter Conrado Salico dem Herzog Erneſto von denen Grafen Friderico und Anshelmo namens aller militum

(1) in Mſto & Petri Suevia Eccleſ. p. 849. ubi, quod Miniſteriales de Waldſee ad Ducatum pertinent.

(2) Gassarus Annalium Augsburg à 1223. ſeq. p. 1440. & à 1263. p. 1454. ap. Menken T. I. ſcriptor. Widerlegung des Diſcurs von R. Vogteyen, p. 58. 106. ſeqq. Heider Lind. Ausführ. p. 576. ſqq.

tum Ducatus, welches dorten ihr allgemeiner Titul ist, geantwortet worden, ansehen, so in folgendem bestehet (1), Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, præter eum, *qui nos vobis dedit:* si servi essemus Regis & Imperatoris nostri, & *ab eo juri vestro mancipati*, non nobis liceret, a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus, & libertatis nostræ summum defensorem, interea regem & Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus libertatem amittimus.

Ware demnach Bischoff, Fürst, Abt, Graf, Herren, und gemeiner Adel, damals von dem Kayser dem Herzog zu Schwaben unterworfen, welcher also eine Menge kleiner Ministeriales und Milites zu seinem Dienst hatte, die alle in seinem nexu befangen waren, und denen die Herzoge unterweilen (2) ihre Güter denen Stiftern zu übergeben erlaubeten, wann solches Lehen oder Ministerial-Güter nach damaligen stylo waren.

Als aber die Herzogen von Schwaben ausgegangen, wurden, außer denen Geistlichen und Städten, alle diese Milites sowohl von

(1) Wippo de Vita Conradi salici ap. Pistor. Rer. Germ. T. III. p. 474.

(2) e. g. cit. Dipl. Waldseano Dipl. Steingadensia ap. Hund. Metrop. Salisburg. T. III. p. 246. 248. sq.
Dipl. Bebenhus. cit. apud Besold p. 214. Adelberg pag. 12. sq. & mille alia.

von dem hohen als nidern Adel immediate dem Kayser unterworfen, und kan demnach der geringste Reichs-Edelmann in Schwaben ebendaher seine Reichsfreyheit leiten, wo solche der mächtige Herzog von Würtemberg herführet, weil beyde ehedem unter Einem nexu gestanden, und auch auf Eine Art immediate unter das Reich gekommen.

Brauchen also des Herrn Herzogs von Würtemberg Rathgeber nicht viel um den Ursprung der Reichsfreyheit des jezigen Reichsadels zu fragen, weil sie selbige bey dem Ursprung der Reichsfreyheit des Hauses Würtemberg selbsten finden können.

Und wann das Haus Würtemberg mit allem Recht Reichsfrey ist, kan auch solches denen kleinen Vasallis & liberis hominibus sub Ducatu Sueviæ eben wenig geleugnet werden.

Man sezet hierbey als eine bekannte Lehre voraus; daß einem jeden, so dem Reich unmittelbar unterworfen, auch frey gestanden habe, sich zu einem andern, zu Beschüzung der allgemeinen, auch seiner eigenen Ruhe zu verbinden, zumahl, wann es mit Kayserl. Majestät Bewilligung geschahe, wie solches die viele Landfrieden, wobey Kayserl. Majestät selbsten zuweilen mit eingetretten, und andere dergleichen Zusammensezungen, so theils

theils in denen Reichsabschieden zu befinden sind, des mehreren anzeigen (1).

Gleichergestalt war also dieses der Ritterschafft in Schwaben, und andern Orten, so unmittelbar dem Reich angehörete, unverwehret; woher es denn auch gekommen, daß allschon Kayser Sigismund den ganzen Adel zu solcherley Bündniß ermahnet, ja derselbe sich bereits zuvor unter S. Georgen Fahne zu mehrmalen vereiniget, und sofort dergleichen Vereinigung bis in das XVI. seculum unter diesem Namen fortgelaufen, womit dann die damalige Grafen von Würtemberg selbsten (2) samt andern vielen Grafen und Herrn sich öffters verbunden, Niemand aber jemalen etwas dagegen eingewendet.

Die Kayser haben sich bey dieser Gelegenheit jederzeit als Häupter des Adels dargestellt, sich deßelben Dienste gebrauchet, solche, ehe die militia mercenaria aufgekommen, als ihren militem perpetuum angesehen, und aufgebotten, dannenhero auch wegen derer Reichshülfen mit besagtem Adel besonders gehandelt, wie davon alle Historien voll sind.

Machte demnach der immediate Adel jederzeit ein vollkommen separirtes, und Kayserl. Majestät allein afficirtes Corpus aus, in

(1) Obrecht de Imper. Germanici ejusque ſtat. Fœderibus opuſc. p. 321. ſqq.

(2) Datt Conſiliarius Wurt. de Pac. publ. P. II. c. 3. inprimis & ſqq.
Burgermeister Cod. Dipl. P. I. p. 33. ſqq.

in welchen Umständen auch die Sache von derer Herzogen zu Schwaben, die auch in Francken guten theils mit zu befehlen hatten, betrübten Untergang an bis auf die neuere Zeiten geblieben, hingegen an andere Orten, wo man die alte Herzogliche Rechte entweder ganz, oder auf gewiße Art beybehalten, der Adel der Landsaßerey unterworfen worden ist, welches aber dorten auch denen mehresten Grafen und Herrn eben sowohl, wie ihm begegnet, weil die Freyheit derer Grafen, derer Herrn und des Adels, jederzeit auf einerley Grund beruhet.

Anfangs waren auch in denen dreyen vordern Craysen, wo man einen unmittelbaren Adel kennet, die Grafen und Herrn guten Theils mit dem Adel verbunden, und hielten sich zur gemeinschafftlichen Vertheidigung auch allerseitigen Nuzen zusammen, (1) welches nun weitläuftiger auszuführen ohne Noth ist.

Sothaner unmittelbarer Reichs-Adel nun, ist 1427. unter dem Namen derer Grafen, Herren, Freyen und Ritter mit zu dem Zug nach Böheim gekommen, und wird dorten besonders benennet (2), auch seinethalben

§. 30.

(1) Caspar Lerch von Dürmstein speciali Tract. ob des H. R. Reichsadel ein Stand des Reichs seye Part. IV. p. 18. sq.

(2) R. Absch. 1427. in Tom. I. p. 120. §. 1. & p. 122. §. 30. Windeck vid. Sigism. ap. Mencke T. I. Rer. Germ. p. 1195. 1197. 1201.

§. 30. eine Verordnung wegen derer Gefangenen eingerucket, weil er gleich denen Städten von keinem andern Herrn als dem Röm. Kayser abhienge.

Wobey dann zu bemercken ist, daß man den gemeinen Adel in den Reichsanschlag (1) nicht mit eingetragen.

Auf dem Reichstag zu Franckfurt von 1432. (2) erscheinet §. 7. die Ritterschafft nach Fürsten, Grafen, Herren als ein besonderes Corpus, und wird desfalls verordnet, welches dann keine andere, als die unmittelbare seyn kan, weil die andere allschon unter ihren Herrn mit begriffen ware.

Es geschiehet auch dieser Reichsritterschafft als eines besonderes Corporis wieder Meldung auf dem Reichstag zu Nürnberg 1438. (3), sodann in dem Landfrieden von 1466. (4), wo solcher Name öffters wiederhohlet wird.

In dem Landfrieden von 1467. stehen die Ritter und Knechte als Reichsglieder besonders bemercket, wie auch in dem Landfrieden von 1471. bey welcher Gelegenheit noch des Hauptmanns und Gemeiner Gesellschafft St. Georgen Schilds im Hegeu und an der Donau, als eines besondern approbirten Corporis

(1) A. A. 1431. §. 32. p. 133.
(2) A. A. T. I. p. 145.
(3) Wencker von Registratur und Renovatur p. 413. notanter.
(4) R. A. T. I. p. 201. pr. §. 5. 14. 15. 17. 26.

poris in der Unterſchrifft Erwehnung geſchiehet (1).

Bey dem Anſchlag des gemeinen Pfennings ſind 1471. (2) wieder Ritter und Knechte als immediate Reichs-Unterthanen angegeben, wie dann auch obermeldter maßen die Ritter und Knechte, ſo keinen Fürſten haben, mit angezeigt werden.

An. 1474. (3) werden angezogen, die Grafen, Herren und andere, ſo an Mittel under uns und das Reich gehören, von welchen dorten der Kayſer wegen des Landfriedens Ordnung machet; 1468. §. 2. (4) aber iſt wiederum der Ritterſchafft in Corpore Erwehnung geſchehen.

Da anbey der Kayſer Friederich, ſo Oeſterreich ſamt Zubehörde etwa zum halben Theil beſeßen, in dem Anſchlag von 1486. (5) mit 4000. Mann angeleget iſt, da doch das ganze Hauß Sachſen nur 500. Mann von ſeinen großen Landen überhaupt gegeben, ſo muß nothwendig damit auf den unmittelbaren, als mit dieſem ſeinem Haupt immediate vereinigten Adel mit gezehlet ſeyn, ſonſten dergleichen zu verordnen, eine pure Unmöglichkeit geweſen wäre.

Und eben dieſes iſt bey dem Kayſerl. Anſchlag von 1487. auf 5000. Mann zu mercken (6). Der

(1) Ib. p. 248. (2) Ib. p. 253. §. 1. 3. 26. (3) Ib. p. 255. §. 23. (4) Ib. p. 264. §. 17. Ib. p. 276. & §. 5.
(5) Ib. p. 271. (6) Ib. p. 287.

Der Landfrieden von 1495. (1) meldet besonders unter andern immediatis die Ritterschafft, wie dann auch die gemeine Ritterschafft in der Unterschrifft der Handlung von dem gemeinen Pfenning besonders bemercket ist, welche sich aber auf einem allgemeinen Rittertag nicht darzu verstehen wollen (2).

Gleichwohlen daraus derselben Verbindung unter sich als ein Corpus sattsam zu ersehen ist.

Man findet bey diesem Tag zugleich angezeiget (3), wo die immediate Ritterschafften gesessen gewesen, nemlich §. 20. im Land zu Francken, §. 21. im Land zu Schwaben, 22. am Rhein, 23. um Metz und Westrich, §. 23. im Preyßgau, Suntgau, Elsaß, §. 24. in Bayern, in der heutigen Oberpfalz und nahe gelegenen Orten, um die Grenzen, 26. in der Mortenau, 28. in dem Ardenner Wald und dort herum.

Mit diesen theils darzu gerechneten Grafen, Herren und Ritterschafft sollte man nun handeln, um sie zu dem von dem Reich sonsten beschloßenen gemeinen Pfenning ebenfalls zu bewegen; wie dann vornehme große Reichsstände zu dieser Handlung als Kayserl. Commissarii

(1) R. A. Part. II. p. 4. §. 1. 13. Ib. p. 17.
(2) LINTURIUS ad fasc. temp. ap. Pistor. T. II. p. 598. C. 110.
MÜLLER Reichstags-Theatr. unter Maxim. I. erste Vorstell. c. 77. p. 688. sqq.
(3) R. A. ibid. p. 24.

missarii ausersehen worden, ja Pfalz selbsten diese Commission unter andern auf sich genommen; zur klaren Anzeige, daß diese immediati auch an eine von dem ganzen Reich geschehene Verwilligung außer dem nicht gebunden wären.

Weilen nun diese dem Reich unterworfene Ritter und Knechte sich damals zu nichts wollen bewegen laßen, (1) sondern dem Kayser, der Gewohnheit nach, mit dem Leib zu dienen vermeynet, wurde bey einer weitern Verordnung des gemeinen Pfennings von 1500. gesezet, daß sie aus Adelichem Gemüthe und zu Rettung ihres selbst Vaterlandes nach ihrem Vermögen auch etwas thun sollten.

Daß dieses also auf ihre eigene Ehrbegierde und Gutbefinden beruhet; wenigstens daraus gewiß ist, daß die dorten benennete Ritter und Knechte des Heil. Reichs nicht von denen Fürsten und Landesherrn abgehangen, sonsten es keiner besondern Tractaten mit ihnen gebrauchet.

Es

(1) Datt de pace publ. L. III. c. 6. n. 7. sqq.
Caspar Lerch S. R. J. Nobilitatis Freyheitsbrieff. 2. Grundsaz p. 153. sqq.
Müller Reichstags-Theatr. unter Max. I. 2te Vorstellung, p. 688. sqq.
Burgermeister Cod. Dipl. T. II. p. 1335. sqq.
Strube Nebenstunden T. II. von des Adels Steuer-Freyheit p. 407. sqq.
R. A. 1500. p. 64.

Es wird auch der Ritterschafft als eines ganzen Corporis auf diesem Tage noch verschiedentlich gedacht (1).

Damit aber die Sache desto beßer von statten gehe, sollte das Reichs-Regiment mit den Ritterschafften zu Francken, Schwaben und denen Rheinlanden, in welche nunmehro auch die andere Mitglieder sich begeben, handeln (2), damit sie ihre getreue Hülff gegen die Unglaubigen nicht mangeln ließen.

Es wurde aber so wenig damals, als hernach, etwas daraus, daß die immediate in ihre Crayse eingetheilte Ritterschafft etwas zu des Reichs Nothdurfft an Geld geben wollen; sondern es versprache dieselbe endlich auf denen gehaltenen Rittertagen, dem Kayser eine Volckshülfe von 10000. Mann nach altem Herkommen zu thun.

Und halfe demnach auch nichts, daß man An. 1507. die Ritterschafft *St. Georgen* Schilds, die des Schloßes Friedberg und Gelnhaußen, wie auch die gemeine Ritterschafft, so Lehen von dem Reich tragen, mit in die damahlige Hülffsleistung gesezet (3), weil doch mit der Ritterschafft besonders gehandelt werden müßen, und sonsten nichts zu erhalten gewesen (4).

(1) p. 65. §. 2. (2) Ib. p. 84. §. 48.
(3) Casp. Lerch l. c. p. 155. 22.
(4) R. A. Ib. fol. 109

Nachdem man nun bis anhero mit allem demjenigen, so man wegen der Ritterschafft vorgenommen, nicht aufgekommen, indem solche zwar dem Kayser dienen, von demselben aber auch, wann der Zug in die Ferne gienge, besoldet seyn wollte, so suchete man 1512. auf dem damaligen Reichstag die Sache in beßere Ordnung zu bringen, und wenigstens dieses zu erhalten (1), daß die Ritterschafft ihre Unterthanen oder Hintersaßen in diesem vorgehenden Anschlag auch ziehen, derselben einbringen, und sich selbst, so Noth seyn würde, davon besolden sollte.

Wie man dann auch darzu besondere Einnehmer aus der Ritterschafft und eigene Truchen verordnet (2).

In dem Reichs-Abschied von 1521. kommen die Grafen, Herren und die von gemeiner Ritterschafft als ein approbirtes Reichs-Corpus, dem besondere Austräge zuzustehen seyen, vor, welche sie auch damals gegen die Potentiores, durch die bekannte acht Wege erhalten (3).

Der Ritterschafft als eines immediaten Corporis wird auch sonsten in diesem Reichs-Abschied vielfältig erwehnet (4).

Als man auch auf diesem nämlichen Reichstag die so bekannte Reichs-Matricul, die

(1) R. Arch. T. II. p. 139. §. 15.
(2) §. 24. p. 140. (3) Ib. p. 191. C. 33.
(4) Ib. p. 197.

die hernachmals zur Richtschnur aller Reichs-Collectation gedienet, zu dem Römerzug machte, wurde zwar darbey der Ritterschafft, so im Reichs Lehen tragen, zu gedencken erinnert (1), gleichwohl ihrenthalben bey denen Reichs-Anschlägen nichts verordnet.

Wie dann auch der Kayser mit seinen Anforderungen bey diesem mediaten Corpore von Anfang nicht einmal vor sich durchkommen können (2).

Auf dem Reichstag zu Speyer 1542. ist in das besondere die Unmittelbarkeit des Reichs-Adels, und daß derselbe weder in einer Reichs-Anlage begriffen, noch einem Landesherrn unterworfen seye, dannenhero aber Kayserl. Majestät als deßelben Haupt allein mit Ihm zu handeln zukomme, erkennet worden, in folgendem Ausdruck (3).

„Demnach haben wir - gnädiglich bewilliget, und auf uns genommen, die von Adel in dem Land zu Schwaben, Francken und am Rhein, welche in den Anschlägen des heil. Reichs nicht begriffen seyn -- zum förderlichsten an gelegene Mahlstatt einer jeden Landes-Art zu beschreiben, und mit ihnen handlen zu laßen, daß sie - - in diesen christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen, und denselben von ihr und ihren Unterthanen Vermögen bezahlen --

(1) Ib. p. 220.
(2) Caspar Lerch l. c. p. 159. ee.
(3) R. A. zu Speyer 1542. T. I. p. 455. § 58.

len - - mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewißerung, daß Ihnen solches an ihren Freyheiten, alten Herkommen und Gebrauch in alle Wege unvorgreiflich und unnachtheilig seyn, und daß auch gedachten von Adel im Land zu Francken und dergleichen zu Schwaben und am Rhein - - auch ein Schlüßel vergönnet und zugestellet werden soll;„ Wie man dann auch weiters verordnet (1), wie es mit Einnahme derer Grafen, Freyherren und des immediaten Adels Unterthanen Anlage zu halten seye.

Dieses wird hernach in dem Nürnbergischen Reichs-Abschied von 1543. (2) wiederhohlet und dardurch alles obige nochmalen festgesezt.

Da auch 1542. und 1544. der Adel sich zu dem gemeinen Pfenning mit verstanden, und denselben, derer vorgesezten Freyheiten ohngeachtet, dem Kayser gegen Reversalien gegeben, so sind demselben wegen seiner Befugniß die kräfftigste Versicherungen ertheilet worden (3).

Man hat ferner jedem Adel, so ohne Mittel dem Reich unterworffen, seinen Einnehmer zugestanden, und alles darunter zu befahrende Præjudiz auf das nachdrücklichste gewehret (4).

Es

(1) Ib. p. 459. §. 89. 90. 91. (2) Ib. p. 488. §. 28.

(3) DATT de pace publ. L. III. c. 6. n. 16. Bedencken in Buders Sammlung. p. 422.

(4) Speyer. R. Absch. 1544. §. 26. 27. 42. 43. §. 54. ib. p. 505. Ib. §. 698. p. 508.

Es haben darauf damalige Kayserl. Majestät den sämtlichen Adel des Reichs in jedem Bezirck, nemlich Francken, Schwaben und Rheinstrohm zusammen berufen, und demselben, als einem besonderen gefreyten Corpori, dero Willensmeynung wegen der zur Schuld gelegten Ueberziehung und sonsten eröffnen laßen (1), dabey auch mit denenselben als einem ganzen Corpore gehandelt, und hierzu in dem Rheinischen Bezirck, Wilhelmen Grafen von Naßau, Johann Hilchen von Lorch und Hannsen von Rikingen sämtlich und sonderlich Commission ertheilet.

Als darauf in dem Jahr 1548. auf dem damahligen Reichstag eine Reichs-Bewilligung auf den gemeinen Pfenning geschehen (2), hat man nicht allein jeden, und in specie den Reichs-Adel, zum Beweiß seiner Befreyung ante litis contestationem, als ein besonderes gefreytes Corpus gelaßen, sondern auch die befreyte Edelmanns-Güter bey dem Reichs-Anschlag nicht mit in Betracht zu ziehen bedeutet, solches auch sogar dem Reichs-Fiscal zur Nachachtung aufgegeben, daß er den freyen Adel als ein besonderes Corpus consideriren, jedoch bis zu weiterer Ausführung die Burg Friedberg nicht unter denselben rechnen, sondern auf die-

 selbe

(1) Casp. LERCH ob des heil. Reichs Adel ein Stand des Reichs seye. P. IV. p. 19. sqq.
(2) R. Abschied. 1548. §. 56. T. II. p. 538.

selbe procediren solle, bis ein anderes in Rechten ausgeführet worden seye (1).

Da auch der freye Reichs-Adel zu der Zeit auf Kayserl. Majestät Commissarien „ an Ihn geschehenes Erfordern und Beschreibung einen freyen Ritterdienst mit 400. Pferden auf drey, oder, im Fall der Nothdurfft, auf den 4ten Monath, auf ihr eigen Kosten, zu leisten, und mit Geld zu unterhalten, aus guter wohlbedächtlicher Erwegung, und derselben Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und damit sie bey ihren alten adelichen Freyheiten und Herkommen bleiben, dabey geschüzet und geschirmet werden möchten, bewilligt und zugesagt, auch zu Vollstreckung ihres Zusagens im 1547sten Jahr auf Simonis und Judä der heil. Apostelntag einen Rittertag gehalten, an welchem gemeldte Ritterschafft und Adel einen gemeinen Anschlag auf ihr und ihrer Unterthanen Gefäll und Güter verordnet, dergleichen auch folgends auf einen andern auf Simonis und Judä 1548. gehaltenen Rittertag - - sich ferners mit einander entschloßen, auch gewilligt und zugesagt, daß ein jeder unter ihnen, denen von der Ritterschafft und Adel, je von hundert Gulden jährlicher Gefäll und Nuzung zehen Gulden darober und darunter nach Anzahl eines jeden Vermögens für sich entrichten und bezahlen, auch das gebührlich Antheil seines Anschlags in

(1) Ib. p. 607. S. ferner dieweil die Rittersch. ꝛc. ꝛc.

in damals einer benannten Zeit in denen Städten N. u. N. den daselbst verordneten Einnehmern, bey Edelmanns Glauben getreulich zu erlegen und zu liefern schuldig seyn sollte, alles vermög der Abschied und *Recess* auf gemelten zweyen gehaltenen Rittertagen solcher Verwilligung halben aufgericht. „

So hat Kayser Ferdinand der erste (1) durch seinen Cammer-Procuratorfiscalen gegen die Stände als ein besonderes Corpus vorerst, sodann gegen den immediaten Reichs-Adel als ein davon abgeschiedenes eigenes Corpus, mit welchem Kayserl. Majestät allein gehandelt, wieder auf andere Art, mit Beyfügung derer erst angezogenen Worte rechtlich verfahren laßen (2), dadurch aber des Adels ganz allein unter sich seyende Vereinigung unter seinem Haupt, dem Kayser, mehreres zu erkennen gegeben.

Als auch in dem Jahr 1564. wegen derer eilenden Crayßhülfen gerathschlaget worden, und man die Ritterschafft als ein besonderes, unter Kayserl. Majestät allein stehendes Corpus, nicht dazu ziehen können, übernehmen Kayserl. Majestät „ die Ritterschafft und vom Adel, Ihnen und dem Reich ohne Mittel unterworfen, zu erfordern und zu ersuchen, daß Sie zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimm-

(1) R. A. T. II. p. 637. nov. edit.
(2) Seyler sent. Imp. Cam. P. III. p. 123. sq.

ter Anzahl, deren Wir uns (dicit Imperator) mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.„

Der Kayser behielte ferner vor (1), diesem unter denen Crayßständen nicht begriffenen *Corpori*, wegen der gemeinen Sicherheit besonders zu befehlen.

Es wollte sodann der Kayser in dem Jahr 1566. (2) „die Ritterschafft und den Adel, Ihnen und dem Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß Sie zu Rettung, Schuz und Schirm in bestimmter Anzahl, deren Wir uns mit Ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.„

Kayserl. Majestät schickten hierauf in diesem Jahr 1566. Dero Commissarien an alle Ritterbezircke, namentlich aber an die Ritterschafft des Rheinischen und Wetterauischen Crayßes, Philipsen Grafen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg, und Friederichen von Flersheim, welche dieselben nacher Worms beruffen, und ihnen aufgelegt, auf Kayserl. Majestät als ihres einigen Haupts Erfordern zu erscheinen, worauf auch in dem Jahr 1567. den 5. Febr. ein Rittertag zu Worms gewesen (3), ohne daß jedoch die Ritterschafft dem Crayß nur auf kurze Zeit mit zuzuziehen, sich verstehen wollen, als welche allein unter Kayserl.

(1) R. A. 1564. §. 21. P. III. p. 206. Ib. §. 32. 34. p. 207.

(2) Ib. §. 29. p. 217.

(3) Damals gedrucktes Ausschreiben der Commission.

Kayserl. Majestät bey ihrer alten Verbindlichkeit verblieben.

In dem Jahr 1594. (1) behielten sich Kayserl. Majestät vor, neben der damals gegen die Türcken bewilligten Reichshülfe auf dem Reichstage, auch die freye Ritterschafft, welche in des Reichs Anschlägen nicht begriffen, um gleichmäßige Bewilligung zu ersuchen, welches dann auch damahl auf besondern Kayserl. Vortrag statt gehabt, und ein Charitativ verwilliget worden.

Aus diesem allen nun wird wenigstens so viel klar und gewiß seyn, daß die Ritterschafft zwar je und zu allen Zeiten, unter den alten Herzogen, samt denen Fürsten und Grafen, in ihrer Art gestanden, jedoch, so bald die alte Ducatus zersplittert worden, nebst denenselben, dem Reich unmittelbar heimgefallen, und daraus die 3. bekannten Eintheilungen in die Ritterschafft an dem Rheinstrohm, zu Francken und zu Schwaben entstanden seyen, welche jederzeit unter sich vereiniget geblieben, auch von allen Zeiten her, als ein besonderes, nichts mit dem Reichstag und deßelben Verfaßung, noch weniger aber der Landsaßerey etwas zu thun habendes Corpus betrachtet worden seye, welches von seinem einigen Haupt, dem Röm. Kayser, abgehangen, und zu deßelben Dienst sich, zu Erhaltung seiner Adelichen Freyheit und Herkommens, einzig bereit finden laßen. Ja

(1) R. A. 1594. T. III. p. 421.

Ja es hat der Schwäbische Crayß und deßen Mit-Crayßausschreibender Fürst, der Herr Herzog von Würtemberg selbsten, seit dem Jahr 1522. vornemlich aber von 1556. an, beständig damals schon an gewiße Corpora unirte Reichsritterschafft geschrieben, nur allein derselben sehr modificirte Hülff, Rath und Beystand, als einen temporellen Reuterdienst zu Erhaltung der Ruhe und Abtreibung derer Meutereyen in dem Crayß, jedoch ihrer Freyheit unvorgriffen begehret, und solches in allen Ausschreiben schon vor 1560. wiederhohlet (1), dadurch aber selbst die Ritterschafftliche Union und Freyheit von allen Anlagen vor sich und ihre Güter erkennet.

Wann nun die um Würtemberg geseßene und von demselben Lehen habende Adeliche, welche damals schon insonderheit aber die von Sternfels seit 1488. zu der Ritterschafft in Creichgau (2), auf des Herrn Herzogs zu Würtemberg als Kayserl. Commissarii eigenes Veranlaßen uniret waren, zu der Zeit allschon frey gewesen, und von sich und ihren Gütern auf Kayserl. Majestät jederzeit angezo-

(1) Eigene Beylagen der großen Deduction des Schwäbischen Crayses contra die Ritterschafft ap. BURGERMEISTER Cod. Dipl. Equestr. P. IV. vol. 2. p. 376. sqq.

(2) DATT Consil. Wurt. de pac. publ. L. II. c. 9. p. 287. ubi inter alios multos id genus Eberhard von Sternfels zu Kürnbach.
CRUSII Annales Suev. T. II. p. 484.

angezogenen *special*-Befehl zu des Crayses Sicherheit mit vor eine kurze Zeit concurriren sollen;

So muß nothwendig die Verbindung weder durch die 1561. erst nachgefolgte Kayserl. Privilegia erhalten, oder die Freyheit und real-Affection derer Güter damit entstanden seyn.

Einen stärckern Beweiß kan man nicht finden, als aus demjenigen, so des Herrn Herzogs Vorfahren vor dieser Zeit selbsten gethan, und aus ihrem Archiv drucken laßen, ergiebet sich aber darab zugleich von selbsten, mit was schlechtem Grund gegen diese eigene Würtembergische Documenten nunmehro vorgespiegelt werde, als ob, denenselben zuwider, die heutige Ritterschafftliche Verfaßung ein neues unerhörtes Ding seye, welches sich nur auf die nach 1561. sub- & obreptirte Kayserl. Privilegia gründe, welche doch von denen Ständen von Anfangs biß jezo widersprochen, und daher die Sache nun erst, durch einen Comitial-Schluß auszumachen seye.

Da vielmehr aus sothanem Vorgang sowohl, als denen offenkundigen Reichsgesezen und Actis publicis unläugbar ist, daß

IV. Die heutige Ritterschafftliche Verfaßung auf das Herkommen gegründet, darauf die *Privilegia* offentlich und mit bestem Fug gegeben, von dem ganzen Reich, sonderheitlich in

dem

dem Weſtphäliſchen Frieden erkennet, nachhero *in Capitulationibus* beſtärcket, beſtändig *per judicata* darüber gehalten, auch ohngeachtet aller neuen Einwendungen von dem Churfürſtl. *Collegio* leztlichen annoch gut geheißen ſeyen.

Wie wenig auch damals Sr. Kayſerl. Majeſtät als alleinigen Haupt des Adels, in Handhabung aller Ritterſchafftlichen Freyheiten und Verbindungen Hinderung gemacht worden, zeigen die 1566. weiters gegebene von Würtemberg ſelbſten (1) angezogene Privilegia, welche auf dem Reichstag in Anſehen des ganzen Reichs und vor dem Schluß deßelben ausgefertiget worden, ohne daß jemand weiter, da die Sache nun abgethan und der Widerſpruch aufgehöret, dagegen geredet, und dadurch alle Adeliche Size und Güter in Ein Corpus vereiniget ſind, dergeſtalt, daß die Contribution vor immer darauf hafften ſolle, ſie möchten auch in Hände kommen, in welche ſie immer wollen.

Gleichwie nun Kayſerl. Majeſtät dieſes jederzeit Dero hauptſächliche Richtſchnur ſeyn laßen, daß Niemand, ſo zu der Landſaßerey gehörig, derſelben entzogen, oder auch Güter, ſo darunter befangen, ihr entnommen würden; Alſo haben Allerhöchſterwehnte jederzeitige Kayſerl. Majeſtät desfalls denen Ständen in denen Reichsgeſezen die kräfftigſten

(1) Deduct. Wurt. p. 37. ſq.

sten Versicherungen gegeben, auch sonsten Dero Willens-Meynung genugsam erkläret.

Dahingegen auch der Sinn derer sowohl damals als nachhero gegebenen Privilegiorum auf der andern Seite dahin gegangen, weder Personen noch Güter, so unter der Landsaßerey nicht befangen, darunter ziehen zu laßen, um hierinnen durch Dero Kayserliche Privilegia denen etwa gar zu begierigen Ständischen Rathgebern Einhalt zu thun.

Womit dann die Stände sich beruhiget, und die Ritterschafft bey ihrer Verfaßung, und denen darauf gegründeten Kayserl. Privilegiis immerfort belaßen, ohne jemals deßfalls eine Contradiction zu erlangen, oder wenigstens sich derselben anzunehmen, wann schon ein und anderer Stand, wegen eines privat-Interesse damit nicht zufrieden gewesen.

Vielmehr wuste damals noch kein Mensch von der jezo so viele Verwirrung in dieser Sache, dem Endzweck nach, machen sollenden Lehre eines Communis Interesse Statuum so die Sache zu einer Decision sublato velo einleiten sollte, vielmehr hat jedermann von denenselben, wer etwa in das besondere per abusum privilegiorum gravirt zu seyn vermeynet, seine entweder gegründete oder ungegründete Befugniß gerichtlich bey Gelegenheit vorgetragen, und ist darüber, was Rechtens, erkennet worden.

Auch ist bey so vielen in Ritterschafftlichen Sachen, auf die Observanz und darauf sich grün-

gründende Ritterſchafftliche Privilegia ergangenen judicatis um ſo weniger Streit geweſen, als die Stände ſelbſten geſehen, daß, wann ihre eigene von denen Römiſchen Kayſern erhaltene *Privilegia* aufrecht bleiben ſollten, nothwendig auch man der zumahl auf die vorherige Gewohnheit gegründeten Ritterſchafft, ein gleiches Recht gönnen müße.

Und bliebe auf die lezt Niemand, als allein Chur-Pfalz, übrig, welches der Ritterſchafft in ihren Privilegiis Eintrag thun, oder vielmehr ſich über eine allzuweit getriebene Ausdehnung derſelben contra mentem Auguſtiſſimi Concedentis beſchweren wollen; wie ſolches die häufige Proceſſe ante pacem Weſtphalicam zeigen; dahingegen von andern, inſonderheit aber Würtemberg, nachdeme daßelbe den 26. Mart. 1626. von ſeinen eigenen Profeſſoribus zu Tübingen (1) eine Rechtsbelehrung eingehohlet, und dieſe der Reichsritterſchafft Befugniß in vielen Stücken ad mentem Privilegiorum, mit Zufriedenheit ihres Landesfürſten, anerkennet, faſt nichts zu hören geweſen.

Damit man aber allen künfftig über den Reichsunmittelbaren Staat der Ritterſchafft und derſelben Privilegia ſich ereignen könnenden

(1) Besold Theſ. Pract. Vol. I. voce Ritterſch. p. 830. ſqq.
& in Conſiliis Tubing. add. eundem de Monarchia p. 139. ſqq.

den Streitigkeiten auf einmahl begegnete, ist außer allem andern in denen Reichsgesezen schon ehedem häufig befindlichen, und sect. III. §. 3. angeführten, als man den ganzen Zustand des Reichs wieder auf ein neues determiniret, in dem Westphälischen Frieden gleich Anfangs mit eingeflossen, daß die immediate Reichsritterschafft eben so gut, wie die Stände, tam quoad ditiones & bona feudalia, quam quoad dignitates, immunitates, jura & privilegia vollkommen restituiret, und künfftig gesichert seyn solle (1).

So dann wurde Churpfalz (2), als dem biß dahin fast einigen Contradicenten aufgegeben, liberam Imperii Nobilitatem, per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni cum *districtibus appertinentibus* (nemlich das unzertheilt Corpus, welches just die Kayserl. Privilegia festsezen) in suo statu immediato inviolate relinquat.

Welches dann nothwendig eben so gut eine Richtschnur vor alle übrige Stände ob paritatem rationis wäre.

Man sezet ferners, daß sowohl in dem termino restitutionis ex Capite gravaminum (3), die unmittelbahre Reichsritterschafft denen Ständen gleich gehalten werden, als auch derselben in Ansehung des juris reformandi

(1) J. P. Art. I. §. 1. Gall. §. 5.
(2) J. P. Suec. Art. IV. §. 2. Gall. §. 25.
(3) J. P. Suec. Art. V. §. 2.

mandi und übriger Rechten, weniger nicht ihren Unterthanen, in Anſehung der Religion zum Beſten verordnet ſeye (1).

Weilen auch die mehreſte mit Pfalz biß dahin gehabte Streittigkeiten laut derer 1622. gedruckten, und zur Kayſerl. Majeſtät Remedur ausgeſtellten Klagpuncten darinn beſtanden, daß Chur-Pfalz ex feudali vel subfeudali qualitate ein Landsherrliches Recht und inſonderheit ein jus reformandi zu erzwingen vermeynet, vornemlich aber die criminalem jurisdictionem (Centgerichte) wie auch das jus gladii, retentionis (des Angriffs) patronatus oder filialitatis zu einer Landes-Herrlichkeit auf Ritterſchafftlichen Gütern, und zum jure reformandi ausdehnen wollen, ſo wurde auch dieſer Mißbrauch vor immer unterſagt und abgeſchafft (2).

Damit man anbey in das beſondere zeigete, wie alle oben der Ritterſchafft generaliter confirmirte Privilegia und gute Gewohnheiten, auch in ſpecie in dem modo contribuendi & collectandi in Imperio bey dieſem Friedensſchluß zu ihrer Würcklichkeit kommen ſollten, ſo deliberirte das Reich eine ziemliche Zeit, ob die immediate Reichsritterſchafft, zu denen Schwediſchen Satisfactions- und übrigen Geldern, gar nur in etwas wegen ihrer beſondern Union Kayſerl. Privilegien und Verbindung concurriren ſollte? wie ſie dann

(1) Ib. Art. V. §. 28.
(2) J. P. Suec. Art. V. §. 42. 44.

dann auch würcklich, aus der damals getroffenen Concurrenz-Matricul herausgeblieben (1).

Als nun endlich ihre Concurrenz in der Kayserl. und Correlation den 2ten May 1648. beschloßen worden (2), so geschahe doch solches nicht anders, als mit Vorbehalt der durch die Kayserl. *Privilegia* und *Observanz* gegönneten *Exemtion* und vorheriger Handlung oder Requisition, gestalten deßfalls folgende Worte eingefloßen: Denique pro militiæ Sueciæ ex auctoratione, omnes ac singuli Electores, Principes & reliqui status, comprehensa libera & immediata Imperii nobilitate (*salva tamen requisitione, hactenus in talibus casibus usitata, libertateque & exemtione in futurum salvis*) teneantur in medium conferre quinque myriades &c. und wurde dadurch sowohl die separatio a statibus Imperii nochmals festgestellet, als auch alles præjudicium pro futuro gewahret (3).

Ja da man diesen Ritterschafftlichen Collectations-Beytrag dem Herrn Chur-Fürsten zu Cölln und anderen gravirten Ständen zu etwelcher Schadloshaltung überließe, wurden den 5ten Aug. 1648. folgende bedenckliche Worte von Reichswegen gesezet (4):

Ss 2 Tum

(1) Mejern Actor. Execut. T. II. p. 423. sqq.
(2) Mejern l. c. T. III. p. 783.
(3) J. P. Suec. Art. XVI. §. 8.
(4) Mejern Act. publ. Pac. Tom. VI. L. XLIII. §. 21. p. 173.

Tum etiam pari ratione & modo iisdem prægravatis illud cedat ſubſidium, quod pacis & patriæ amore univerſa libera & immediata Imperii Nobilitas, *citra tamen præjudicium libertatis & privilegiorum*, pro militiæ Sueciæ ſolutione eſt collatura &c. Wobey dann derer Kayſerl. Privilegiorum und derſelben künfftigen, von ganzen Reichs wegen zu fordern habenden unzweifentlichen Nachachtung, zum Beſten der Ritterſchafft namentlich gedacht, damit aber der Friede ſelbſten noch mehrers erkläret iſt.

Es wurde auch darauf, denen Privilegiis gemäß, die vorbehaltene Requiſitio an die Ritterſchafft als ein ſonſt befreytes Corpus gethan, und darauf folgende Reſolution zur Chur-Maynziſchen Canzley gegeben, auch unter Chur-Maynziſcher Directorial-Signatur angenommen:

„Des heil. Reichs freye unmittelbare Ritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, die in dem Unter-Elſaß mit eingeſchloßen, iſt zwar in des Reichsanlagen nicht begriffen, und darzu keineswegs *obligirt*, damit ſie jedoch zur Rettung des allgemeinen Vaterlandes und Erhaltung des lieben Friedens an ſich nichts erwinden laße, ſo erbietet ſie ſich freywillig ein vor allemal zu der verwilligten Königl. Schwediſchen Militiæ ſolution dreyſig tauſend fl., jeden zu 60. kr. gerechnet, beyzuſchließen, doch dergeſtalt, daß dieſe gewilligte Oblation, ihr

ihr an Dero Freyheit, *Exemtion*, *Privilegiis* und Herbringen allerdings unschädlich und zu keinem Præjudiz oder Eingang vor das künfftige angezogen werden könne noch solle (1).„

Daß also damal das ganze Reich sowohl alle Ritterschafftliche *Immunitäten*, als auch die *Privilegia Cæsarea* insbesondere, auf welche man sich insgesamt bezogen, und nach der auf derselben Maaßgabe errichteten Ritter-Matricul diese von dem Kayser und Reich pro Charitativo angenommene Gelder von denen Feudal- und Allodial-Gütern collectiret, zum allerdeutlichsten und toties repetitis civibus anerkennet, dieselbe auch mithin vor immer eben so gut, wie derer Ständen *Immunitäten* und *Privilegia* festgesezet hat.

In sothaner Beschaffenheit aber ist nachmalen die Sache geblieben, und hat man biß auf die Zeiten Josephi I. (2) jederzeit denen Wahl-Capitulationen, aller und jeder etwa von ein- und anderm Stand jezuweilen gemachten, aber sogleich gerichtlich entschiedenen Widerrede ohngeachtet, dem Kayser die Erhalt- und Bestättigung derer Ritterschafftlichen Privilegien und Vorrechte, ohne alle Ausnahme aufgegeben, wobey es auch sein beständiges Verbleiben gehabt.

In diesen Umständen ware die Sache, als sich unvermuthet bey denen lezten Jahren

 weyl.

(1) MEJERN Act. Execut. T. II. p. 430.

(2) Cap. Josephina Art. I.

weyl. Kayſers Leopoldi Majeſtät ein Ungewitter über die Ritterſchafft, und die mit derſelben Erhaltung verknüpfete Kayſerl. Rechte zuſammenzoge, da der Reichshofrath wegen eines heimgefallenen Lehens Lindach gegen Würtemberg, wegen Urſpring aber gegen Caſtell, puncto continuationis juris collectandi & annexorum geſchärfte Mandata S. C. erkennet, auch die Exceptiones verworfen, hierüber aber der Recurſus ad Comitia genommen worden.

Maßen damals die Majora derer Stände den 4ten Jun. 1704. davor gehalten (1), daß denen Gravaminibus, ſo Würtemberg und Caſtell vorgeſtellet, abzuhelfen, und bey Kayſerl. Majeſtät dahin anzuſtehen ſeye, „zu ſchleuniger Remedur derſelben eine ſolche Verfügung und Verordnung an Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath ergehen zu laßen, daß denenſelben abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände in ihren juribus und Beneficiis Collectarum, armorum und ſonderlich primæ inſtantiæ und Auſtrægarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen graviret, ſondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Geſezen und Kayſ. Wahl-Capitulationen gemäß, bey dem ihrigen geſchüzet, mithin gleiches Recht gehalten werden möge.„

Wann nun dieſes an Kayſerl. Majeſtät gethane per Majora erwachſene Ständiſche Anſin-

(1) Fabers Staatscanzley P. IX. p. 620. ſqq.

Ansinnen zu seiner Reise gekommen, und mittels deßelben die bona consolidata ex omni nexu collectationis & jurium annexorum geblieben, dem Reichs-Hofrath auch unter Kayserl. Auflage verwehret worden wäre, in solcherley Fällen Mandata S. C. zu erkennen, würde alle oberzehlte auf die Gewohnheit sich gründende Verfaßung der Ritterschafft, samt denen in Gefolg derselben und Krafft der Kayserl. Macht Vollkommenheit angegebenen Kayserl. Privilegien guten Theils verlohren gegangen seyn; wie man dann, als die Würtembergische Vorstellung selbsten nicht in Abrede stellet, hernachmals dieses Reichs-Gutachten auch zu andern Sachen, wohin daßelbe gar nicht einmal gegangen, mißbrauchen wollen.

Es haben dannenhero Euer Kayserl. Majestät Allerhöchste Vorfahren an dem Reich weyl. Kayser Leopoldus und Josephus, dieses Reichs-Gutachten in keinen Weg gut geheißen, so daß daßelbe völlig erliegen geblieben, und niemalen ein Reichs-Schluß daraus geworden; wannenhero es denen bekannten Rechten und Reichsherkommen in Errichtung derer Geseze nach, in gar keinen Betracht kommet.

Bey dem Churfürstlichen Collegio ist sothanes Gutachten dergestalt außer aller Achtung geblieben, daß daßelbe in der erneuerten Wahl-Capitulation 1711. weder solches Erledigung anerinnert, noch auf andere Art be-

 trieben,

trieben, vielmehr, wie zuvor, also auch nachhero, biß auf Euer Kayserl. Majestät (1) der Ritterschafft Rechte, Gewohnheit, Privilegia und Uniones, die ohnehin der Reichstag von jeher, ehedem niemal zu seiner Cognition gezogen, namentlich bestättigen laßen.

Als auch so wohl 1741. als 1745. bey damaligem Capitulations-Geschäfft, wenige gegen die Ritterschafft nicht wohlgesinnete Churfürstl. Gesandten dahin angetragen (2), daß man mehr berührtes Reichs-Gutachten in der Capitulation bestättigen, und dadurch die Ritterschafftliche Privilegia mehr in die Enge treiben möchte: So haben jedannoch die sämtliche übrige Churfürstl. Gevollmächtigte dieses aus wichtigen Ursachen nicht gut gefunden, vielmehr 1741. (3) mit Chur-Bayern geglaubt, daß es bey der Kayserl. 1688. an beyde höchste Reichs-Gerichte wegen Handhabung derer Ritterschafftlichen Privilegiorum ergangenen Verordnung zu belaßen seye. 1745. (4) aber zum grösten Theil davor gehalten, daß es bey denen Kayserl. ergangenen Judicatis verbleiben müße.

Wie

(1) Cap. Francisci Art. I. §. 2. 9.
(2) Sect. V. §. I. infra.
(3) Mosers Anmerckung ad Cap. Carol. VII. P. III. p. 166.
(4) Ib. Nota ad Cap. Francisci P. II. p. 228. sqq. Wahl-Protocoll 3. Sept. 1745.

Wie dann an sich gewiß ist, daß sothanen Reichs-Gutachtens ohnangesehen der Reichs-Hofrath beständig in seinem Erkenntniß secundum tenorem privilegiorum fortgefahren, und Kayserl. Majestät die deßfalls an höchstdieselbe ergangene Vota approbiret, ja verschiedenemale, als das Reichs-Gutachten von 1704. von gravirenden Ständen angezogen worden, gleichwohlen die Exceptiones verworfen, mithin deutlich zu erkennen gegeben haben, daß Dero Allerhöchste Wille und Meynung niemalen sey, aus diesem Reichs-Gutachten, wider den Westphälischen Frieden und andere Fundamental-Geseze, ein neues Reichs-Gesez werden zu laßen.

Dahero auch 1720. und in folgenden Jahren, die Castellische Strittigkeit mit der Ritterschafft wegen Urspring, worüber die Sache angegangen, dem Reichs-Hofraths-Concluso gemäß zur Execution gekommen, mithin auch die der Ritterschafft zuvor ungeneigt gewesene Stände selbsten, da deßfalls damal auf dem Reichstag nichts weiter vorgefallen, stillschweigend erkläret, daß sie auf diesem Reichs-Gutachten nicht beharreten, vielmehr die Ritterschafft bey ihrer privilegirten Verfaßung belaßen wollten.

Ist es demnach nunmehro zu spät, gegen diese so oft gut geheißene, und von dem ganzen Reich approbirte, in denen Grundgesezen, sonderlich auch durch ganz neue

Churfürstl. höchst venerirliche Collegial-Schlüße festgestellete Privilegia etwas anzubringen, und muß es vielmehr eins vor allemal dabey bleiben, da zumal keinem Fürsten oder Stand etwas damit entzogen, sondern nur auf erlaubte Art, vor der Ritterschafft Erhaltung gesorget worden.

Man erkennet auch Würtembergischer Seits dieses vermuthlich selbsten, wannenhero der Concipient sich alle nur ersinnliche Mühe giebt, mit vielen ganz neuerlich zusammengeraften unächten Gründen zu zeigen, daß dennoch diese überhaupt zwar in ihrem Werth bleibende, auch bisher beybehaltene, Privilegia zu weit giengen, denen Craysen sowohl als sämtlichen Ständen, in ihre Rechte eingriffen, und solchemnach zu einer neuen Comitial-Cognition gleichsam per modum novæ Legislationis contra leges veteres gezogen, auch bey derselben modificirt oder gar aufgehoben werden müsten.

Wannenhero zu Ewr. Kayserl. Majestät weitern Allerunterthänigsten Nachricht in das besondere von Stück zu Stück zu zeigen nöthig seyn will, daß

V. Die jezige dargegen angegebene sogenannte Ständische *Gravamina* nicht von der Beschaffenheit seyen, daß deßhalben eine neue Bewegung, wegen *Restriction* oder gänzlichen Aufhebung derselben, gemacht werden könne.

Hier-

Hierbey redet nun Würtemberg

I. Von dem Ritterschafftlichen *Collectations*-Recht, welches in denen heimgefallenen, oder sonsten, durch Verwürckung, Kauf, Tausch und dergleichen Art *consolidir*ten Lehen, der Ritterschafft gleichwohl auf ewig vorbehalten bleiben solle.

Es führet des Ends der Herr Herzog weitläufftig an, daß auch von der Reichs-Matricul von 1521. die Herrn Herzogen von Würtemberg gleich andern Ständen das Recht gehabt, sowohl Gült, Beede, und andere auf ihrer Landstände und Unterthanen Gütern hafftende Lasten, einzuziehen, als auch einige unter ihnen gesetzene oder lastbare Güter habende von denen besagten Obliegenheiten zu befreyen, und sonsten in dem Lande zu collectiren.

Man will nun dem Herrn Herzog so wenig als allen übrigen Ständen ja der Ritterschafft selbsten, weil es doch darinnen auf eines hinaus gekommen, und deßfalls die Reichsgeseze genugsame Maaß geben (1), gar nicht in Zweifel ziehen, daß sie ihre Einkünfften nach alt hergebrachter Maaße gehabt, auch zu denen Landes-Angelegenheiten, mit Bewil-

(1) R. A. 1500. T. II. p. 64.
R. A. 1512. §. 15. T. II. p. 139.
STRUBE Steuer-Freyheit des Adels T. II. derer Nebenstunden, p. 337. sqq.

Bewilligung ihrer Stände oder Unterthanen Collecten anſezen können.

Und kommet es mithin auf alles deßfalls gemachte Würtembergiſche Anführen, es mag ſolches richtig oder unrichtig ſeyn, gar nicht an.

So lieget auch daran nichts, daß die immediate Reichsadeliche, wenn ſie dergleichen laſtbare in dem Land gelegene Güter gehabt, ſolcher halben mit angezogen, allenfalls auch zur beſondern Gnade, von dieſen Laſten befreyet werden können (1).

Vielleicht iſt ferners, um nur alles ſo immer möglich einsweilen einzugeſtehen, hin und wieder einiger Adel vor ſeine Perſon in dem Land geſeßen geweſen, welcher die Land- und andere Charges verwaltet, allenfalls wegen ſeiner ſpecialen daraus gerichteten Dienerpflicht dem Landesherrn unterworfen geweſen (2), oder ſonſten unter deßelben Aemtern als Unterthanen geſeßen, und ea conditione aufgenommen worden.

Davon aber iſt gegenwärtig die Frage gar nicht, ſondern nur davon, ob derjenige Adel, ſo anderwärts gewohnet, dergleichen ſpeciale zur Exception gehörige Obliegenheit nicht gehabt, mithin unmittelbar geblieben, und nur von dieſem oder jenem Reichsſtand Lehen bekommen, etwa auch ihm dieſelbe aufgetra-

(1) Besold J. C. Wurt. Diſſ. de Majeſtate p. 139. in op. Pol.

(2) Ib. loc. cit.

getragen, oder in der Nachbarschafft gewohnet, sogleich um des Lehen-Nexus und der Nachbarschafft willen, zu diesen Schuldigkeiten gehalten gewesen.

Hier sagt nun das ganze Staats- wie auch das teutsche und Longobardische Lehen-Recht nicht ein Wort, daß der Lehenmann oder eines großen Herrn, der sein Land nach und nach zusammen bekommen, jederzeit gewesener Nachbar, nachdem daßelbe zu mehrer Größe erwachsen, zugleich seiner Natur nach ein Unterthan werde: Vielmehr sind die Lehen- und Unterthanen-Pflichten, da sich das übrige von selbsten verstehet, völlig unterschieden; wie solches dergestalt ausgemachet ist, daß es keines Beweises brauchet.

Wann demnach vor Alters ein Lehenherr ein ihm aufgetragenes Lehen von einem immediato per oblationem etwa erhielte oder er ihm eines dergleichen aus seinen eigenen gabe, und nicht durch einen Vergleich, oder ex observantia, die Landesherrliche Zuständigkeiten darauf bekame, oder auch vorbehielte, ware derselbe zu nichts als Lehendiensten verbunden.

Und eben so ist es auch mit denen immediat Ständen selbsten, welche andern ihre Lehen aufgetragen, oder dieselben von ihnen erhalten.

Dann diese hatten so wenig mit des Lehenherrn Landschafft und derselben Anlagen etwas zu thun, daß vielmehr ihre Lande völlig

lig frey und unmittelbar, dem Lehenherrn aber nur die Lehendienste verblieben.

Waren demnach dergleichen unmittelbare Lehenleute mit denen Landes-Anlagen, und andern Zuständigkeiten nicht im mindesten befangen, noch weniger aber mit demjenigen, was die Reichs-Collectation und den Reichsdienst angienge.

Dann diese lezte musten die Stände von Anfangs, wie solches Niemand läugnet (1), wenn kein gemeiner Pfenning ausgeschrieben ware, aus ihren Cammer-Gütern bestreiten, und wann man sich wegen eines gemeinen Pfennings vergliche, wurden sie wegen derer Unkosten auf die Beschickung derer Reichstage, wegen dererjenigen so auf die Einbringung des gemeinen Pfennings giengen und aus ihren Cammer-Gütern bestritten werden mußten (2), wegen derer daraus anzuschaffenden Büchsen, Pulvers und anderer Geräthschafft davon vor ihre Person befreyet, und nur die Unterthanen angeleget.

Hierbey konnten demnach ihre Lehenleute von ihnen nicht angezogen werden (3), sondern es hatte vielmehr jeder immediatus, er mochte Lehen oder eigen besizen, vor seine Unterthanen eine besondere Caße, wie man dann dem

(1) Klock de Contrib. c. 2. p. 117. sqq. Limnaeus de jur. publ. L. IV. C. 7. n. 50. sqq. & addit.

(2) R. A. de an. 1512. von dem Anschlag §. 14. T. II. p. 139.

(3) Ib. §. 22. 23.

dem unmittelbaren Adel auch eine dergleichen gegönnet.

Die immediate Reichs-Adeliche aber, sie mochten mit Lehen oder eigen begütert seyn, wollten von Anfang zu dieser Kayserl. Steuer gar nichts geben, sondern völlig frey seyn; wie dann solches sonderlich von dem Schwäbischen Würtembergischen guten theils Lehenbaren Adel richtig ist (1), indem es ein Würtembergischer An. 1500. zu Stuttgard wohnender Scribent Johannes Nauclerus, oder Fergenhanß, mit folgenden Worten erzehlet (2): *cæteri nobiles per totam Sueviam dispersi sunt*, regionem veluti flores campos, undique exornantes. Et quod mirum videtur, cum Principes, Comites & Barones, quoties Imperii necessitas exigit, obsequia Cæsari tanquam subjecti præstant inferioris tamen gradus *nobiles exemtos se dicunt, & nisi ad stipendium nemini serviunt, nec suos subjectos servire sinunt.*

Et tamen Romanum Imperatorem, ut suum naturalem Principem, omnes recognoscunt.

Hieraus erhellet nun klar, daß obwohlen die Lehenherrn von ihren Cammer-Gütern die ihnen aufgegebene Nothwendigkeiten zu bestreiten gehabt, obwohlen sie auch ihre Unterthanen zum gemeinen Pfenning besteuren

(1) per supra deducta Sect. III.

(2) NAUCLER Chronograph. generat. XLIII. fol. m. 847.

ren laßen, dannoch die aller Orten in Schwaben wohnende, mithin auch die Würtemberg in der Nähe gesessene, dem *Nauclero* vornemlich bekannte Ritterschafft und ihre so Lehenbare als *allodial*-Unterthanen dabey frey gewesen, und mit des Lehenherrn auch deßelben Unterthanen Lasten, nichts zu thun gehabt haben.

In diesen Umständen ist auch die Sache vor immer geblieben, und wird in denen Reichsgesezen kein Ort aufzuweisen seyn, wo denen Lehenherrn ein anderes erlaubet worden, wie dann die Fürsten und Grafen so Lehen von andern haben, noch auf diese Stunde von allen Reichs-Lasten ihres Lehenherrn und deßelben Landschafften entbunden sind.

Als nun die Ritterschafft nachhero, wie oben (1) allschon ausgeführet, Kayserl. Majestät eine besondere willkührliche Hülfe in Vergleichungsweise gegen das alte Ritterschafftliche Herkommen bewilliget, gienge dieses die Lehenherrn so wenig an, daß dieselbe vielmehr Kayserl. Majestät sothanes Geschäfft auf denen Reichstagen lediglich überlaßen und heimgestellt.

Weiters, da so fort Kayserl. Majestät denen Ständen nachgegeben, bey vorfallenden Reichshülfen von dem alten Fuß des gemeinen Pfennings abzugehen, und nach dem Fuß des zum Römer-Zug auf ihre eigene Cammer-

(1) Sect. III. §. 3.

mer-Güter gemachten Anschlags das ihrige beyzutragen, so wurde zwar An. 1555. (1) auf dem damaligen Reichstag denen Reichsständen verstattet, alle ihre Unterthanen, Geistlich und Weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen.

Und dieses wurde sodann 1557. (2) wiederhohlet, insonderheit aber festgesezet, daß die Capitel und befreyete Städte ihre Exemtion nicht vorschüzen, allenfalls aber der Reichs-Fiscal gegen die säumige Stände und Unterthanen agiren soll.

Weiters ist solches in dem Reichs-Abschied von 1566. (3) ebenfalls gesagt, und dabey derer Unterthanen Schuldigkeit noch erweitert, auch bey einigen derer exemt zu seyn sich anmaßenden Saumfall die Kayserliche Ahndung durch den Fiscal gegen die Unterthanen selbsten vorbehalten. Und solches ist auch dasjenige, was man 1567. auch 1576. repetiret (4).

Außer dem findet sich eine eben auf diese Art beschaffene Verordnung in dem Reichs-Abschied 1582. (5) die dann derer Landstände und Unterthanen Schuldigkeit eben auf sotha-

(1) R. A. 1555. §. 8. T. III. p. 30.
(2) Ib. 1557. §. 49. 50. p. 144.
(3) §. 41 - 48. p. 220. sqq.
(4) Ib. 1567. §. 23. p. 252. 1576. §. 11. p. 355. sqq.
(5) Ib. 1582. §. 10. 15. p. 401. sq.

sothane und noch mehr eingeschränckte Art festsezet.

Auch ist alles erzehlte 1594. (1) und damaligen Reichstag wieder festgestellet; des von 1600. und 1602. nun nicht zu gedencken.

Nirgendswo aber werden die simple außerhalb Landes geseßene Ritterschafftliche oder andere unmittelbare Lehenleute zu dieser Schuldigkeit der Collectation mit verwiesen, sondern die Worte: *exemt* oder nicht *exemt* gehen die mit ausgedruckten Capitul, landsäßige Prälaten und Städte an. Hat auch kein Reichsstand derer vordern Crayse, am wenigsten aber Würtemberg, so doch mit Zwyfalten (2) und Andern Processe darüber gehabt, gegen dieselbe angerufen, oder der Fiscal wider sie agirt, daß also dieselbe nur allzugewiß darunter nicht begriffen gewesen.

Um so mehr, als man auf allen diesen Reichstägen Kayserl. Majestät heimgegeben, und von Allerhöchst Deroselben vorbehalten worden, neben dem an sich schon feststehenden und auf die Unterthanen gemachten Reichsständischen Anschlag mit der schon wie jezo *unir*ten Ritterschafft, als welche in des heil. Reichs Anschlägen nicht beleget werde, besonders handeln zu laßen (3), in Hoffnung, sie werde ihres Theils gleichfalls der bedrang-

(1) R. A. 1594. §. 10. 16. p. 421. sq.

(2) Fulger Annal. Zwifalt. P. II. à 1555. p. 141. & 1559. p. 149. sqq.

(3) Ib. 1557. §. 53. p. 144. 1566. §. 49. p. 221. 1582. §. 22. p. 402. 1594. §. 8. p. 421.

bedrangten Christenheit mitleidentlich und gutherzig zuspringen; daher dieselbe unmöglich doppelt belegt werden können, wann man alles übrige nicht einmal wüßte.

Es ware ohnehin dieses der uralte teutsche Gebrauch, daß man mit jedem, so dem Kayser zu der Reichs-Nothdurft etwas *contribuiren* sollte, in das besondere handeln muste.

Hier fanden sich nun theils Reichsstände, so auf dem Reichstag erschienen, und Votum und sessionem hatten (1), theils Reichsglieder, die nicht zu dem Reichstag kamen, und dannenhero auch dorten, weil alles auf Vergleichung beruhete, nicht angeleget werden konnten; wie solches die oben angezogene Stellen derer Reichs-Abschiede gnugsam erhärten.

Die Reichs-Collectation derer Stände beruhet demnach auf einem Vergleich zwischen Kayserl. Majestät und denenselben; wie dann daher jederzeit gesezet wird, daß Kayserl. Majestät und die Stände sich wegen eines Anschlags mit einander vereiniget und vertragen (2), gleich dann auch dieses in denen Unterschrifften derer Reichs-Abschiede mit denen Worten, daß, was den Kayser und die Stände beiderseits berührte, sie sol-

(1) Sect. III. & IV.
(2) e. g. R. A. 1501. pr. p. 102. 1510. pr. p. 132. §. 11. p. 133.

chergeſtalt vollziehen wollten (1), jedesmal wiederhohlet iſt.

Nun mußten, ſothaner Vergleichung nach, alle mit denen Ständen eingegangene Conditiones, unter welchen man ſich zu der Collectation verſtanden, jedesmal erfüllet, und auf das genaueſte denenſelben nachgelebet werden; gleichwie ſolches noch heut zu Tage geſchiehet, und daher Kayſerl. Majeſtät derer Stände Collectation nichts entziehen können (2).

Gleichwie man aber wegen derer Reichs-Glieder Collectation auf dem Reichstag keine Handlung pflegen konnte, und ſolche daher zu Kayſerl. Majeſtät beſondern Vergleichung mit denenſelben ausgeſezet, alſo muſten nicht minder alle Bedingungen, welche Kayſerl. Majeſtät aus der Allerhöchſt Deroſelben dem Herkommen nach zukommenden und ſolchem gemäß überlaßenen Gewalt, denenſelben und in ſpecie der Reichsritterſchafft zugeſtanden, ebenwohl erfüllet werden.

Nun hat dieſe von Anfang niemalen anders bewilligt, als unter der Bedingung (3), daß ſie bey ihren alten Adelichen Freyheiten und Herkommen bleiben, dabey geſchüzet und geſchirmet werden möchten,

(1) 1512. §. 1. von dem Anſchlag p. 138. 1518. §. 12. p. 171. 1566. §. 128. P. III. p. 232.
(2) R. A. 1510. §. 6. p. 133.
(3) Seyler Sentent. Cam. Selectiſſ. P. III. p. 123. cit.

ten, sie ist auch in folgenden Zeiten biß jezo nicht anders an die Collectation oder das Charitativum gegangen.

Kayserl. Majestät behalten nun hierbey eben die Macht, welche sie bey der Ständischen Bewilligung gehabt, zumalen ihnen die ganze Tractaten, wie es ohnehin Rechtens, heimgestellet waren.

Nun haben Allerhöchst Dieselbe gegen Gestattung derer Charitativen, wie Sie es auch gegen die Stände gethan, in eine indistincte Belegung aller Ritterschafftlichen Güter, sie seyen Lehen oder eigen, und deren Collectation in perpetuum, gewilligt, und vermittels dieses, von einem sonst befreyten, auch dem durch die Stände bewilligten Reichs-Anschlag nicht unterworfenen Corpore die Charitativen erhalten; muß also diese Conditio ebenfalls, wie diejenige so die Stände gemacht, vor ewig bleiben: Weil zumal alle Stände, von denen die Lehen rühren, zuvorhin darzu consentiret haben.

Nun wird zwar, schon gesagter maßen, Würtembergischer Seits unter Beruffung auf vielerley zerstümmelte Privat-Scripturen, und unschicklich angezogene Reichs-Abschiede noch weiter und gegen die Privilegia insonderheit vorgespiegelt, als ob

> die heutige Ritterschafftliche Verfassung daher rühre, weil erst in dem Jahr 1559. die Ritterschafft in denen vordern Craysen Francken, Schwa-

ben und am Rheinſtrohm ſich der Landſaßerey zu entziehen geſucht, und nach erhaltenen Kayſerlichen *Privilegiis* ſolches auch würcklich in das Werck geſtellt habe:

Welches Einſtreuen aber, ſo liſtig es ausgekünſtelt, nicht die geringſte Aufmerckſamkeit verdienet.

Allergeſtalten, da die Ritterſchafft in dem Reich zu Francken, Schwaben und dem Rheinſtrohm per Deducta jederzeit ein beſonderes Corpus geweſen, demſelben auch allerdings frey geſtanden, unter ſich Verbindungen und Vereinigungen zu machen, ohne daß Jemand etwas dagegen ſagen können.

Da ja die ganze Reichshiſtorie ergiebet, daß ſolches dem Adel in Univerſali & Particulari jederzeit erlaubt geweſen, und dabey des Herrn Herzogs zu Würtemberg Miniſterio dasjenige nicht unbekannt ſeyn kan, was ſchon in dem XIV. und XV. Jahrhundert in Schwaben ſich mit dergleichen auf Kayſerlichen Befehl gemachten Verbindungen ereignet, mit welchen die damaligen Herrn Grafen von Würtemberg ſelbſten Bündniße aufgerichtet (1), und ſich glücklich geſchäzet, wann ſie eines ſolchen approbirten Corporis Beyhülfe in denen vorfallenden Nöthen haben mögen.

Soll-

(1) DATT de pace publ. L. II. c. 3. n. 27. ſqq.

Sollte nun der Ritterschafft nicht eben dasjenige 1559. und 1560. erlaubet gewesen seyn, unter Kayserl. Majestät Allerhöchsten Genehmhaltung & per modum Societatis in specie privilegiatæ zu thun, was dieselbe von allen Zeiten her, nach Abgang des Schwäbischen Hauses, gethan hatte?

Es ware auch dieses ganze Geschäfft so wenig etwas neues, daß vielmehr man allschon in dem Jahr 1529. wie auch allen folgenden (1), eine Zusammensezung der Ritterschafft des Landes zu Francken unter Hauptleuten und zugeordneten Ritterräthen mittels Kayserlicher Special-Protection findet, welche auch noch weit älter sind;

Wie dann auch von dem Land Schwaben und dem Rheinstrohm dieses ebenwohl außer allem Streit ist (2), wenn man die sogleich in vorgehender Section angebrachte eigene Würtembergische Confessiones nicht einmal bey Händen hätte.

Da demnach die Ritterschafft in denen Jahren 1559. und 1561. diese alte Einrichtung noch in beßere Verfaßung sezen wollen, hatte sich dagegen kein Mensch zu beschweren, und gleichwie es auch zuvor bey allen dergleichen Verbündnißen auf ein Wollen und nicht

Tt 4 Wollen

(1) Lerch Tr. ob der Adel ein Stand des Reichs sey? Part. IV. p. 35. sqq.

(2) Burgermeister Thes. Jur. equestr. P. VIII. c. 2. p. 58. sqq.
Datt de pace publ. L. II. c. 9. §. 78.

Wollen jeden Edelmanns guten Theils angekommen, also bliebe es auch damals in so weit noch dabey.

Wohl konnten schon ehedem die Römische Kayser diesem oder jenem von dem Adel, sich um des gemeinen Besten willen in eine gewiße Bündniße zu geben, befehlen (1), wie davon Exempel gnug vorhanden sind; dabey auch Würtemberg selbsten mit andern Grafen sich zu Executoren gebrauchen laßen.

Obwohlen nun Kayserl. Majestät, nach Dero jedesmal und von allen Zeiten her gewalteten Recht, die damalige Ritterschafftliche verbeßerte Einigung bestättiget und aus Kayserl. Macht allenfalls dergleichen Zwang wieder thun können; so hat man doch nicht daran gedacht, jemand zu dieser Einigung zu zwingen, sondern ist jedermann mit freyem Willen hinein gekommen.

Die Kayserl. Privilegia haben auch nichts neues gegeben, was nicht damals in der aufgesezten Ritterordnung aus dem alten Herkommen schon enthalten gewesen und die Ritterschafft unter sich selbsten durch eine Vereinigung thun können; jedoch daß Kayserl. Majestät, als das Haupt des Adels, solche Verfaßung hernachmals zu confirmiren ersuchet werden müßen.

Kayserl. Majestät Bestättigung von solcherley Verfaßung beruhete ehedem auf einem

(1) DATT de P. p. L. II. C. 9. n. 2. sqq. CRUSII Annal. Suev. T. II. p. 484.

nem kurzen Ausschreiben, Absendung Commissariorum und andern dergleichen (1), worinnen kein Mensch etwas in den Weg legete, sondern jedermann sich an Gleichheit und Billigkeit begnügen lieſse.

Weil aber um das Jahr 1559. sich einige unruhige Rathgeber bey verschiedenen Ständen gefunden, welche ohne Noth Bewegung gemacht, wollte die alte Kayserliche Handhabung nicht mehr so zureichend scheinen, und nahme man daher vor diese Zusammensezung ein Kayserliches *solennes Privilegium.*

Es stehet aber jedermann in dem Reich frey, über dasjenige, was er schon in dem Herbringen gehabt und unter Kayserl. Majestät Allerhöchsten Obsicht ihm zu thun erlaubt gewesen, auch ein Privilegium in forma zu begehren.

Und dieses ist der Ursprung derer so hoch bestrittenen Privilegiorum Equestrium.

Es kommt annebst dabey darauf gar nicht an, wann einige Fürsten, so landsäßigen Adel gehabt, wie z. E. Sachsen, Heßen und Bayern sich von Anfangs und 1564. eingebildet, als ob die Ritterschafft nach erhaltenen solennen Privilegiis und geschehener näherer Zusammensezung auch ihren Adel an sich ziehen wollen und sich daher verschiedene Besorgniß gemacht: Dann diese ist

(1) Datt de pac. publ. L. II. C. 3. §. 1. sqq. C. 9. §. 2. sqq.

sogleich verschwunden, als man gesehen, daß Kayserl. Majestät Meynung ganz und gar dahin nicht gehe.

Und haben daher ebenfalls damals einige Kayserl. Majestät Ministri diesen und dergleichen Ständen allenfalls die bündigste Versicherung geben können, daß Allerhöchst-Derselben Meynung nicht sey, ihren Adel von ihnen abzuziehen.

Nun waren freylich um besagte Zeit auch einige andere Fürsten, welche sich unter dem Titul einer Zent, Lehenbarkeit, eines Schuz-Rechten, oder sonsten, über die ihnen niemalen landsäßig gewesene von Adel einer Hoheit anmaßen wollen, und weil sie geglaubet, daß es mit ihrer Begierde beßer von statten gehen würde, wann sie einzele Edelleute, oder einzele Viertheil und Crayse derselben zum Gegenstand hätten, als wenn sie mit dem ganzen zusammen verbundenen Adel ihre Beginnen ausfechten sollten, gerne diese weitere Zusammensezung und nähere Verbindung unterbrechen wollen.

Man hat aber ab Seiten Kayserl. Majestät und des Reichs so wenig darauf Acht genommen, daß vielmehr nirgendswo in denen Reichstags-Actis nur die geringste Spur zu befinden, woraus man von einiger Bewegung auf dem Reichstag, oder Intercession deren übrigen Ständen an Kayserl. Majestät, eine Anmahnung nehmen könnte.

Sollte

Sollte es demnach an dem seyn, daß der Herr Herzog Christoph von Würtemberg 1564. gegen die Ritterschafftliche Privilegia und Zusammensezung auf dem Reichstag eine Protestation eingeleget; so müßen doch Kayserl. Majestät und die Stände sie damals verworfen haben, weil die Kayserl. Privilegia, samt der Ritterschafftlichen Einung gleichwohl fortgegangen und von Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath auch Cammergericht (1) darüber gehalten worden.

Wann die Reichs-Stände zu der Zeit geglaubet, wie man sie solches doch jezo gegen ihre eigene Archiven und den ganzen Zusammenhang der Sache überreden möchte, dasjenige, so Chur-Pfalz und Würtemberg allein angienge und von denenselben klagbar vorgebracht wurde, gehe die gesammte Reichs-Stände an, wäre ohnfehlbar etwas davon in den Reichs-Abschied gekommen, daß entweder darüber gehandelt, oder die Sache verschoben seyn (2), wovon aber in dem ganzen Reichs-Abschied nichts zu befinden.

Der Würtembergische Concipient möchte nun zwar dasjenige dahin ziehen, was (3) §. 32. 33. 34. wegen des Crayses Aufsicht auf die Securitatem publicam zu befinden ist, wobey er denn sehr hoch anziehet, daß der gemei-

(1) Gylmann Symphorem. T. I, §. 1. Tit. 4. p. 299.
(2) e. g. R. Absch. 1512. §. 22. 25. 26. 28. p. 149.
(3) R. A. 1564. p. 35. 36. Deduct. Wurt.

gemeine Reichs-Adel dieſer Aufſicht über die Securitatem publicam mit unterworfen worden; davon aber ware wohl niemal ein Streit, es wollten auch Kayſerl. Majeſtät desfalls beſonders der Ritterſchafft befehlen (1), und hat ſich der Crayß nicht einmal eingebildet, daß er ſolches vor ſich thun könne, vielmehr Kayſerl. Majeſtät als alleinigen Herrn und Oberhaupt des Adels ſelbſten anerkennet.

Ware alſo auch dieſes die mit Würtemberg gehabte Schwürigkeit nicht, oder, wann ſie es geweſen, wäre Würtemberg keine Klage mehr übrig geblieben, weil es gehoben war.

Aus dieſem Verlauf nimmt man deutlich gnug ab, daß ſothane mit der Ritterſchafft zu thuende Handlung jederzeit etwas von denen Reichs-Anlagen abgeſondertes und Kayſerl. Majeſtät heimgegebenes geweſen, wobey die Lehensherrn nichts mehr zu widerſprechen gehabt, und ſolchemnach hierbey alles nach denen bekannten in das Reich ausgegangenen Kayſerl. Privilegien, wegen der Ritterſchafft Befreyung, aus ihrer vorherigen Bewilligung, ohne Widerrede gehandhabet werden müßen.

Gleichwie nun derer Stände Collectation, die Kayſerl. Majeſtät und das Reich zugeſtanden, denenſelben unverruckt und auf denen

(1) Cit. Deductio des Schwäbiſch. Crayſes & Adj. à N. 4. usque ad 13. ap. BURGERM. Cod. Dipl. Equeſtr. T. II. p. 377. ſqq

denen Fundis nach dem einsweilen approbirten *Matricular*-Anschlag von 1521. radicirt geblieben, dergestalt daß denen Anschlägen zu der Reichshülfe nichts entzogen werden können (1), also ist es auch hingegen besagter Dingen mit der Ritterschafft und derselben unter ihrem Haupt dem Kayser 1561. und in folgenden Jahren nach eigenem Gutfinden errichteten und zu ihrem Besten dienenden Ritter-Matricul gegangen.

Was demnach Kayserl. Majestät nach dieser Verfaßung einmal collectirt, oder der Ritterschafft zu collectiren ex commissione und nach dem eingegangenen Vergleich hingegeben, muß vermög Dero mit der Ritterschafft getroffenen Vergleichung und Dero Allergnädigsten Bewilligung eben so gut als der Reichs-Anschlag auf denen Gütern radicirt bleiben.

Maßen ja die Lehenherrn selbsten, so diese Ritterschafft durch einen gesammten oft wiederhohlten Reichsschluß Kayserl. Majestät allein, ohngehindert des einzufordernden Reichs-Anschlags, zur Collectation hingegeben, nothwendig voraussezen müßen, daß es dazu auch eines Anschlags oder Matricul gebrauche und daher ebenwohl die Real-Belegung statt finden müße.

Gleichwie auch diese Lehenherren ihre von Kayserl. Majestät und denen Ständen damals auf die Unterthanen überlaßene Collectation nachmals beständig behalten und

auf

(1) R. A. 1576. §. 90. p. 386.

auf alle auch die ſonſten exemte fortgeſezet, alſo iſt es hingegen mit dem Kayſer und ſeiner Ritterſchafft auch gegangen, welche aus gleichmäßiger Nothdurfft dieſe allein Kayſerliche Collectation zur perpetua gemacht hat und machen müßen.

Alles gründet ſich bey dem ganzen Collectations-Recht auf das Herkommen und Obſervanz (1); da man nun denen Ständen ihre Obſervanz de Collectatione ejusque affectione reali gelten läßet, warum ſollte dieſelbe Kayſerl. Majeſtät nicht ebenwohl gelten, wann man auch von Dero Privilegiis dabey nichts meldete.

Da nun dieſe beyderley Matriculn jederzeit gegen einander geſtanden und auf einerley Art behandelt worden, iſt es auch dadurch geſchehen, daß, nachdem man bey dem Weſtphäliſchen Frieden (2) derer Stände Freyheit, Prærogativen und jus territoriale, namentlich aber das jus tributa indicendi, feſtgeſezet, hernachmals auch in eben dieſem Frieden (3) der Ritterſchafft Privilegia ebenfalls richtig geſtellet und ihr modus collectandi ſeparatus, nach denen erhaltenen Privilegien, anerkennet worden.

Ende des dritten Stücks.

(Die Fortſetzung künftig.)

(1) Klock de contrib. c. V. n. 115. c. XII. n. 231. ſqq.

(2) J. P. Suec. art. VIII. §. 1. 2.

(3) J. P. art. 3. §. 1. per deducta tota ſect. IV.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers Beyträge zu reichsritterschafftlichen Sachen

Bd.: 3

Ulm u.a. (1775)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.74-d(3#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687219-5
VD18 15505219-001